

**BAULEITPLANUNG DER STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK**

**76. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
„WINDKRAFT RHEDA-WIEDENBRÜCK“**

Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a(3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

**Teil I: Abwägung**

Rheda-Wiedenbrück, Oktober 2014

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:  
Planungsbüro Tischmann Schrooten

## Behandlungsvorschläge zu den im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a(3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

### Durchführung des Aufstellungsverfahrens

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 den Beschluss für die erneute Offenlage der 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ gefasst.

Die erneute Offenlage gemäß § 4a(3) BauGB fand vom 24.09.2014 bis 24.10.2014 statt. Die Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2) und 4a(3) BauGB wurde von der Verwaltung mit Anschreiben vom 22.09.2014 und Bitte um Stellungnahme bis zum 24.10.2014 i.W. über das digitale Beteiligungs-System Tetraeder durchgeführt.

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der erneuten Offenlage gemäß § 4a(3) BauGB sind aus der **Öffentlichkeit 8 Anregungen** eingegangen.

## Stellungnahmen von Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen TÖB

### Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen:

Bezirksregierung Münster - Dez. 26, Luftverkehr	23.09.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	23.09.2014
Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth	30.09.2014
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15, Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13	26.09.2014
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	06.10.2014
Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt - Kreisplanung	21.10.2014
Kreis Warendorf, Bauamt	07.10.2014
LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	24.10.2014
O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	23.10.2014
Thyssengas GmbH	24.09.2014
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, c/o RWE Deutschland AG	20.10.2014

### Stellungnahmen ohne Anregungen/Hinweise:

Amprion GmbH	07.10.2014
Bezirksregierung Detmold - Dez. 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	21.10.2014
Ericsson GmbH	26.09.2014
Gemeinde Langenberg	26.09.2014
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen	30.09.2014
Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Bielefeld, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe / Hauptsitz Bielefeld	25.09.2014
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm	23.10.2014
Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe	24.10.2014
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	25.09.2014
LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld	31.10.2014
LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	24.10.2014

Stadt Gütersloh, FB 61 Stadtplanung	07.10.2014
Stadtverwaltung Rietberg	22.09.2014
Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG, Abt. Zentrale Planung	23.09.2014
Wasserversorgung Beckum GmbH	22.09.2014
Westnetz GmbH, Technischer Assetsupport	14.10.2014

### **Von folgenden TÖB liegen keine Stellungnahmen vor:**

Bezirksregierung Münster  
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben  
 Bundesvermögensamt Bielefeld  
 Deutsche Bahn, DB Immobilien Region West Kompetenzteam  
 Baurecht  
 Einzelhandelsverband Ostwestfalen e.V.  
 Evangelische Kirche von Westfalen, Baureferat  
 Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück  
 Gelsenwasser AG  
 Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden (Bielefeld)  
 Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld  
 Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld  
 Innofactory GmbH  
 Landesbüro der Naturschutzverbände  
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V.  
 Stadtwerke Gütersloh  
 Vereinigte Gas- und Wasserversorgung, Rheda-Wiedenbrück  
 Vodafone GmbH  
  
 Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
 Stadt Oelde

### **Stellungnahmen der Verwaltung**

#### **Von folgenden Fachbereichen liegen keine Stellungnahmen vor:**

Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB I-23.1 - Kaufmännische Abteilung  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB I.3 - Immobilienmanagement  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB II.1-32.1 - Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Umwelt  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB II.2-40 - Bildung, Jugend und Sport  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III - Eigenbetrieb Abwasser  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III-66.2 - Grünflächen und Bäder  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.01 - Stabstelle Denkmalpflege  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Erschließung  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Straßenbenennung  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Wohnungsbauförderung  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.2-61 Stadtplanung  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.2-63 - Bauordnung  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.3 - Altlasten  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.3 - Tiefbau

**Hinweis zur Abwägung:**

Die Erstellung einer überschaubaren und gut nachvollziehbaren Beratungsvorlage ist in diesem Planverfahren mit einer Vielzahl von Einwendungen schwierig. Da sich in den Stellungnahmen einzelne Themen wiederholen, werden diese zentralen Planungsfragen nachfolgend erörtert. In der Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen wird dann auf diese Ausführungen verwiesen.

**Zusammenfassende Erörterung grundlegender Planungsfragen und wiederholt vorgetragener Anregungen und Hinweise:**

- A. Immissionsschutz**
- B. Optisch bedrängende Wirkung**
- C. Abstände**
- D. Landschaftsbild**
- E. Überschwemmungsgebiete**
- F. Denkmale**
- G. Artenschutz**
- H. Richtfunk**
- I. Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken**
- J. Veränderung des Wohnumfelds**
- K. Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen/Windhöffigkeit**
- L. Erschließung von Anlagenstandorten**
- M. Sogenannte „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen**

**A. Immissionsschutz**

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) entstehen Immissionen in Form von Schall und Schattenwurf. Diese stellen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen dar, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage daher nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort – d.h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im **Genehmigungsverfahren** zu führen. Vorzulegen ist daher im Genehmigungsverfahren zum einen ein Schallgutachten, das belegt, dass beim Betrieb der Anlage die Grenzwerte der TA Lärm<sup>1</sup> eingehalten werden, zum anderen sind regelmäßig die Lichtemissionen der Anlage zu untersuchen.

Von diesen Vorgaben für die Zulassung von Windkraftanlagen nach dem BImSchG zu unterscheiden ist die Berücksichtigung der Immissionen von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung. Hier besteht - unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung - die Möglichkeit, weiter gehende Vorsorge vor Immissionen zu betreiben, als dies durch die Vorgaben des BImSchG möglich ist. Gleichzeitig hat der Plangeber bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen die *Vollziehbarkeit* der Planung sicherzustellen. Es ist daher bei der Planaufstellung zu überprüfen, ob innerhalb der ausgewiesenen Zonen Windenergieanlagen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich errichtet und betrieben werden können.

Zu betonen ist aber noch einmal, dass mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie keine abschließende Aussage darüber getroffen wird, welche und wie viele Anlagen mit welcher Größe/Leistung an welcher Stelle innerhalb der einzelnen Zonen genehmigungsfähig sind, sondern lediglich die generelle Eignung der Flächen für die

<sup>1</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998.

Nutzung der Windenergie überprüft wird. Die Genehmigungsfähigkeit einer konkreten Anlage ist Gegenstand nachfolgender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren. Ergänzend sei zu den Punkten Schall und Schattenwurf folgendes angemerkt:

#### **Schallimmissionen:**

Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

Die Schalleistungspegel gängiger Windenergieanlagen liegen zwischen 98 dB(A) und 109 dB(A). Diese Werte stellen die rechnerische Konzentration der Schallenergie der Rotorfläche auf einen Punkt in der Rotormitte dar. Die stärkste Immission wird bei 95 % der Nennleistung angenommen, also bei Windgeschwindigkeiten zwischen etwa 10 m/s und 12 m/s in Nabenhöhe. Bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten sind die Schalleistungspegel geringer, bei höheren werden sie von natürlichen Windgeräuschen überlagert.

Nach der TA Lärm haben Allgemeine Wohngebiete einen Schutzanspruch von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07). Bei einer als Punkt betrachteten Schallquelle mit mindestens 300 m Abstand zum nächsten Wohngebäude liegt der Schalleinfluss einer einzelnen Windenergieanlage unter 45 dB(A). Ggf. ist der Abstand zwischen WEA und Wohngebäude zu erhöhen. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber im Einzelfall nachzuweisen.

Darüber hinaus ist auch ein schallreduzierter Betrieb möglich, d.h. das hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Binnenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesent-

lich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertragsminderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von 5%<sup>2</sup>.

#### **Infraschall:**

Laut einer Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt<sup>3</sup> ändert sich die Qualität und Art des Hörens im Bereich tiefer Frequenzen (unterhalb 100 Hertz). Die Tonhöhenempfindung nimmt ab und entfällt im Bereich des Infraschalls komplett. Ein Hören im engeren Sinne gibt es diesbezüglich nicht mehr. Trotzdem ist auch im Infraschallbereich eine Wahrnehmung des Schallreizes über das Ohr möglich. Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als im Bereich des Hörschalls.

Bisher vorliegende Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hörschwelle auftreten, also nur bei Schall im hörbaren Bereich. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmungsschwellen wird ersichtlich, dass die Immissionen unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegen.

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führte in den Jahren 1998 bis 1999 eine Langzeit-Geräuschimmissionsmessung an einer 1-MW-Windenergieanlage (Typ Nordex N54) durch. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass „die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen der Windenergieanlage weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen“. Außerdem wurde festgestellt, dass der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist als der ausschließlich vom Windrad erzeugte Infraschall. Im Ergebnis werden keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen erwartet.

<sup>2</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (07/2011): Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

<sup>3</sup> Bayerischen Landesamt für Umwelt (03/2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?

Die o.g. Ausführungen decken sich auch mit der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema. So urteilte das OVG Lüneburg (Urteil vom 18.05.2007, Az. 12 LB 8/07), dass Schallpegel im Infraschallbereich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Gericht geht davon aus, dass moderne WEA Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen. Diese Einschätzung deckt sich auch mit einem aktuellen Urteil des Hessischen VGH (Urteil vom 26.09.2013, Az. 9 B 1674/13): Wie der Senat mehrfach entschieden hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß erzeugen. Aus verschiedenen Untersuchungen folgt, dass Infraschall von WEA ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung etc.) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet.

#### **Schattenwurf:**

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist zu untersuchen, wie Windenergieanlage und Wohngebäude zueinander angeordnet sind und ob sich zwischen Immissionsquelle und Immissionsort sichtverschattende Elemente (Hofgebäude, Gehölzstrukturen etc.) befinden.

Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen,

da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 - und Windenergie-Erlass NRW, Punkt 5.2.1.3). Die Einhaltung der o.g. Werte kann durch eine Abschaltautomatik sichergestellt werden. Auch insoweit ist der Nachweis durch den Anlagenbetreiber in zukünftigen **Genehmigungsverfahren** zu führen.

#### **B. Optisch bedrängende Wirkung**

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass von Windenergieanlagen eine sog. „optisch bedrängende Wirkung“ ausgehen kann, die einen Verstoß gegen das allgemeine baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme darstellen kann.

Eine gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßende optisch bedrängende Wirkung eines Gebäudes liegt vor, wenn dem hinzutretenden Bauwerk wegen seiner Höhe und Breite gegenüber dem Nachbargrundstück eine „erdrückende“ bzw. „erschlagende“ Wirkung zukommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die baulichen Dimensionen des „erdrückenden“ Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles derart übermächtig sind, dass das „erdrückte“ Gebäude oder Grundstück nur noch wie eine von einem herrschenden Gebäude dominierte Fläche ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen wird, oder das Bauvorhaben das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnishofsituation“ hervorruft.

Für die Frage, ob eine Windenergieanlage im Einzelfall unzumutbar bedrängend wirkt, sind allerdings weitere und andere Kriterien maßgebend. Eine Windenergieanlage vermittelt in der Regel nicht, wie ein Gebäude mit großer Höhe und Breite, das Gefühl des Eingemauertseins. Der Baukörper einer Windenergieanlage wirkt weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu, da dadurch ein ständiges „Unruheelement“ entsteht, dessen Bewegung selbst dann noch registriert wird, wenn es sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet. Dies kann Irritationen hervorrufen und

die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren. Ferner vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windenergieanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windenergieanlage sind daher umso größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist.

Ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, ist – wie die Rechtsprechung immer wieder betont – **eine Frage des Einzelfalls**. Dabei ist in Rechnung zu stellen, welche Ausrichtung die geschützten Räume und Außenwohnbereiche des betroffenen Gebäudes haben, ob die Anlage gegenüber dem Wohnhaus abgeschirmt wird, wie die topographischen Verhältnisse sind, ob Vorbelastungen durch andere Windenergieanlagen bestehen und – von besonderer Bedeutung – wie sich die planungsrechtliche Situation des betroffenen Grundstücks darstellt. So muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windenergieanlagen – auch mehreren – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Der Schutzanspruch entfällt dadurch zwar nicht im Außenbereich, jedoch vermindert er sich dahingehend, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windenergieanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.

Obgleich danach jeweils eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist, hat die Rechtsprechung dennoch eine „Faustregel“ zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen entwickelt (Urteil des *OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09*):

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und verinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.

- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzu beziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe. Auf das o.g. Urteil wird verwiesen.

Diese Einzelfallprüfung der optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage erfolgt nach dem Urteil des *OVG NRW*<sup>4</sup> vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen des nachfolgenden **Genehmigungsverfahrens**. Erst im Genehmigungsverfahren sind die Gesamthöhe der projektierten Anlage sowie deren exakter Standort bekannt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermitteln lässt.

### C. Abstände

Aufgrund bestehender Schutzbedürfnisse (Immissionsschutz) und bauordnungsrechtlich erforderlicher Abstandsflächen sind Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/Erholung etc. für die Errichtung einer Windenergieanlage nicht geeignet. Im Rahmen des Vorentwurfs wurde aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. um Entwicklungsperspektiven der Kommune zu sichern ein Vorsorgeabstand (Puffer) von 500 m zu den o.g. Flächen festgelegt. Dieser wurde im Rahmen der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung auf 1.000 m erweitert. Auf die Begründung zur 76. Änderung des FNP wird verwiesen.

Um die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Wohnnutzungen im Außenbereich = Mischgebietsniveau) einhalten zu können, ist ein Mindestabstand von etwa 250-300 m (siehe Referenzanlage) notwendig. Die Kommune hat daher einen Vorsorgeabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt. Der endgültige Standort einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Die unterschiedlichen Vorsorgeabstände ergeben sich daraus, dass Bewohner des Außenbereichs nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen Wohn-

<sup>4</sup> OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

gebiets für sich in Anspruch nehmen können. Der Außenbereich ist kein klassisches Baugebiet (selbst für die im Außenbereich privilegierten baulichen Nutzungen nicht), sondern soll tendenziell von Bebauung freigehalten werden<sup>5</sup>. Für die Festlegung des Schutzstandards ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich nicht privilegiert sind und jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen, die land- bzw. forstwirtschaftlichen Charakter haben oder der Nutzung der Windenergie dienen, errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für Mischgebiete einschlägig ist<sup>6</sup>.

#### D. Landschaftsbild

Nach § 35(3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird<sup>7,8</sup>.

Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten<sup>8</sup>. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983<sup>9</sup> nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen *Möblierung* des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im

<sup>5</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – BVerwG 4 B 38.99 – BRS 62 Nr. 189

<sup>6</sup> OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2127/00 – BRS 65 Nr. 177

<sup>7</sup> BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90

<sup>8</sup> Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleitung GmbH. Bonn, S. 140, Rn. 340

<sup>9</sup> BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23 <33>

Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind.<sup>8</sup> Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt<sup>10</sup>. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen<sup>11</sup>.

In weiten Teilen wird das Landschaftsbild in Rheda-Wiedenbrück durch ein nahezu ebenes Relief und der typischen parkähnlichen Landschaft in Ostwestfalen mit der weit verbreiteten Streubebauung, einzelnen Waldbereichen und straßen- bzw. grabenbegleitenden Hecken geprägt. Abweichungen ergeben sich nördlich der Autobahn A2 durch zusammenhängende Waldbereiche zwischen dem Ortsteil Rheda und dem weiter westlich gelegenen Gewerbegebiet Aurea sowie im Bereich der nördlichen Stadtgebietsgrenze. Aufgrund des hohen Anteils an sichtverschattenden Elementen (i.W. Waldbereiche, Baumreihen, Hecken etc.) können Windenergieanlagen hier nicht landschaftsbildprägend wahrgenommen werden.

Der Landschaftsraum zwischen Wiedenbrück bzw. dem Ortsteil St. Vit und der weiter westlich gelegenen Ortschaft Stromberg (Stadt Oelde) unterscheidet sich deutlich von den vorgenannten Bereichen im Stadtgebiet. Von Stromberg aus, das etwa 70 m höher als die Ortslagen St. Vit und Rheda-Wiedenbrück liegt, fällt das Gelände steil ab und läuft dann sanft in Richtung Nordosten aus. Der Blick vom „Stomberger Berg“ in Richtung Wiedenbrück mit dem vorgelagerten Ortsteil St. Vit und umgekehrt stellt für das gesamte Stadtgebiet ein Alleinstellungsmerkmal dar. Dieser Landschaftsraum ist neben der Einsehbarkeit auch durch eine verhältnismäßig lockere Besiedlung, einen geringen Anteil an Hecken und anderen Gehölzstrukturen und fehlenden Vorbelastungen wie Höchstspannungsfreileitungen besonders empfindlich. Höhere vertikale Strukturen in diesem Bereich sind der Kirchturm in St. Vit und die Kirchen bzw. Industrieanlagen in Wiedenbrück. Erste Windenergieanlagen stehen nordöstlich des Sied-

<sup>10</sup> VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74

<sup>11</sup> OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162

lungsbereichs Rheda-Wiedenbrück im Stadtgebiet Gütersloh bzw. weiter östlich im Stadtgebiet Rietberg an der B64. Im Ergebnis der Abwägung wird dieser Bereich für die Ausweisung von Konzentrationszonen nicht weiter betrachtet. Auf Kapitel 6 der Begründung wird verwiesen.

Darüber hinaus wird der Eingriff in das Landschaftsbild auch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens behandelt. Dann liegen Angaben zu Standort, Art des Turms, Höhe und Rotordurchmesser usw. vor.

### E. Überschwemmungsgebiete

Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh gilt für die festgesetzten/neu ermittelten Überschwemmungsgebiete grundsätzlich ein Planungs- und Bauverbot. Die Möglichkeit einer Ausnahme besteht zwar, wird jedoch sehr restriktiv ausgelegt. Für eine Ausnahme müssen die in § 78(2) WHG genannten Punkte kumulativ erfüllt sein. Hier scheidet eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Überschwemmungsgebieten im Stadtgebiet im Regelfall.

Gemäß dem *Merkblatt für die Antragstellung nach § 78 WHG für Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten* der Bezirksregierung in Detmold ist bei Vorhaben, die den Hochwasserrückhalteraum des Gewässers vermindern, zu begründen, warum für das Vorhaben kein Alternativstandort außerhalb des Überschwemmungsgebietes genutzt werden kann. Insbesondere müssen Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen durch das Vorhaben auf Hochwasser (z.B. verloren gehender Retentionsraum, Hochwasserabfluss, bestehender Hochwasserschutz, hochwasserangepasste Bauausführung, Erosionsgefahr) in einem Erläuterungsbericht dargelegt werden.

Für Konzentrationszonen, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet des Kreises Gütersloh liegen, ist - nach Darstellung der Unteren Wasserbehörde - vom Antragsteller der komplette Retentionsraumausgleich für alle möglichen Anlagen innerhalb einer Zone und verschiedene Nachteile über Abflussveränderung usw. beizubringen.

Bereits in der Entwurfsfassung wurden die im Überschwemmungsgebiet des Kreises Gütersloh liegenden Flächen nicht mehr als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

### F. Denkmale

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 Satz 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Der Begriff der "erheblichen Beeinträchtigung" ist - wie der der "Beeinträchtigung" - ein der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender unbestimmter Rechtsbegriff.

Bzgl. des Verhältnisses von Denkmalen zu geplanten baulichen Anlagen führt das Gericht aus: "Eine Beeinträchtigung liegt ... vor, wenn ... die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, ... geschmälert wird. D.h. ... nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. ..." (vgl. o.g. Urteil, Rd.-Nr. 58).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.1.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - 10 A 2037/11).

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) ist als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.

Das OVG Lüneburg führte in seiner Entscheidung vom 10.07.2008 (Az. 12 ME 389/07) aus, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege öffentliche Aufgaben sind. Demnach wirken die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern bei der Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben zwar mit, zuständig für die Erhaltung von Kulturdenkmälern sind jedoch die Denkmalschutzbehörden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfolgt eine fachliche Beratung durch das Landesamt für Denkmalpflege.

Demnach kann der Eigentümer die Belange des Denkmalschutzes nicht als eigene Rechte wahrnehmen und daraus einen Schutzanspruch vor Beeinträchtigungen durch Dritte ableiten.

Im Ergebnis sind in erster Linie der Eigentümer verpflichtet, Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen. Diese Pflichten sind Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Sinne von Art. 14(2) GG. Denkmalpflege ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, der nur durch die Inpflichtnahme des Eigentümers des Grundstücks Rechnung getragen werden kann. Aus der im kulturstaatlichen Interesse liegenden Erhaltungspflicht des Eigentümers folgt jedoch nicht zugleich, dass sich dieser spiegelbildlich auf ein ihn schützendes Beeinträchtigungsverbot berufen kann.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grades der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschützstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein. Im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück sind viele kleinere Baudenkmäler (Hofstellen, Heuerlingshäuser etc.) und selbst die Baudenkmale *Haus Aussele* und *Haus Nottbeck* durch umliegende Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar.

Ein besonderes Schutzbedürfnis hinsichtlich des Immissionsschutzes sieht das Gericht nicht. *Schutzgegenstand des Denkmalrechts ist nicht die Wohnnutzung von Denkmälern, sondern das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals. Dieses umfasst dessen Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse aus künstlerischen, wissenschaftlichen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen.* (OVG Münster, Urteil vom 12.02.2013, Az. 8 A 96/12)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Boden- oder Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Denkmalschutzes Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

Allerdings stehen den Belangen des Denkmalschutzes dann gewichtige Belange, namentlich die Gewinnung regenerativer Energien und der Umstand, dass das Vorhaben in einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie liegt, gegenüber.

Aufgrund der besonderen regionalen und kulturellen Bedeutung hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück die denkmalgeschützten Anlagen *Haus Aussele* und *Haus Nottbeck* bereits in der Entwurfsfassung als Sonderfälle betrachtet und den beiden Gebäuden einen Vorsorgeabstand von jeweils 1.000 m eingeräumt.

## G. Artenschutz

Maßgeblich zur Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes (MKULNV/LANUV 2013: Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2013). Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen können Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen, wobei die baubedingten Wirkfaktoren einer Windenergieanlage, aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung, im Vergleich zu den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen i.d.R. zu vernachlässigen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich auf folgende grundlegende Auswirkungen reduzieren:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern,
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren,
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte  
= > Lebensraumverluste,
- Lebensraumverlust am WEA-Standort.

Nach dem o.g. Leitfaden soll bei Flächennutzungsplänen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie die Artenschutzprüfung (ASP) - soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich - abgearbeitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Durch Anlagenstandort, -anzahl und -typ können sich spezifische bau-, anlage- oder auch betriebsbedingte Auswirkungen ergeben. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans derartige Details noch nicht bekannt sind, erfolgt eine abgestufte Prüfung entsprechend dem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Um das Risiko von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen abschätzen zu können, wurden im Frühjahr/Sommer 2013 Kartierungen zur Erfassung der Avifauna und im Herbst 2013 eine Potenzialabschätzung der Fledermäuse durchgeführt. Betrachtet wurden die als „windenergie-empfindlich“ geltenden Arten gemäß dem Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes.

Erfasst und betrachtet wurde die erste Flächenkulisse vor dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013. In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh wurden die Potenzialflächen sowie ein Umkreis von etwa 1.000 m als Suchräume hinsichtlich planungsrelevanter Arten (insb. Greifvögel bzw. deren Niststandorte) untersucht.

Es erfolgte eine Einteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in drei Risikostufen (gering - mittel - hoch). Bereiche mit einem **hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial** (= Bereiche in den unüberwindbare artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse erkennbar waren) wurden bereits in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Hierzu zählen beispielsweise tradierte Brutstandorte des Großen Brachvogels bzw. Kiebitz-Brutkolonien, Feldlerche etc. Hier liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden

werden können. Im Einzelfall können die Konflikte zwar lösbar sein, die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist derzeit jedoch wahrscheinlich. Zusätzlich sind auch Bereiche mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial aus anderen, teilweise überlagernden, Gründen (z.B. Überschwemmungsgebiete) im Zuge der Abwägung ausgeschlossen worden.

Im Ergebnis wiesen die Potenzialflächen 1.1, 1.5, 1.6, 4.2, 5.4, 5.5, 6.1, 7.5, 8.1 und 9.1 - 9.4 (z.T. auch nur in Teilbereichen) ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. des Artenschutzes auf und wurden daher für eine Nutzung der Windenergie nicht weiter betrachtet.

Eine Ausnahme stellt die Potenzialfläche 6.1 (Konzentrationszone VII) dar. Diese wurden trotz eines in Teilbereichen hohen Konfliktpotenzials (auf Grund eines langjährigen Standortes einer Kiebitz-Brutkolonie) weiter betrachtet (Erläuterungen siehe unten).

Im Rahmen der Stufe I (Vorprüfung) wurde für die reduzierte Fläche der Konzentrationszonen geprüft, ob für die als WEA-empfindlich geltenden Arten der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit erkennbar ist. Sofern eine betriebsbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte (d.h. Art gilt als WEA-empfindlich und Vorkommen der Art liegt im Wirkraum) wurde die Stufe II (Vertiefende Prüfung) durchgeführt. Daher wurde für 5 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rohrfledermaus, Zwergfledermaus) und zwei Vogelarten (Kiebitz und Rohrweihe) die Stufe II begonnen. Diese führte zu folgenden Ergebnissen:

**Fledermäuse:** Bei Einhaltung von den in der ASP definierten Abschaltzeiten kann derzeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rohrfledermaus und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u.U. ermöglicht die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist von den genannten Zeiten auszugehen. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind, unter der Voraus-

setzung dass die Abschaltzeiten eingehalten werden, derzeit nicht erkennbar. Die Artenschutzprüfung kann derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzt (insbesondere durch die Festlegung der Abschaltzeiten und des Monitorings) und ggf. überarbeitet werden. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

**Kiebitz:** Auf Teilbereichen der Konzentrationszone VII wurde eine Brutkolonie des Kiebitzes kartiert. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für diese Bereiche artenschutzrechtliche Konflikte (hohes Konfliktpotenzial) erkennbar. Um das Zulassungshindernis überwinden zu können sind voraussichtlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig die der Leitfaden als geeignet ansieht (Schaffung von geeigneten Ausweichhabitaten, vgl. Leitfaden Anhang 6). Im nachgelagerten Zulassungsverfahren ist eine mögliche Betroffenheit intensiv zu prüfen.

Eine Schaffung von Ausweichhabitaten auf der Fläche selbst ist vermutlich mit erheblichem Aufwand umsetzbar, jedoch nicht auszuschließen. Die Betroffenheit hängt insbesondere von der individuellen Anlagenkonfiguration ab. Je nach Projektausgestaltung können mögliche Standorte auch außerhalb des Meideradius liegen. Für die Art kann die Artenschutzprüfung derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzt (insbesondere durch Aussagen zur Raumnutzung, ggf. Vermeidungsmaßnahmen) und ggf. überarbeitet werden. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind derzeit jedoch nicht erkennbar.

**Mit der Fachbehörde abgestimmte Vorgehensweise für die Konzentrationszone VII:** Teilbereiche der Fläche dienen Kiebitz als Nahrungs- und Brutrevier. Diese Flächen wurden bereits in der Entwurfsfassung - im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde - nicht als Konzentrationszone dargestellt. Auf die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde vom 17.06.2014 wird verwiesen.

Mögliche Anlagenbetreiber werden jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Erst dann können die -

den. Im Ergebnis können diese Untersuchungen dazu führen, dass in Teilbereichen der o.g. Fläche keine Windenergieanlagen errichtet werden können.

**Rohrweihe:** Alle Konzentrationszonen weisen einen Abstand von 1.000 m und mehr zu bekannten Rohrweihen-Brutplätzen auf. Eine Ausnahme stellen Bereiche der Konzentrationszone X und XI dar, die im Umfeld eines Brutplatzareals liegen. Im Rahmen der Kartierungen konnte nicht abschließend geklärt werden, ob der Brutplatz sich in einem Schilfbereich am Eusternbach oder im Bereich von angrenzenden Getreideäckern befindet. Sollte die Art auf einer Ackerfläche brüten (Getreidebrut), ist ggf. die Verlagerung des Brutplatzes möglich. Daher wurde in der Entwurfsfassung das Risiko als „mittel“ eingestuft. Wo und ob essenzielle Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden sind, konnte im Rahmen der durchgeführten Brutvogelerfassung nicht abschließend geklärt werden.

Im Rahmen des Abstimmungstermins am 24.07.2014 mit Vertretern der Bezirksregierung, des Kreises Gütersloh, der Stadt Rheda-Wiedenbrück und den beauftragten Planungsbüros im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück stellte die Untere Landschaftsbehörde die neusten Erkenntnisse und Beobachtungen hinsichtlich der Rohrweihe im Bereich südlich des Ortsteils Batenhorst vor. Im Ergebnis bestehen für die Konzentrationszonen X und XI unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse hinsichtlich der hier vorkommenden Rohrweihe. Auf die ergänzende Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 28.07.2014 wird verwiesen.

Im Ergebnis werden die o.g. Konzentrationszonen im Entwurf zur erneuten Offenlage nicht mehr betrachtet. Dem Artenschutz wird der Vorrang vor der Errichtung von Windenergieanlagen eingeräumt.

#### **Weitere Vogelarten:**

Im Jahr 2014 konnte im Stadtgebiet ein Bruterfolg des **Wanderfalken** nachgewiesen werden. Der Brutplatz befindet sich demnach auf einer Gewerbefläche südlich von Wiedenbrück und somit im Siedlungsbereich außerhalb der Untersuchungsgebiete. Er ist mehr als ca. 2.500 m von den nächstgelegenen Konzentrationszonen VII-IX entfernt. Für das Jahr 2013 erfolgte kein Nachweis. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wur-

den von den genannten Verbänden und Organisationen keine Hinweise und Anregungen zum Wanderfalken vorgebracht. Der Leitfaden gibt ein Untersuchungsgebiet von 1.000 m um den Horststandort vor. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbar.

Der **Rotmilan** sowie der Weißstorch wurden im Rahmen der o.g. Kartierungen als Nahrungsgäste im Stadtgebiet nachgewiesen.

Als **Ergebnis der Stufe II** lässt sich feststellen, dass für die verbliebenen Konzentrationszonen derzeit keine unüberwindbaren Zulassungshindernisse erkennbar sind. Eine vollständige Bearbeitung der ASP ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Daher erfolgt die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf der nachgelagerten Ebene im Genehmigungsverfahren. Die projektspezifische Konzeption von gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzenarien) und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann auf der FNP-Ebene nicht vorgegeben werden und muss im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Ebenso können Betroffenheiten von nicht als windenergieempfindlich geltenden Arten, beispielsweise durch die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen oder Kleingewässern im Zuge der Erschließungsmaßnahmen, hervorgerufen werden.

#### **H. Richtfunk**

Über Richtfunk werden Informationen kabellos von Punkt zu Punkt übertragen. Um die Übertragungsqualität und Verfügbarkeit zu gewährleisten, müssen diese Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Türme und Rotoren von Windenergieanlagen dürfen nicht in die freizuhaltende Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen. Der Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz der Richtfunkverbindung. In der Regel ist zwischen dem Richtfunkstrahl und der WEA einen Abstand von 15-50 m einzuhalten. Da WEA heute meist eine große Nabenhöhe aufweisen und Richtfunkstrecken sich in der Regel im Bereich von 20 m über Grund befinden, können die Rotoren Richtfunkstrecken auch überragen. Teilweise werden Richtfunkanlagen sogar an Türmen von Windenergieanlagen montiert. Als Beispiel

wird auf die bestehende Windenergieanlage im Bereich der Raststätte Gütersloh an der Autobahn A 2 verwiesen.

Da Anlagenstandort und -höhe auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht bekannt sind, erfolgt die Prüfung möglicher Störeinflüsse und daraus resultierende Abstandserfordernisse zu Richtfunkstrecken im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

### I. Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken

Unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen: „Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht.“ (BVerwG, Entscheidung vom 13.11. 1997, Az. 4 B 195/97).

Artikel 14(1) GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwerts eines Vermögensguts berühren jedoch in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (siehe BVerfG vom 24.01. 2007, Az. 1 BvR 382/05 und VGH München vom 05.10.2007, Az. 22 CS 07.2073).

Im Rahmen der Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Belange des Immissionsschutzes in ausreichendem Maß berücksichtigt werden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch die sog. erdrückende Wirkung erfolgt eine Betrachtung des Einzelfalls. Durch die Errichtung einer Windenergieanlage wird pauschal keine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten der Privatgrundstücke bzw. ein Eingriff in Artikel 14 GG gesehen.

### J. Veränderung des Wohnumfelds

Die im Umfeld der Konzentrationszonen gelegenen Wohnnutzungen erfahren im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen eine Veränderung in ihrem heute landwirtschaftlich geprägten Umfeld, die umso nachteiliger ist, je näher sie an einer Konzentrationszone liegen oder je direkter die Blickbeziehung in Richtung WEA besteht. Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* - auch der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, diese werden dort nur geduldet.

Veränderungen im Lebensumfeld z.B. durch den Bau einer Windenergieanlage können ein legitimes Ergebnis von öffentlich-rechtlichen Planverfahren sein, die gemäß Baugesetzbuch möglich sind und in denen die kommunalen und gesamtgesellschaftlichen Interessen und Belange mit den betroffenen privaten Belangen abzuwägen sind. Zudem besteht gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte kein Rechtsanspruch für Bewohner im Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum. Reaktionen auf dem Immobilienmarkt mit Auswirkungen auf die Grundstücksbewertung sind grundsätzlich möglich und müssen im Zuge von öffentlichen Planverfahren i.A. auch hingenommen werden.

### K. Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen/Windhöflichkeit

Die Privilegierung einer Windkraftanlage nach § 35(1) Nr. 5 BauGB setzt voraus, dass der Standort objektiv nicht völlig ungeeignet ist.

Der Energieatlas NRW weist für das Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück eine mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund zwischen 5,75 und 6,50 m/s aus. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1).

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) liegt die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Windenergieanlage im Unternehmerrisiko des Betreibers und ist keine Voraussetzung einer Privilegierung. Für eine Privilegierung genügt, dass ein Vorhaben nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet ist, mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden; ein Rentabilitätsnachweis ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.10.2012, Az. 4 C 9.11).

#### L. Erschließung von Anlagenstandorten

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) stellt der Begriff der Erschließung in § 35(1) BauGB auf das durch die Nutzung des fertig gestellten Vorhabens verursachte Verkehrsaufkommen ab. Eine Erschließung ist daher gesichert, wenn die Erschließungsanlage im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme des Bauwerks funktionstüchtig angelegt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.08.1985, Az. 4 C 48/81). Für Windkraftanlagen genügt daher ihre Erreichbarkeit mit den für nach der Ingebrauchnahme anfallende Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeugen, wofür im Regelfall keine Schwerlastfahrzeuge erforderlich sind.

#### M. Sogenannte „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen

Aus der Öffentlichkeit wurde neben der erdrückenden Wirkung auch eine mögliche Einkesselung/Umzingelung thematisiert. Grundsätzlich sind derartige Aspekte nicht anhand allgemeingültiger Kriterien zu beurteilen, sondern es bedarf einer Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls. Dies erfolgt i.d.R. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Derzeit liegt keine allgemeingültige oder gesetzlich verankerte Untersuchungsmethodik zu den Wirkungen einer Umzingelung durch Windenergieanlagen auf Anwohner im Umfeld vor. Um sich dieser Thematik zu nähern, bezieht sich die Stadt auf ein Urteil des OVG Magdeburg<sup>12</sup>. Danach ist auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten, die zu

einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn im Gesichtsfeld (= 180°) Windenergieanlagen in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse bilden.

Das vom Regionalen Planungsverband Vorpommern in Auftrag gegebene und im Jahr 2013 erstellte Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ betrachtet ausschließlich Siedlungen (Reines Wohngebiet [WR], Allgemeines Wohngebiet [WA], Dorfgebiet [MD], Mischgebiet [MI] und der Gesundheit dienende Sondergebiete [SO]). Als Betrachtungsraum wird dabei ein Umkreis von 3.500 m um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung herangezogen. Das Gutachten thematisiert das sog. Fusionsblickfeld, d.h. es wird angenommen, dass zwischen Windparks ein Freihaltekorridor von 60° (= 1/3 des Gesichtsfelds von 180°) eingehalten werden sollte. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich bleiben bei der Betrachtung von optischen Wirkungen unberücksichtigt, da sie - aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich - gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich i.d.R. einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

*Über die eingegangenen Anregungen ist nunmehr zu beraten. Auf Grundlage der Ergebnisse der Offenlage gemäß § 3(2) und 4(2) BauGB wurden Abwägungsvorschläge zum Feststellungsbeschluss ausgearbeitet, die in der Sitzung des Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vorberaten und anschließend im Rat der Stadt beschlossen werden.*

<sup>12</sup> OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012, Az. 2 L 2/11

## Im Rahmen der Offenlage eingegangene Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Andreas Steiner, Administrator
Behörde:	Bezirksregierung Münster - Dez. 26
Abgabedatum:	23.09.2014
Aktenzeichen:	26.1
Stellungnahme:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Gleichwohl bitte ich zu beachten, dass bei den jeweiligen Planungen der Hubschrauberlandeplatz Lintel und der Sonderlandeplatz Oelde Bergeler nicht von den Maßnahmen betroffen werden und es nicht zu Beeinträchtigungen der Hindernisfreiheit kommt. Hierzu bitte ich, mit den jeweiligen Platzhaltern in Kontakt zu treten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Andreas Steiner, 23.09.2014</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

### zur Stellungnahme Bezirksregierung Münster – Dez. 26

Die Hinweise der Bezirksregierung Münster – Dez. 26 zur uneingeschränkten Hindernisfreiheit des Hubschrauberlandeplatzes Lintel und des Sonderlandeplatzes Oelde Bergeler werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück bereits ggf. mögliche Beschränkungen bei den genannten Betreibern abgefragt und berücksichtigt. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens werden die Betreiber der Landeplätze erneut beteiligt.

### Beschlussvorschlag Nr. 1

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Hinweise der Bezirksregierung Münster – Dez. 26 werden zur Kenntnis genommen.

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
 Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB  
 Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Reiner Nogueira Duarte Mack, Redakteur
Behörde:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
Abgabedatum:	23.09.2014
Aktenzeichen:	-ohne-
Stellungnahme:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Bundeswehr ist nicht betroffen, aber berührt.</p> <p>Alle Bauvorhaben mit einer Bauhöhe von mehr als 30m möchte ich im weiteren Verfahren beteiligt werden. Dabei benötige ich folgende Daten, wie Koordinaten in WGS84, Bauhöhe über Grund, Höhe über NN, Fabrikat, Typ, Nabenhöhe und Rotordurchmesser.</p> <p>Mit der BAB A2 und den Bundesstraßen B55 und B64, sind ein Teil des Militärstraßengrundnetzes betroffen. So ist der entsprechende Abstand (Gesambauhöhe plus 5m) einzuhalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Nogueira Duarte Mack</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

### zur Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

Die Hinweise des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 werden zur Kenntnis genommen. Die geforderten Daten wie Standort-Koordinaten, Bauhöhe, Höhe über NN, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. sind erst im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren bekannt.

Das abschließende Abstandserfordernis, auch bezogen auf die benannten Verkehrswege, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen geprüft.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und das Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt.

### Beschlussvorschlag Nr. 2

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Hinweise des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 werden zur Kenntnis genommen und die Dienststelle im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Antwort auf Ihr Schreiben vom 22.09.2014 Ihr Zeichen: 61/Kra

Sehr geehrter Herr Kraus,

vielen Dank für Ihre erneute Anfrage und die Übersendung der Daten zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück".

Unsere Überprüfung hat ergeben das im Bereich der Konzentrationsflächen 4, 5, 6, 13 und 15 Richtfunkstrecken verlaufen.

In der Anlage finden Sie die in „kurzdokumentation datenlieferung richtfunkstrecken.pdf“ beschriebenen Daten der Richtfunkstrecken.

Wir bitten Sie, dies in Ihren Unterlagen zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Annette Körber

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Technische Planung und Rollout  
Annette Körber  
Wireless Access  
Ziegelreihe 2-4, 95448 Bayreuth  
+49 921 18-2251 (Tel.)  
+49 921 18-2167 (Fax)  
+49 391 580247928 (PC-Fax)  
E-Mail: [Annette.Koerber@telekom.de](mailto:Annette.Koerber@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:  
[www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

**zur Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth**

Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bayreuth werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht in die geplante Richtfunktrasse bzw. die zugehörigen Schutzkorridore hineinragen. Der Versorgungsträger wird über die nachfolgenden Planungen informiert. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt H. *Richtfunk* wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag Nr. 3**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zur Thematik der Richtfunktrassen wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht in Richtfunktrassen bzw. die zugehörigen Schutzkorridore hineinragen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Stadtplanung  
Rathausplatz 13

33378 Rheda-Wiedenbrück

Michael Kraus, Schreiben vom 22.09.2014  
PTI 15, PPB Bielefeld, Achim Keding, R-ID 52041454  
+49 521 9239-1792  
26.09.2014  
Bebauungsplan 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 15, 47014680 vom 14.01.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Marcel Brack

i.A.

Achim Keding

## zur Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Bielefeld

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die bestehenden Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom berücksichtigt. Um einen für die Fernwartung/Überwachung einer Windenergieanlage notwendigen Anschluss an das Telekommunikationsnetz sicherstellen zu können, wird der Versorgungsträger mindestens 6 Monate vor Baubeginn über die Planung informiert. Für den Festsetzungsvorschlag liegt einerseits kein städtebauliches Erfordernis vor und andererseits ist nicht absehbar, dass die Stadt Rheda-Wiedenbrück zusätzlich zu den Darstellungen im FNP ergänzende Festsetzungen in Bebauungsplänen treffen wird. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

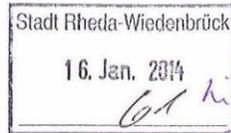


ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Stadtplanung  
Rathausplatz 13

33378 Rheda-Wiedenbrück



Michael Kraus, Schreiben vom 03.12.2013  
PTI 15, PPB Bielefeld, Achim Keding, R-ID 47014680

+49 521 9239-1792

14.01.2014

76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Tk-Linien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Tk-Linien vermieden werden können. Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tk-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Tk-Linien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Tk-Linien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

14.01.2014

2

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Zur Versorgung neu zu errichtender „Gebäude“ mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Tk-Linien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung, z.B. eines Neubaugebietes, mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise oder in anderer technischer Bauweise erfolgt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme blieb das Kriterium Richtfunktrasse bislang unberücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

i.A.

#### Beschlussvorschlag Nr. 4

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die bestehenden Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Sehr geehrter Herr Kraus,

die Konzentrationszonen IV, XV, XVI sowie XVII werden von Richtfunktrassen durchlaufen. Konzentrationszone XV liegt außerdem in unmittelbarer Nähe zu einem eplus-Standort.

Um einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten, ist beidseitig der Richtfunktrassen eine Schutzzone von 25m Abstand zu den Rotorspitzen einzuhalten.

Als Mindestabstand zu unserem Mobilfunkmasten 1270 0569 sind 150m einzuhalten.

Nachfolgend die Koordinaten zu den Richtfunktrassen (Geo WGS84):

#### Konzentrationszone IV

51° 49' 26,4'' N	51° 49' 14,6'' N
8° 21' 37,7'' O	8° 26' 6,6'' O
Antenne 36,2m H.ü.G.	Antenne 45,0m H.ü.G.

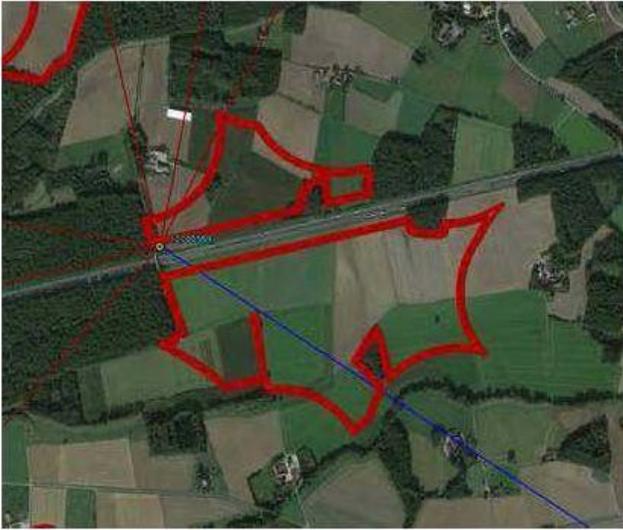


#### Konzentrationszone XV

Richtfunk (blaue Linie)	
51° 49' 54,6'' N	51° 48' 33,3'' N
8° 14' 11,2'' O	8° 17' 34,5'' O
Antenne 47,0m H.ü.G.	Antenne 37,0m H.ü.G.

#### zur Stellungnahme E-Plus Mobilfunk GmbH

Die Hinweise der E-Plus Mobilfunk GmbH werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht in die geplante Richtfunktrasse bzw. die zugehörigen Schutzkorridore hineinragen. Der Versorgungsträger wird über die nachfolgenden Planungen informiert. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt H. *Richtfunk* wird verwiesen.



Standort 1270 0569 (51° 49' 54,6'' N; 8° 14' 11,2'' O)



**Konzentrationszone XVI**

51° 49' 54,6'' N  
8° 14' 11,2'' O

Antenne 46,2m H.ü.G.

51° 50' 59,9'' N  
8° 1' 54,7'' O

Antenne 42,5m H.ü.G.



**Konzentrationszone XVII**

51° 49' 54,6'' N	51° 53' 3,1'' N
8° 14' 11,2'' O	8° 12' 59,1'' O
Antenne 47,5m H.ü.G.	Antenne 27,8m H.ü.G.

51° 49' 54,6'' N	51° 56' 44,4'' N
8° 14' 11,2'' O	8° 16' 15,0'' O
Antenne 46,3m H.ü.G.	Antenne 41,0m H.ü.G.



Mit freundlichen Grüßen

**Oliver Könniker**

Festnetzplanung

**Beschlussvorschlag Nr. 5**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die bestehenden Richtfunktrassen der E-Plus Mobilfunk GmbH werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
 Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB  
 Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Wilhelm Gröver, Administrator
Behörde:	Kreis Gütersloh
Abgabedatum:	21.10.2014
Aktenzeichen:	<i>Nicht angegeben.</i>
Stellungnahme:	<p>Kreis Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, 20.10.2014          - Kreisplanung -</p> <p>Stadt          Rheda-Wiedenbrück          z. H. Herr Kraus</p> <p>33378 Rheda-Wiedenbrück</p> <p>76. Änderung des FNP "Windkraft Rheda-Wiedenbrück</p> <p>Sehr geehrter Herr Kraus,</p> <p>der Kreis Gütersloh stimmt der 76. Änderung des FNP der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Berücksichtigung der von den Fachabteilungen der Kreisverwaltung abgegebenen Stellungnahmen/Hinweise grundsätzlich zu.          Bitte beachten Sie nachstehende Stellungnahmen aus den Fachabteilungen:</p> <p>-----</p> <p>Abteilung Gesundheit:          Von Seiten der Abteilung Gesundheit bestehen gegen die im Zuge der Offenlegung geplanten Änderungen - Wegfall der Konzentrationszonen X-XII sowie Flächenreduzierungen in den übrigen Konzentrationszonen - keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der Festlegungen für die übrigen Konzentrationszonen halte ich meine Stellungnahme vom 16.06.2014 aufrecht.</p> <p>-----</p> <p>Abteilung Tiefbau - Untere Wasserbehörde - :          Soweit Windkraftanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten errichtet werden sollen, sind die jeweiligen Schutzbedingungen der betreffenden Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.</p> <p>-----</p> <p>Abteilung Umwelt - untere Landschaftsbehörde - :          Ich verweise grundsätzlich auf meine Stellungnahme vom 16.06.1</p> <p>Anmerkungen zu einzelnen Abschnitten:</p> <p>Seite 36 – D Kompensationsflächen</p>

## zur Stellungnahme Kreis Gütersloh, Kreisplanung

### Abt. Gesundheit

Die Anregungen und Hinweise der Abt. Gesundheit werden zur Kenntnis genommen.

### Abt. Tiefbau – Untere Wasserbehörde

Der Hinweis der Abt. Tiefbau – Untere Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist für die im Bereich von Wasserschutzgebieten gelegenen Konzentrationszonen - im Rahmen einer Einzelfallprüfung - nachzuweisen, dass die Errichtung einer Windenergieanlage mit den Schutzbestimmungen nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht.

### Abt. Umwelt, Untere Landschaftsbehörde

Von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde werden keine neuen Aspekte zur vorliegenden Planung vorgebracht. Die redaktionellen Änderungen wurden in die Begründung zur vorliegenden Planung übernommen. Das Thema Eingriff in Natur und Landschaft wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geklärt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufforstungs-/Kompensationsflächen sind nicht aus ökologischer sondern aus rechtlicher Funktion auszuschließen. Nähere Bewertungen der Waldflächen sind nicht erfolgt, da diese grundsätzlich lt. Regionalplan ausgeschlossen sind. Bzgl. der Kompensationsfläche 9.5 (südlich der A 2) habe ich darauf verwiesen, dass neben Wald auch extensives Grünland als Kompensationsfläche für den Bereich „Gewerbepark AUREA“ initiiert wurde. In der Maßnahme fehlt noch die geplante Blänke. Ich verweise auf meine Hinweise, dass in einem konkreten Genehmigungsverfahren Standorte in oder auf dieser Kompensationsfläche zu artenschutzrechtlichen Problemen führen könnten, die dann abzuklären sind.

Seite 64 – Potenzialfläche 9.5

Ich verweise auf meine obigen Anmerkungen.

Seite 87 – Eingriff in Natur und Landschaft

Windkraftanlagen als bauliche Anlagen stellen einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Maßnahmen direkt an den Anlagen sind aus Sicht des Artenschutzes kontraproduktiv. Es ist sinnvoll, geeignete Maßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die für die Tierarten wirken, entfernter von den Komplexen der Windanlagen umzusetzen. Zwar gibt es keine rechtliche Verpflichtung auf Ebene des FNP, solche geeigneten Gebiete vorzuhalten, aber eine gemeinsame strategische Überlegung zur Entwicklung von Kompensationsflächenbereichen für die Windenergienutzung sollten gemeinsam mit Kommunen und sonstigen Dritten erarbeitet werden. Schwerpunktbereiche können beispielsweise Gewässern sein, wo auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen ist, aber auch Strukturanreicherungen in Erholungsbereichen oder Maßnahmen, die den Lebensraum der Feldvögel verbessern.

-----  
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Wilhelm Gröver

Nachträge:

*Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB  
 Zeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Wilhelm Gröver, Redakteur
Behörde:	Kreis Gütersloh
Abgabedatum:	17.06.2014
Aktenzeichen:	Nicht angegeben.
Stellungnahme:	Kreis Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, 16.06.2014 - Kreisplanung -
	Stadt Rheda-Wiedenbrück z. H. Herrn Kraus  33378 Rheda-Wiedenbrück  76. Änderung des FNP "Windkraft Rheda-Wiedenbrück
	Sehr geehrter Herr Kraus,  der Kreis Gütersloh stimmt der 76. Änderung des FNP der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Berücksichtigung der von den Fachabteilungen der Kreisverwaltung abgegebenen Stellungnahmen/Hinweise grundsätzlich zu. Die Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen im Stadtgebiet wird ausdrücklich unterstützt. Die Planung entspricht auch den Klimaschutzziele der Kommune und des Kreises Gütersloh.  ----- Abteilung Gesundheit: Von Seiten der Abteilung Gesundheit bestehen gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen keine grundsätzlichen Bedenken.  Der Beschluss der Stadt Rheda-Wiedenbrück die Errichtung von Windenergieanlagen in den Wasserschutzgebieten in den Schutzzonen I und II grundsätzlich auszuschließen, wird ausdrücklich begrüßt. Zwei Konzentrationszonen liegen noch in Wasserschutzgebieten, jedoch in der Schutzzone III.  Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat beschlossen einen Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit und Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen und Satzungsgebieten nach § 34 BauGB von 1000 Metern festzulegen. Diese Festlegung wird aus Gesundheitsvorsorgegründen ausdrücklich begrüßt.  Für Wohnnutzungen im Außenbereich wurde ein Vorsorgeabstand von 300 Metern festgelegt.  Ob und inwieweit die festgelegten Vorsorgeabstände zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen, Schattenwurf, Lichtimmissionen etc. sowie im Hinblick auf die optische Bedrängungswirkung ausreichend sind, muss im Einzelfall in nachfolgenden Immissionschutz- oder

### **zur Stellungnahme Kreis Gütersloh, Kreisplanung (Auszug aus der Stellungnahme zur Offenlage zur Information)**

#### **Abt. Gesundheit**

*Die Anregungen und Hinweise der Abt. Gesundheit werden zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist für die im Bereich der Schutzzone III gelegenen Konzentrationszonen - im Rahmen einer Einzelfallprüfung - nachzuweisen, dass die Errichtung einer Windenergieanlage mit den Schutzbestimmungen nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht.*

#### **Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen**

*Die Anregungen und Hinweise der Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen werden zur Kenntnis genommen. Der Immissionsschutz (Schall, Schattenwurf etc.) wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, die Einhaltung der Grenzwerte wird sichergestellt.*

#### **Abt. Tiefbau, Untere Wasserbehörde**

*Die Anregungen und Hinweise der Abt. Tiefbau, Untere Wasserbehörde wurden im Rahmen des Planverfahrens berücksichtigt.*

#### **Abt. Tiefbau, Kultur und Wasserbau**

*Im Rahmen des Planverfahrens wurde die Anregung berücksichtigt und die Errichtung von Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich ausgeschlossen. Die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete wurde von der Bezirksregierung Detmold zur Verfügung gestellt. Die Darstellung in FNP ist nicht parzellenscharf, geringfügige Abweichungen sind denkbar/möglich.*

*Die Anregungen und Hinweise der Abt. Tiefbau, Kultur und Wasserbau werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass bauliche Anlagen von Windenergieanlagen nicht in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten errichtet werden.*

baurechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Dies gilt insbesondere für die festgelegten Vorsorgeabstände für Wohnbebauung im Außenbereich.

Es wird für erforderlich gehalten, die Abteilung Gesundheit an den nachfolgenden immissionsschutz- oder baurechtlichen Verfahren zu beteiligen.

Abteilung Bauen Wohnen Immissionen):  
Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken.

Die aufgezeigten Potenzialflächen sind vor Realisierung einer differenzierten genaueren Planung auf die immissionsrelevanten Punkte wie Lärm und Schattenwurf zu überprüfen.

Abteilung Tiefbau - Untere Wasserbehörde):  
In den Schutzzonen I und II ausgewiesener Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig.

Abteilung 4.4.2 Tiefbau - Kultur und Wasserbau:  
Im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück ist geplant, 17 Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen.

Gegen die Ausweisung bestehen keine Bedenken, da nur einige der Randbereiche der Konzentrationszonen II, III, VI, VII, X und XII mit einer Breite von ca. 15 -20 m im festgesetzten oder neu ermittelten Überschwemmungsgebiet verschiedener Gewässer liegen. Da sich jedoch die gesamte Windenergieanlage (Mast + Rotor) innerhalb der Konzentrationszone befinden muss, werden die baulichen Anlagen außerhalb der Überschwemmungsgebiete errichtet werden.

Abteilung Umwelt - untere Landschaftsbehörde - :  
Grundsätzlich wird die Konzentration der Windvorranggebiete auf Schwerpunktbereiche begrüßt.

Bei den Konzentrationszonen I, II, III, IV, V, VIII, IX, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI und XVII verweise ich auf meine Stellungnahmen zu den jeweiligen Potentialflächen (Behördenbeteiligung – Stellungnahme vom 16.01.2014).

Die Potentialflächen V und VI sind aus der Potentialfläche 6.1 entwickelt worden. Der Korridor mit dem bekannten Kiebitzbrutgebiet wird ausgenommen. Dies wird begrüßt.

Für die Konzentrationszone X (Pot.fl. 8.1) wird wegen des Vorkommens der Rohrweihe ergänzend zu meiner Stellungnahme eine Kartierung gefordert. Dabei ist die Raumnutzung der Vogelart zu untersuchen als auch der Brutstandort festzustellen. Eine Besonderheit ist, dass in der Brutzeit der männliche Vogel in der Nähe des Brutplatzes die Nahrung im Flug an das Weibchen übergibt. Sowohl während der Jagd als auch bei der Nahrungsübergabe besteht in der Nähe des Nestes ein erhebliches Kollisionsrisiko. Die genutzten Flugräume lassen sich nur durch mehrfaches Beobachten einschätzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Wilhelm Gröver

Nachträge:

*Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*

### **Abt. Umwelt, Untere Landschaftsbehörde**

*Die Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde sind hinsichtlich des Vorkommens der Rohrweihe nicht ausreichend konkret. Auf die ergänzenden Stellungnahmen vom 16.07. und 28.07.2014 wird verwiesen. Darüber hinaus wird auch auf die Stellungnahme der ULB vom 16.01.2014 und den entsprechenden Abwägungsvorschlag verwiesen.*

### **Beschlussvorschlag Nr. 6**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen und Hinweise des Kreises Gütersloh werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
 Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB  
 Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Erhard Ziller, Administrator
Behörde:	Kreis Warendorf, Bauamt
Abgabedatum:	07.10.2014
Aktenzeichen:	2221/2014
Stellungnahme:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung richten sich insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenwurf und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm.</p> <p>Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat den FNP Nr. 76 nochmals in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben. Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass die Potenzialflächen 9.4 als Windvorrangzone nicht mehr vorgesehen ist. Die übrigen Potentialflächen Nr. 11.1, 9.5, und 9.1 bleiben als Windvorrangzonen weiterhin bestehen.</p> <p>In dem Einwirkungsbereich der v. g. Potenzialflächen befindet sich das Haus Nottbeck auf Warendorfer Kreisseite dass über den Kreis Warendorf hinaus als kulturelle Begegnungsstätte bekannt ist, in der wiederkehrend open-air Veranstaltungen jährlich stattfinden sowie sogenannte Hörinseln auf dem Außengelände befinden, die während der Museumsöffnungszeiten besucht werden können.</p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zur geplanten Änderung des FNP folgende Anregungen gegeben bzw. Bedenken erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die potenziellen Windenergieanlagen in den Flächen Nr. 11.1, und 9.5 sind in einem Mindestabstand von 1.000 m zum Haus Nottbeck zu errichten um negative Einwirkungen aus Lärmemissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung zu minimieren.</li> <li>2. Die nachfolgend genannten Gebäude sind als Immissionspunkte bei der Erstellung der Lärm- und Schattenwurfprognose zu berücksichtigen:        Nr. Name Straße Nr. PLZ Ort        IP 1 Mense Rentruper Straße 25 59302 Oelde        IP 2 Ackfeld Rentruper Straße 27 59302 Oelde        IP 3 Wibberich Nottbeck 9 59302 Oelde        IP 4 Haus Nottbeck Landrat Predeick Allee 1 59302 Oelde</li> <li>3. Die in der Nr. 2 aufgeführten Immissionspunkte sind im Rahmen der Schattenwurfprognose als zu berücksichtigen. Der einwirkende Schattenwurf ist durch technische Maßnahmen an der WEA (Einbau eines Schattenwurfmoduls) zu minimieren. Die entsprechenden WEA sind bei vorhandenen Schattenwurf für die Dauer der Schattenwurfeinwirkung außer Betrieb zu nehmen</li> <li>4. Die in der Nr. 2 aufgeführten Immissionspunkte sind im Rahmen der Lärmprognose zu berücksichtigen. Es sind die Richtwerte nach Nr. 6.1 c) TA Lärm für ein Mischgebiet von 60 dB(A) für</li> </ol>

## zur Stellungnahme Kreis Warendorf, Bauamt

### zu 1.:

Ein Abstand der Konzentrationszonen von 1.000 m zum Haus Nottbeck wurde bereits im Rahmen der Offenlage berücksichtigt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### zu 2. bis 4.:

Die Anregungen und Hinweise des Kreises Warendorf werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen.

die Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) für die Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) einzuhalten. Der Beurteilungspegel für die WEA in der Lärmprognose hat die v. g. Richtwerte um mindestens 3 dB(A) für den Immissionspunkt Haus Nottbeck zu unterschreiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Erhard Ziller  
Planungsrecht  
Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Nachträge:

*Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*

### **Beschlussvorschlag Nr. 7**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen und Hinweise des Kreises Warendorf, Bauamt werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die vorgetragenen Anregungen und Hinweise beachtet werden. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur  
in Westfalen**

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Herr Kraus  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
(per Email)

Ansprechpartnerin:  
Horst Gerbaulet

Tel.: 0251 591-4395  
Fax: 0251 591-4650  
E-Mail: horst.gerbaulet@lwl.org

Münster 24. Oktober 2014

#### **76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“**

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kraus,

zum aktuellen Stand der Planung nehmen wir unter Bezug auf unser Schreiben vom 23.06.2014  
aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung.

In unserer oben genannten Stellungnahme haben wir Ihnen zur Berücksichtigung der historischen  
Kulturlandschaft im Planungsprozess diverse Hinweise gegeben.  
Weiterhin haben wir Sie gebeten, „die geplanten Konzentrationszonen auch im Hinblick auf den  
öffentlichen Belang des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften  
gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sowie den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes gem. § 35 Abs. 3  
Nr. 5 BauGB noch genauer“ zu untersuchen. Dies wurde von Ihnen teilweise berücksichtigt.

Erfreulicherweise wurden auch die „Vorsorgeabstände zu Wohnbebauungen...“ vergrößert. Leider  
liegen aber die „Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich“ weiterhin bei nur 300 m.

Nun zu einem konkreten Hinweis:

Die Konzentrationszonen I,II und III befinden sich im Umfeld des ehemaligen Erbpachtgutes  
Schledebrück des Klosters Marienfeld, das bereits 1189 erstmals genannt wird.

Zusammen mit der übrigen denkmalwerten Bebauung bietet das Gut das intakte Bild eines  
bevorzugten Hofes, das gerade in seiner Vielfältigkeit schützenswert ist. (Weiter gehende  
Informationen können wir Ihnen jederzeit zur Verfügung stellen).

Dieses bis heute erfahrbare und ungestörte Erscheinungsbild würde durch die geplante  
Konzentrationszone III, die minimal 300 m, maximal 450 m vom Gut entfernt liegt, deutlich  
verändert, was erwartungsgemäß zu einer erheblichen Beeinträchtigung der engeren Umgebung  
der denkmalgeschützten Gebäude und Bereiche des Gutes Schledebrück führen dürfte.

Aufgrund der oben dargelegten kulturhistorischen und denkmalschutzrechtlichen Bedeutung sollte  
daher mindestens die Konzentrationszone III entfallen, zumal bereits für zwei andere unter

#### **zur Stellungnahme LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen**

Das Gut Schledebrück ist aufgrund der umgebenden Gehölzstrukturen aus  
der freien Landschaft kaum einsehbar. Mögliche Auswirkungen der vorlie-  
genden Planung auf den denkmalgeschützten Hof werden im Rahmen des  
nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Hinweise zur  
Abwägung, Punkt F. *Denkmale* wird verwiesen.



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Denkmalschutz stehende Objekte im Stadtgebiet(Haus Aussel, Haus Nottbeck) Abstände von 1000 m eingeräumt wurden.

Die beiden Konzentrationszonen I und II befinden sich zwar auch in einem relativ geringen Abstand von 850 m bzw. 550 m zum Gut, liegen aber westlich der stark befahrenen, als optische und funktionale Barriere fungierenden B 61. Sie werden daher kaum noch als zum Umfeld des ehemaligen Klostergutes gehörig wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Horst Gerbaulet

### **Beschlussvorschlag Nr. 8**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Den Anregungen und Hinweisen des LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.



Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
 FB Stadtplanung / Bauordnung  
 z. Hd. Herrn Michael Kraus  
 Rathausplatz 13  
 33378 Rheda-Wiedenbrück

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG  
 Herr Quoc Tan Hoang, B.Eng.  
 Rheinstr. 15 14513 Teltow  
 NT-EAT-Transport  
 Specialist for microwave links issues

T +49 (30) 2369 2533  
 E 02-MW-BImSCHG@telefonica.com

IHR SCHREIBEN VOM: 22. September 2014  
 IHR ZEICHEN: III.2-61/Kra

23. Oktober 2014

**76. Änderung FNP WK Rheda-Wiedenbrück Nachtrag 2 Link 305556471**

Sehr geehrter Herr Kraus,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass im Planungsgebiet keine neuen technischen Veränderungen hinzugekommen sind. Die eingebrachten Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG bestehen demnach weiterhin (siehe hierzu verfasste Stellungnahme vom 19.06.2014).

Nachfolgend finden Sie auf den folgenden Seiten eine Übersichtskarte und vier Detailkarten von den Plangebieten aus der aktuellen Neuauslegung. Die Plangebiete sind den Abbildungen mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Die detaillierte Überprüfung hat ergeben, dass eine unserer Richtfunkverbindungen sehr nah an Ihre geplante Konzentrationszone I grenzt. Die anderen geplanten Konzentrationszonen (II - XVII) sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.

**zur Stellungnahme O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, Telefonica Germany GmbH**

Die Richtfunktrassen des Telekommunikationsunternehmens sind von der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet nicht unmittelbar betroffen. Gleichwohl wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht in Richtfunktrassen bzw. die zugehörigen Schutzkorridore hineinragen. Die Telefonica Germany GmbH wird über nachfolgende Planungen informiert. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt H. *Richtfunk* wird verwiesen.

Abb.1 – Übersichtskarte

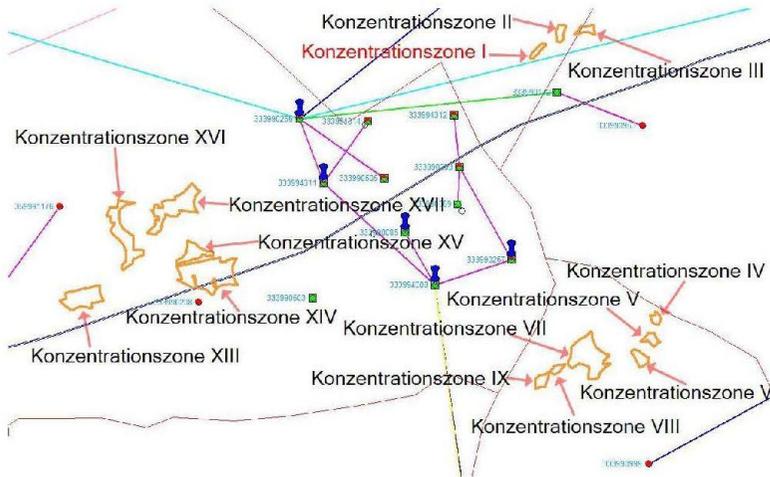


Abb.2 - Detailkarte 1

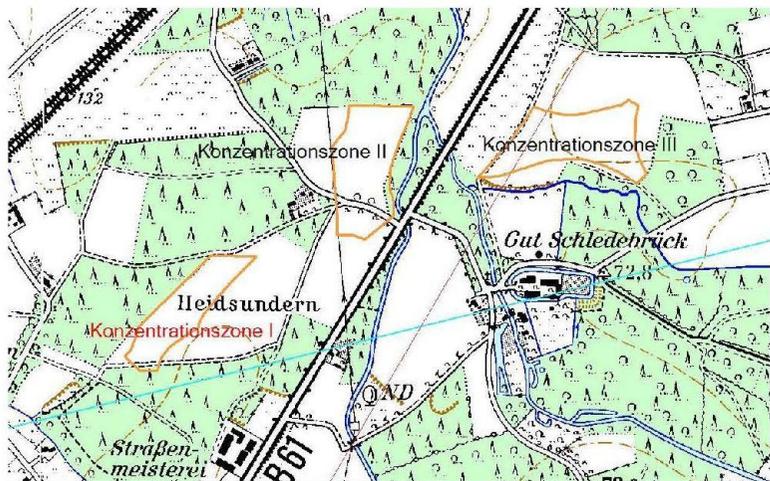


Abb. 3 – Detailkarte 2

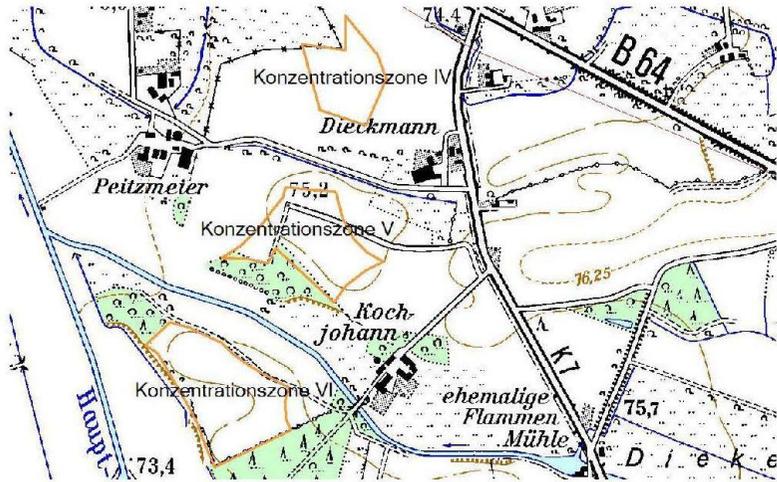
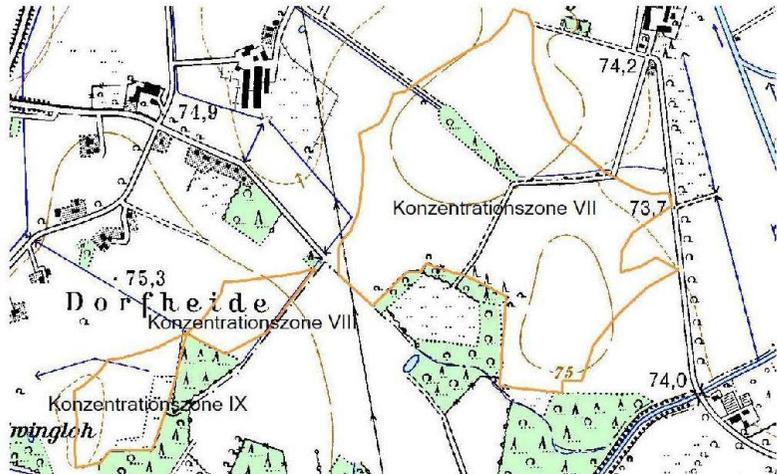


Abb. 4 - Detailkarte 3



*Telefonica*

Abb. 5 - Detailkarte 4



Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.

Freundliche Grüße

**i.A. Quoc Tan Hoang, B. Eng.**  
Specialist for microwave links issues

### Beschlussvorschlag Nr. 9

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die bestehenden Richtfunktrassen der Telefonica Germany GmbH werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.



**EINGANG**  
29. Sep. 2014  
Geschäftsbereich III

Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

**Liegenschaften und  
Geoinformation/ Dokumentation**

Ihre Zeichen	III.2-61/Kra
Ihre Nachricht	22.09.2014
Unsere Zeichen	N-L-D/An 2014-TÖB-0772
Name	Herr Anke
Telefon	+49 231 91291-6431
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	Leitungsauskunft @thyssengas.com

Dortmund, 24. September 2014

**Bebauungsplan 76. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Windkraft Rheda-Wiedenbrück“  
hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB  
Thyssengasfernleitung L07501; Schutzstreifenbreite 6,0 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.09.2014 unterrichten Sie uns über das im Betreff genannte Bauleitplanverfahren.

Im westlichen Bereich der Konzentrationszone XIII für Windkraftanlagen verläuft unsere Gasfernleitung **L07501**.

Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:10000. Die Lage der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.

Wir bitten Sie, im Rahmen der im Betreff genannten 76. Änderung des Flächennutzungsplanes, um Darstellung unserer Gasfernleitung L07501.

Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.; technisch wissenschaftlicher Verein) können für Windkraftanlagen, in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von ca. 30 m – 40 m zu Gashochdruckleitungen erforderlich werden.

Die Gasfernleitung – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegt den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), sowie der Gashochdruck-

**Thyssengas GmbH**

Kampstraße 49  
44137 Dortmund  
T +49 231 91291-0  
F +49 231 91291-2012  
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:  
Dr. Axel Bolzenhardt  
(Vorsitzender)  
Bernd Dahmen

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 21273

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 140 2908 00

USt.-IdNr. DE 119497635

## zur Stellungnahme Thyssengas GmbH

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des FNP werden im Ergebnis Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Notwendige Abstandserfordernisse zu Leitungstrassen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.



Seite 2

leitungsverordnung (GasHDrLtGV). Für die Betriebssicherheit der Leitung gilt das DVGW- Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 und GasHDrLtGV § 2 Abs. 2).

Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken ab 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 463.

Die im Betreff genannte Gasfernleitung ist in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.

Das Befahren der Leitungstrasse mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit uns, der Thyssengas GmbH, im Vorfeld abzustimmen.

Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.

Eine weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren ist zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

*i. V. Radtke*  
i. V. Radtke

*i. A. Anke*  
i. A. Anke

### Beschlussvorschlag Nr. 10

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen und Hinweise der Thyssengas GmbH werden zur Kenntnis genommen. Abstandsforderungen zur Gasfernleitung werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
 Verfahrensschritt: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB  
 Zeitraum: 24.09.2014 - 24.10.2014

<b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b>	
Sachbearbeiter:	Thorsten Hansen, Redakteur
Behörde:	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster
Abgabedatum:	20.10.2014
Aktenzeichen:	Han
Stellungnahme:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Anlage zu Ihrem Schreiben vom haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande der Geltungsbereiche des o.g. Flächennutzungsplanes 10-kV- sowie 1-kV-Kabel der Netzgesellschaft Rheda-Wiedenbrück GmbH &amp; Co. KG befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Westnetz GmbH</p> <p>i. A. Hansen</p>
Dateien:	<p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:06:24 Uhr          - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_1.2.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:06:31 Uhr          - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_4.3.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:06:38 Uhr          - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_6.6.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:06:44 Uhr          - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_7.1.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:06:52 Uhr          - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_9.3.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:07:01 Uhr          - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_9.4.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:07:12 Uhr          - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_12.1.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:07:22 Uhr          - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_12.2.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 20.10.2014 um 15:07:35 Uhr          - (/uploads/toeb_sd/s_30166_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_13.2.pdf)</p>
Nachträge:	Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.

## zur Stellungnahme Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH berücksichtigt. Erst dann werden die Standorte für Windenergieanlagen festgelegt. Mögliche Anschlusspunkte an das Versorgungsnetz bzw. eine ggf. notwendige unterirdische Verlegungen bestehender oberirdischer Leitungstrassen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mit dem Versorgungsträger abgestimmt.

Der Versorgungsträger wird über die weitere Planung informiert.

## Beschlussvorschlag Nr. 11

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen und Hinweise der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

## Im Rahmen der Offenlage eingegangene Anregungen der Öffentlichkeit:

### Einwender 1

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

19.10.2014

betr.: 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier : Einwendungen zur erneuten ausgelegten korrigierten Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kraus,

hiermit erhebe ich

#### EINWENDUNGEN

gegen die beabsichtigte 76. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner erneut ausgelegten korrigierten Fassung.

Ich sehe alle meine Einwendungen zur ersten Auslegung durch die Stellungnahmen der Stadt (die ich mir aus dem Internet suchen musste !) als nicht widerlegt an und erhebe diese erneut. In meinen Ausführungen unten wiederhole ich daher unter den einzelnen Punkten meine Einwendungen und ergänze diese mit Bezugnahme auf die jeweilige Stellungnahme der Stadt dazu. Letztere werden allerdings nicht wiederholt. Ob die Tatsache, dass die Einwender zwischen den beiden Auslegungen des FNP nicht über die schon fertiggestellten zugehörigen Stellungnahmen der Stadt informiert wurden, ein Verfahrensfehler ist, ist gegebenenfalls gerichtlich zu überprüfen.

#### I. Allgemeines

1. Mir liegen rechtsfeste Beweise vor, dass bei den Entscheidungen des Rats und seiner Ausschüsse zum Thema Windkraft hochgradig befangene politische Mandatsträger der Stadt Rheda-Wiedenbrück aktiv an den Diskussionen beteiligt und sogar mit abgestimmt haben. Die Befangenheiten sind klar nachweisbar, da die Betroffenen führende Mitglieder einer Bürger-Energie-Genossenschaft sind, die, rein profitorientiert, den Bau von Windkraftanlagen vorantreibt. Ich behalte mir daher vor, gegebenenfalls den Petitionsausschuss des Landtags der Landes NRW in dieser Angelegenheit einzuschalten und/oder rechtliche Schritte gegen den gesamten Entscheidungsprozess einzuleiten. Außerdem ist es wohl angebracht, die politischen Vertreter dieser Region im Land- und Bundestag darüber in Kenntnis zu setzen.

### zur Stellungnahme Einwender 1

Die Beschlüsse des Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses zu den Anregungen und Hinweisen des Einwenders konnten der im Internet verfügbaren Anlage zur Sitzungsvorlage entnommen werden. Hierzu wird auf das Ratsinformationssystem der Stadt Rheda-Wiedenbrück verwiesen. Darüber hinaus hätte der Einwender die o.g. Beschlüsse auch im Rathaus, Fachbereich Stadtplanung einsehen können. Gemäß §3(2) BauGB sind die vom **Rat der Stadt** getroffenen Entscheidungen über die Anregungen und Hinweisen des Einwenders diesem mitzuteilen. Der Feststellungsbeschluss des Rats liegt jedoch zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht vor.

#### zu I.1.:

Die Energiegenossenschaft Rheda-Wiedenbrück ist kein Unternehmen, in dessen Gremien die betroffenen Personen auf Vorschlag der Gemeinde tätig sind. Die Ausnahmevorschrift des Mitwirkungsverbots nach § 31(3) Gemeindeordnung NRW besteht somit nicht. Vielmehr gilt § 31(2) Nr. 2 Gemeindeordnung NRW, wonach auch die Personen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, die Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person sind, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Die Energiegenossenschaft will Windenergieanlagen errichten und beklagt auch ein zu langsames Tempo bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplans. Eine (schnellere) Darstellung weiterer Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück vermag deshalb der Energiegenossenschaft grundsätzlich einen Vorteil zu bringen. Ein weiterer Vorteil mag darin liegen, dass bestimmte Flächen als Konzentrationszone dargestellt werden, auf die die Energiegenossenschaft „ein Auge geworfen hat“ und damit für diese Flächen das sich für Windenergieanlagen aus § 35(1) Nr. 5 BauGB bestehende Baurecht beibehalten wird. Umgekehrt könnte sich eben kein Nachteil dadurch ergeben, dass andere Flächen dieses Baurecht verlieren.

**Ergänzungen und Antwort auf die in der Stellungnahme der Stadt angeführten**

**Argumente:** Die Bürger-Energie-Genossenschaft ist rein profitorientiert und direkt am möglichen Gewinn der von ihr geplanten Windkraftanlagen (WKA) beteiligt. Der FNP ist der erste und entscheidende Schritt zur Realisierung des Baus von WKA im Stadtgebiet. Damit handelt es sich hier sehr wohl um einen unmittelbaren Vorteil für politische Mandatsträger in dieser Genossenschaft. Das muss dann gegebenenfalls vor Gericht geklärt werden und dem Petitionsausschuss des Landtags des Landes NRW vorgelegt werden. Ich erinnere hierzu an einen Leserbrief des FDP-Stadtverbandsvorsitzenden, Patrick Büker, in der Glocke vom 03.08.2013, in dem er einen Ratsherr namentlich der persönlichen Vorteilsnahme in dieser Hinsicht beschuldigt. Daher sind meine Einwendungen unter I.1 nicht widerlegt.

2. Die Eile, mit der die Stadt ihre Windkraftpläne umzusetzen versucht, ist absolut unverständlich. Warum man dem im Entscheidungsprozess befindlichen Landesentwicklungsplan des Landes NRW zuvorkommen will, ist ein Rätsel. Zumal insbesondere in Sachen erneuerbare Energien der Regierungsbezirk Detmold sein Soll längst erfüllt hat. Das Land will keine weitere „Verspargelung“ der Landschaft und setzt vor allem auf „Repowering“. Warum will dann die Stadt Rheda-Wiedenbrück jetzt noch schnell Möglichkeiten schaffen, weitere Windkraftanlagen zu errichten, anstatt z. B. über eine Veränderungssperre, Zeit zu gewinnen, um in Ruhe und mit Vernunft landeskonform zu planen? Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Stadtgebiet eine der geringsten Windhöflichkeiten in NRW vorliegt und mit dem Bau von Windkraftanlagen durch die riesigen Betonfundamente (ein Viertel der Größe eines Fußballfeldes !) ein hoher Grad an Flächenversiegelung einhergeht, die das Land NRW in Zukunft ja gerade begrenzen will.

**Ergänzungen und Antwort auf die in der Stellungnahme der Stadt angeführten**

**Argumente:** Es wird von der Stadt ohne Beleg behauptet, dass es keine Verlautbarung zur Sollerfüllung seitens der Bezirksregierung Detmold gibt. Die Frage ist hier jedoch nicht, ob es eine solche Verlautbarung gibt oder nicht, sondern ob das Soll erfüllt ist oder nicht. Es ist nach unserem Kenntnisstand eine Tatsache, dass ein Repowering der bestehenden Standorte im Regierungsbezirk Detmold völlig ausreicht, um das Soll zu erreichen, und keine weiteren Konzentrationsflächen für WKA dazu nötig sind. Weiterhin muss ich hier (wie oben bei dem genannten Leserbrief) wohl wiederum an einen Beitrag zur Windkraft in der Glocke vom 23.11.2014 erinnern, in der eine Windhöflichkeitskarte von NRW abgebildet war. Danach gehört das Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück zu der zweit niedrigsten Kategorie in NRW hinsichtlich Windhöflichkeit. Die Stadt verweist in ihrer Stellungnahme auf den Windatlas NRW, um eine genügende Windhöflichkeit nachzuweisen. Nach meinem Kenntnisstand sind aber für Rheda-Wiedenbrück keine statistisch ausreichende Messungen über einen genügend langen Zeitraum gemacht worden, um einigermaßen sichere Aussagen machen zu können. Errechnete Zahlen sind hier, wie jeder Wissenschaftler weiß, mit hohen Unsicherheiten behaftet. Die letzten Berechnungen zur Windhöflichkeit, die die Stadt im Rahmen ihrer vorangegangenen Bestrebungen, WKA zu errichten, vor einigen Jahren vorgelegt hat und die ich mir genauer angesehen hatte (ich bin Professor für Mathematik mit Schwerpunkt Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematische Physik), war vom wissenschaftlichen Standpunkt her inakzeptabel. Zum Beispiel berief man sich u. A. auf Fachliteratur aus dem Jahre 1917, anstatt neuere Forschungsergebnisse und Berechnungstechniken anzuwenden. Daher sind meine Einwendungen unter I.2 nicht widerlegt.

Der Vor- oder Nachteil muss jedoch nach § 31(1) Gemeindeordnung NRW unmittelbar sein. Nach dem durch das Änderungsgesetz vom 07.03.1990 eingeführten S. 2 liegt eine Unmittelbarkeit nur vor, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt. Mit dieser Formulierung soll die Notwendigkeit einer direkten Kausalbeziehung zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem daraus resultierenden Vor- oder Nachteil deutlich gemacht werden. Die Unmittelbarkeit ist demzufolge dann nicht mehr gegeben, falls ein Vor- oder Nachteil erst durch ein weiteres Handeln eintreten kann, das der freien Entscheidung einer anderen (dritten) Person obliegt (vgl. Landtagsdrucksache 10/4890, amtliche Begründung S. 5).

Der Eigentümer einer im Außenbereich gelegenen Fläche, auf der ohne die Darstellung von Windkonzentrationszonen Windenergieanlagen gebaut werden können, hat es selbst in der Hand, ob er für seine Fläche die Errichtung einer Windenergieanlage beantragt oder nicht. Liegt seine Fläche zukünftig außerhalb der Windkonzentrationszone, so hat er einen unmittelbaren Nachteil, weil er die Windenergieanlage nicht mehr errichten kann. Das Gleiche gilt auch für die Personen, die sich ein Grundstück bereits über einen Miet- oder Pachtvertrag gesichert haben. Auf das Urteil des OVG Koblenz vom 24.03.2011 – 1 C 10737/10 –, Baurecht 2011, 1293 = juris-Rn. 26 wird verwiesen.

Die Energiegenossenschaft verfügt bislang über keine Miet- oder Pachtverträge. Damit vermag eine Entscheidung für oder gegen eine Fläche keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil der Energiegenossenschaft und ihrer Vertreter auslösen, denn Voraussetzung für die Ausnutzbarkeit einer potenziell möglichen Fläche zur Errichtung einer Windenergieanlage ist, dass der Eigentümer dieser Fläche mit der Energiegenossenschaft einen Miet- oder Pachtvertrag abschließt. Der Eintritt eines Vor- oder Nachteiles hängt also von einer Entscheidung einer am Verfahren nicht beteiligten dritten Person ab.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Da die Energiegenossenschaft noch keine Pachtverträge oder Mietverträge oder entsprechende Vorverträge geschlossen hat, besteht keine Befangenheit der Ratsmitglieder und des Bürgermeisters, die im Vorstand oder Aufsichtsrat der Energiegenossenschaft tätig sind.

Ggf. bleibt hier das ungute Gefühl, dass Personen mit „Insiderwissen“ an der Beratung und Abstimmung teilnehmen und durch dieses Insiderwissen in ihrer Entscheidung möglicherweise beeinflusst werden. So könnten die Ratsmitglieder bei der Abwägung die Darstellung bestimmter Flächen als Windkonzentrationszonen gegenüber anderen bevorzugen, weil sie wissen, dass sie bei den bevorzugten Flächen eher eine für die Energiegenossenschaft günstigen Pachtvertrag abschließen können. Diese Überlegungen hatten in der Vergangenheit auch die Rechtsprechung dazu bewogen, auf der Grundlage des bis 1990 geltenden Wortlautes den Begriff „unmittelbar“ nicht ausschließlich „wörtlich“ zu interpretieren, sondern eine werdende Betrachtung aus der Sicht des unbefangenen Gemeindegürgers („böser Schein“) in die Beurteilung einfließen zu lassen (vgl. *Rehn/Cron-auge*, von *Lennepe/Knirsch*, Gemeindeordnung NRW-Kommentar, § 31, Anmerkung II.2).

Durch die Einführung des § 31(1) S. 2 Gemeindeordnung NRW und die Definition des Begriffs „unmittelbar“ mit „direktem Vor- oder Nachteil“ wurde dieser Rechtsprechung jedoch der Boden entzogen und wie oben ausgeführt klargestellt, dass immer dann, wenn zwischen Entscheidung und Eintritt des Vor- oder Nachteils selbstständige Ereignisse oder Handlungen treten müssen, die ihrerseits ablaufprägend und einflussnehmend sind, das Merkmal der Unmittelbarkeit nicht bejaht werden kann.

Gemäß § 31(1) Gemeindeordnung NRW sind Rats- oder Ausschussmitglieder grundsätzlich von der Beratung und Beschlussfassung über einen Bauleitplan ausgeschlossen, wenn sie selbst oder Angehörige Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind. Gemäß § 31(2) Nr. 2 GO NW erstreckt sich das Mitwirkungsverbot auch auf Ratsmitglieder, die in Gesellschaften mitwirken, wenn die Gesellschaft Grundstückseigentümerin im Außenbereich ist.

Sowohl die Mitglieder des zuständigen Ausschusses als auch die Ratsmitglieder werden zu Beginn der jeweiligen Sitzungen über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die weitere Vorgehensweise von der Verwaltung bzgl. einer möglichen Befangenheit aufgeklärt.

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück betreibt das vorliegende Planverfahren nicht im Hinblick auf landespolitische Entscheidungen, sondern da die gegenwärtige Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Dann wären, gemäß der Privilegierung der Windenergie nach § 35(1) Nr. 5 BauGB, Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. **Windenergieanlagen** (WEA) können somit wie landwirtschaftliche Betriebe **überall im Außenbereich errichtet werden**. Da somit jedoch etliche Anlagen langfristig verstreut im Stadtgebiet errichtet werden könnten, sind unkoordinierte Entwicklungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit denkbar, wenn z.B. künftige Wohngebiete ihrerseits Schutzabstände einzuhalten haben. Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Stadt das Ziel im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen und somit einer „Verspargelung“ des Außenbereichs entgegenzuwirken.

Das Fundament moderner Windenergieanlagen benötigt etwa 500 m<sup>2</sup> zzgl. einer temporären Aufstellfläche für Material und Schwerlastkran sowie die Erschließung, die meist mit einer wassergebundenen Decke befestigt wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird der Rückbau vertraglich gesichert.

Die Frage, ob das Soll erfüllt ist oder nicht, ist für die vorliegende Planung ohne Belang. Darüber hinaus gibt es keine Wertangabe bzgl. dieses „Solls“. Stellt die Stadt Rheda-Wiedenbrück im Flächennutzungsplan keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dar, so sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Nach den Leitvorstellungen des Landes NRW soll jede Kommune gemäß den eigenen Flächenkapazitäten, basierend auf den unterschiedlichen landschaftsräumlichen und siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen, substantziell Raum geben.

Der Hinweis bzgl. einer mangelnden Windhöflichkeit wird zurückgewiesen. Der Energieatlas NRW weist für das Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück eine mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund zwischen 5,75 und 6,50 m/s aus. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 -

## II. Konkretes

1. Ich lege Einspruch ein gegen die im FNP vorgesehene Abstandsregelung von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden von nur 300 m, die als zweifache Anlagenhöhe angesetzt werden. Wegen der bereits erwähnten geringen Windhöflichkeit im gesamten Stadtgebiet ist davon auszugehen, dass, um finanzielle Maximalausbeute zu sichern, nur Windkraftanlagen von 200 m Höhe überhaupt in Frage kommen. Somit müsste im Sinn der Logik des FNP mindestens 400 m Abstand zu Wohngebäuden festgesetzt werden. Aber auch dies reicht bei Weitem nicht aus, da derzeit gängige Rechtsprechung die dreifache Abstandshöhe, also 600 m, vorschreibt.

### **Ergänzungen und Antwort auf die in der Stellungnahme der Stadt angeführten**

**Argument:** Mir scheint, dass die Stadt in ihrer Stellungnahme die Rechtsprechung hier sehr selektiv zitiert und (nach Aussage unseres Rechtsbeistand) die Rechtsprechung der vergangenen Jahre (wahrscheinlich aus Unwissenheit) unterschlägt. Weiterhin wird argumentiert, dass 300 m Abstand einer WKA zu einem Wohngebäude für eine Lärmbelastung unter 45 dB(A) ausreicht. Auch diese Aussage ist mehr als zweifelhaft, da Schallausbreitung bekanntlich sehr stark von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängt. Außerdem können dann ja bei dieser FNP-Vorgabe (und das ist nach unseren Informationen für einige der Konzentrationsflächen explizit geplant) auch mehrere WKA im Abstand von 300 m zu einem Wohngebäude errichtet werden. Da man bei der vorliegenden schwachen Windhöflichkeit von 200 m hohen WKA ausgehen muss, ist wohl klar, dass allein schon wegen der optisch bedrängenden Wirkung niemand in so einem Gebäude mehr leben kann. Zudem überlagern sich die Schallwellen bei mehreren Anlagen und können sich, z.B. bei zwei WKA, abhängig von den individuellen Ortsgegebenheiten auf das Doppelte (also 90 dB(A)) addieren. Ausserdem erlaubt das Gesetz ein Überschreiten der 45 dB(A) um 20 dB(A) für bis zu 6 Minuten pro Stunde. Wie im Internet nachzulesen, nutzen manche Betreiber dieses aus Profitgier rücksichtslos aus und regeln dann die Anlagen bei Wind für 6 Minuten pro Stunde entsprechend weniger runter. Den in der Nacht entstehenden stündlichen „Wecker-Effekt“ kann sich wohl jeder gut vorstellen. Der Hinweis der Stadt, dass all' dies' ja später noch bei Erteilung der Baugenehmigung durch die übergeordnete Behörde im Einzelfall geregelt werden kann, halte ich für scheinheilig, da, wie die Erfahrung zeigt, die Investoren dort schon längst „den Fuß in der Tür haben“. Eine Klage der Betroffenen ist dann wegen des hohen Streitwerts (eine WKA kostet mehrere Millionen !) praktisch unmöglich. Wo auf der einen Seite zu recht die Tierwelt durch Herausnehmen von Konzentrationsflächen im FNP durch die Stadt geschützt wird, werden auf der anderen Seite durch zu geringe Abstandsfestlegungen (dann wirklich bedauernswerte) Menschen, die im Außenbereich wohnen, im Stich gelassen. Dies' halte ich für Menschenverachtung und aus diesem Grund allein müsste eigentlich schon jeder dessen bewusste Bürger gegen diesen Teil des FNP vor Gericht ziehen, um die dreifache Anlagenhöhe (also 600 m) als Mindestabstand zu Wohngebäuden im FNP durchzusetzen. Ich hoffe, dass die Mehrheit des Stadtrates hier, ihrem Gewissen folgend, das genauso sehen wird. Menschen sind wichtiger als Profit ! Aus all' diesen Gründen sind meine unter II.1 gemachten Einwendungen ebenfalls nicht widerlegt.

2. Ich lege Einspruch ein gegen den vollkommen unzureichenden Umgang im FNP mit der Rückbauproblematik. Ich erinnere an die Bilder in der Presse von gesprengten riesigen Fundamenten von Windkraftanlagen in einer nicht allzu weit entfernten anderen Gemeinde. Eine (auch in Rheda-Wiedenbrück sehr wahrscheinliche) Klage auf Nachtabschaltung hatte den Betreiber in den Ruin getrieben. Angemessener Rückbau war in den Verträgen nicht abgesichert. Windkraftanlagen und vor allem die Betreiberfirmen (siehe Prokon) haben eine

Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit  $> 6$  m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen/ Windhöflichkeit* verwiesen.

### **zu II.1.:**

Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07 und VG Minden, Urteil vom 11.07.2013, Az. 11 L 360/13). Bei einer einzelnen Windenergieanlage mit 300 m Abstand zum nächsten Wohngebäude liegt der Schalleinfluss unter 45 dB(A), hieraus resultiert der genannte Mindestabstand.

Um die Grenzwerte der TA Lärm einhalten zu können wird zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Vorsorgeabstand von 300 m gewählt. Das Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen geprüft. Erst auf dieser Stufe sind die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Zudem formuliert der Einwender richtigerweise, dass die Schallausbreitung sehr stark von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängt. Dies kann folglich nur einzelfallbezogen überprüft werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Es wird ergänzt, dass die Vorgehensweise der Potenzialflächenanalyse auf gesetzmäßigen Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung fußt. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.

relativ kurze Lebensdauer. Die Stadt ist daher gegenüber seinen Bürgern verpflichtet, den Rückbau, insbesondere im Falle einer Insolvenz des Betreibers, durch Bankbürgschaften umfassend abzusichern. Sie kann sich hier nicht aus ihrer Verantwortung ziehen, indem sie sich darauf verlässt, dass diese Frage im Rahmen des jeweiligen Bauantrags geregelt wird. Dieser wird dann nämlich nicht mehr von der Stadt entschieden !

**Ergänzungen und Antwort auf die in der Stellungnahme der Stadt angeführten**

**Argumente:** Meine Einwendungen hier bezogen sich darauf, dass im FNP die Rückbauverpflichtung nur „in der Regel“ durch eine Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft gefordert wird. Juristisch gesehen, lässt diese Formulierung Ausnahmen zu, die natürlich zu begründen sind, die es aber in der Vergangenheit dann auch reichlich gegeben hat (mit den oben beschriebenen verheerenden Folgen !). Daher sind meine Einwendungen unter II.2 ebenfalls nicht widerlegt. Ich rege hierzu nochmals an, die Entscheidungsgewalt in diesem für alle Bürger wichtigen Punkt nicht der übergeordneten Behörde zu überlassen, die die Baugenehmigung erteilt, sondern schon im FNP für den Rückbau der WKA grundsätzlich Bankbürgschaften zwingend vorzuschreiben.

3. Ich lege Einspruch dagegen ein, wie im FNP mit dem Artenschutz umgegangen wird. Ich möchte mich hierbei auf ein Beispiel beschränken. Wie inzwischen bekannt geworden ist, nisten im Stadtgebiet Wanderfalken. Es soll sich dabei um ein ausgewildertes Pärchen handeln, das es geschafft hat, ihren Nachwuchs durchzubringen. Dieses ist ein geradezu sensationeller ornithologischer Erfolg. Es fällt daher schwer zu glauben, dass davon niemand bei der Stadtverwaltung oder im Rat gewusst haben will, zumal die ersten Nistkästen am Rathaus angebracht gewesen sein sollen. Wenn man solche Informationen über höchstgefährdete Arten bei der Planung von Windkraftanlagen zurückhält, handelt man ungesetzlich. Ausserdem untergräbt so ein Verhalten das generelle Vertrauen in alle anderen Aussagen zum Artenschutz im FNP. Ich denke, dass die überregionale Presse und das WDR-Fernsehen (zu dem ich sehr gute Beziehungen habe) sicherlich ein grosses Interesse an dieser Sache hätten und, sobald die Sicherheit der Vögel gewährleistet ist, davon unterrichtet werden sollten.

**Ergänzungen und Antwort auf die in der Stellungnahme der Stadt angeführten**

**Argumente:** Ich finde es immer noch merkwürdig, dass niemand etwas vom Erfolg dieses von der Stadt selbst mitgetragenen Projekts vor der ersten Auslage des 76. FNP gewusst haben will. Die Behauptung, dass 1000 m Abstand des Horsts eines Wanderfalken zu einem Windrad ausreichend sind, obwohl dieser Greifvogel einen um ein Vielfaches höheren Einzugsbereich hat, muss dann gegebenenfalls vor Gericht geprüft werden. Daher sind meine Einwendungen unter II.3 ebenfalls nicht widerlegt.

Mit freundlichen Grüßen

Das vom Einwender vorgebrachte 3-fache Abstandserfordernis (bezogen auf die Gesamthöhe einer Windenergieanlage) bezieht sich auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09 zur sog. optisch bedrängenden Wirkung. Es handelt sich hierbei nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Eine diesbezügliche Prüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Basis der konkreten Anlagenhöhe. Die Anlageneigenschaften wie Höhe, Standort, Rotordurchmesser etc. sind schließlich erst auf der nachfolgenden Ebene des Genehmigungsverfahrens bekannt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Die Aussage, dass zwei WEA mit Emissionen von je 45 dB (A) zu einer Gesamtbelastung von 90 dB (A) führen würden, wird als sachlich falsch zurück gewiesen. Eine Steigerung um 3 dB(A) bedeutet eine Verdoppelung der Lautstärke.

**zu II.2.:**

Wie in Kapitel 11.15 der (Offenlage-)Begründung zu vorliegenden FNP-Änderung ausgeführt, ist eine Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherzustellen. Diese vertraglichen Vereinbarungen zum Anlagenrückbau fallen nicht in den Regelungsumfang des Flächennutzungsplans. In diesem werden lediglich Konzentrationszonen dargestellt, um eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet zu erzielen. Die Anregungen des Einwenders werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

**zu II.3.:**

Ein Bruterfolg des Wanderfalken hat im Jahr 2014 stattgefunden und konnte demnach im Jahr 2013 nicht erfasst werden. Hinweise und Anregungen wurden bisher hierzu (auch von den genannten Verbänden und Organisationen) nicht vorgebracht. Durch eine telefonische Nachfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde wurde der Bruterfolg bestätigt. Der Brutplatz befindet sich demnach auf einer Gewerbefläche im Süden von Wie-

denbrück. Damit liegt der Brutplatz im Siedlungsbereich und somit außerhalb der Untersuchungsgebiete und mehr als ca. 2.500 m von den nächstgelegenen Konzentrationszonen VII-IX entfernt. Der Leitfaden gibt ein Untersuchungsgebiet von 1.000 m um den Horststandort vor. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind damit auf FNP-Ebene nicht erkennbar. Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes wird auf die umfangreichen Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Artenschutz* verwiesen. Zudem wird der Hinweis gegeben, dass auch die ULB (als Fachbehörde) keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung sieht.

#### **Beschlussvorschlag Nr. 12**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten verfahrensrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Bedenken werden nicht geteilt. Abschließende Regelungen werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**Einwender 2****zur Stellungnahme Einwender 2**

Der Hinweis des Flugplatzes Oelde-Bergeler wird zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag Nr. 13**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen und Hinweise Flugplatzes Oelde-Bergeler werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

### Einwender 3

#### **Betreff: 76.änderung des Flächennutzungsplan "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kraus,

Durch Zufall habe ich mitbekommen, dass die Stadt Rheda- Wiedenbrück eine Stellungnahme zu meinen Einwendungen gegen obige Änderung des Flächennutzungsplans im Internet / online abgegeben hat. Ich bezweifle die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise, dieses muss gegebenenfalls von der Gerichtsbarkeit überprüft werden.

Zu Punkt 1 meiner Einwendungen : Der aus der Änderung resultierende Mehrverbrauch an versiegelten Flächen widerspricht dem Bestreben der Landesregierung NRW

In der Stellungnahme der Stadt wird mit keinem Wort auf die versiegelten Flächen eingegangen. Gleichzeitig wird von Seiten der Stadt darauf verwiesen, dass die Landesregierung keine Verlautbarung hinsichtlich eines bereits gedeckten Bedarfes an alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold gemacht habe. Wenn es eine solche Verlautbarung nicht gibt, dann heißt das aber im Umkehrschluss nicht, dass der Regierungsbezirk noch Bedarf an erneuerbaren Energien hat. Erneuerbare Energien bezieht sich ohnehin nicht ausschließlich um Windkraft sondern umfasst auch Photovoltaik, Biogasanlagen etc...

Der Einwand bleibt bestehen, die Argumentation der Stadt Rheda- Wiedenbrück ist unzureichend.

Zu Punkt 2: Es werden keinerlei Sicherheiten für die Rückbaukosten gefordert

Wenn in der Regel eine Bankbürgschaft, eine Baulast oder beschränkte, persönliche Dienstbarkeit für die Sicherheit der Rückbauverpflichtung gefordert wird, so handelt es sich lediglich um eine " Kann-Bestimmung" ( in der Regel) nicht um eine zwingende Auflage. Auch in diesem Punkt bleiben meine Einwendungen in vollen Umfang bestehen.

Zu Punkt 3: Umgang mit dem Artenschutz im neuvorgeschlagenen Flächennutzungsplan

Die Existenz vom Rotmilan im Bereich St.Vit ist nicht zu leugnen, auch wenn der Horst bisher nicht lokalisiert werden konnte. Auch hier beleiben meine Einwendungen bestehen.

Zu Punkt 4: Allgemeine Anmerkungen und Vorschläge

Ich bin weiterhin sehr wohl der Meinung, dass alle Ratsmitglieder, die Mitglieder in der gewinnorientierten Genossenschaft für Windkraft sind, an den Abstimmungen in Bezug auf die Windkraft nicht teilnehmen dürfen, um einer möglichen Vorteilnahme im Amt entgegen zu wirken. Auch hier bleiben meine Einwendungen im vollen Umfang bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

### zur Stellungnahme Einwender 3

Die Beschlüsse des Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses zu den Anregungen und Hinweisen des Einwenders konnten der im Internet verfügbaren Anlage zur Sitzungsvorlage entnommen werden. Hierzu wird auf das Ratsinformationssystem der Stadt Rheda-Wiedenbrück verwiesen. Darüber hinaus hätte der Einwender die o.g. Beschlüsse auch im Rathaus, Fachbereich Stadtplanung einsehen können. Gemäß §3(2) BauGB sind die vom **Rat der Stadt** getroffenen Entscheidungen über die Anregungen und Hinweisen des Einwenders diesem mitzuteilen. Der Feststellungsbeschluss des Rats liegt jedoch zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht vor.

#### zu Punkt 1:

Die Errichtung und der Betrieb von WEA sind gemäß § 35(5) BauGB auf eine flächensparende, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonende Weise auszuführen. Die für den Anlagenbau notwendige Fläche ist nach abgeschlossenem Aufbau zu rekultivieren. Die Flächenversiegelung soll durch Einbau einer wassergebundenen Deckschicht minimiert werden. Nach Aufgabe des WEA Standorts ist die Anlage gemäß § 35(5) S. 2 BauGB zurückzubauen, Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

Für die vorliegende Planung sind Energieerträge aus Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen etc. ohne Belang. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück betreibt das vorliegende Planverfahren, da die gegenwärtige Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Dann wären, gemäß der Privilegierung der Windenergie nach § 35(1) Nr. 5 BauGB, Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. **Windenergieanlagen (WEA) können somit wie landwirtschaftliche Betriebe überall im Außenbereich errichtet werden.** Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Stadt das Ziel im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen und somit einer „Verspargelung“ des Außenbereichs entgegenzuwirken.

**zu Punkt 2:**

Wie in Kapitel 11.15 der (Offenlage-)Begründung zu vorliegenden FNP-Änderung ausgeführt, ist eine Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherzustellen. Diese vertraglichen Vereinbarungen zum Anlagenrückbau fallen nicht in den Regelungsumfang des Flächennutzungsplans. In diesem werden lediglich Konzentrationszonen dargestellt, um eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet zu erzielen. Die Anregungen des Einwenders werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

**zu Punkt 3:**

Das Artenschutz-Handbuch listet im Kreis Gütersloh bzw. der direkten Nachbarschaft 3 Brutpaare des Rotmilans auf (Halle, Werther, Delbrück). Ein Brutplatz in Rheda-Wiedenbrück ist nicht gelistet. Für das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz liegt zwar eine Brutzeitbeobachtung vor, aufgrund des großen Nahrungsreviers konnte der Horst jedoch nicht lokalisiert werden. Hierzu gibt auch der Bericht zur Erfassung der Brutvogelarten (Flore 2013, vgl. ASP Anlage 5) Auskunft. "Rotmilane fielen zwischen dem 19. April und 10. August 2013 insgesamt 12 Mal auf. Im Kreis Gütersloh brüteten 2005-2011 etwa 3 Paare, nicht jedoch auf dem Gebiet von Rheda-Wiedenbrück (BIOLOGISCHE STATION GÜTERSLOH/BIELEFELD 2011b). GRÜNEBERG et al. 2013 bezeichneten die Art 2005-2009 in 4 der hiesigen Messtischblatt-Viertel zwar als Brutvogel (in 3 MTB-Vierteln je 1 Paar, in einem 2-3 Paare), doch konnte in den Untersuchungsgebieten aktuell kein Hinweis auf ein Brüten gefunden werden. Die beobachteten Milane suchten jeweils einzeln Nahrung." Auf Grundlage aller vorliegenden Informationen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine artenschutzrechtlichen Zulassungshindernisse erkennbar. Die Art ist als Nahrungsgast bekannt, ein Brutplatz ist nach derzeitigen Kenntnisstand nicht betroffen. Auch regelmäßige Flüge zu essenziellen Nahrungshabitaten sind derzeit nicht erkennbar. Auf die detaillierten Ausführungen in Umweltbericht, Artenschutzprüfung und den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G.

Artenschutz wird verwiesen. Zudem wird der Hinweis gegeben, dass auch die ULB keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht hat.

**zu Punkt 4:**

Die Energiegenossenschaft Rheda-Wiedenbrück ist kein Unternehmen, in dessen Gremien die betroffenen Personen auf Vorschlag der Gemeinde tätig sind. Die Ausnahmegesetzgebung des Mitwirkungsverbots nach § 31(3) Gemeindeordnung NRW besteht somit nicht. Vielmehr gilt § 31(2) Nr. 2 Gemeindeordnung NRW, wonach auch die Personen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, die Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person sind, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Die Energiegenossenschaft will Windenergieanlagen errichten und beklagt auch ein zu langsames Tempo bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplans. Eine (schnellere) Darstellung weiterer Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück vermag deshalb der Energiegenossenschaft grundsätzlich einen Vorteil zu bringen. Ein weiterer Vorteil mag darin liegen, dass bestimmte Flächen als Konzentrationszone dargestellt werden, auf die die Energiegenossenschaft „ein Auge geworfen hat“ und damit für diese Flächen das sich für Windenergieanlagen aus § 35(1) Nr. 5 BauGB bestehende Baurecht beibehalten wird. Umgekehrt könnte sich eben kein Nachteil dadurch ergeben, dass andere Flächen dieses Baurecht verlieren.

Der Vor- oder Nachteil muss jedoch nach § 31(1) Gemeindeordnung NRW unmittelbar sein. Nach dem durch das Änderungsgesetz vom 07.03.1990 eingeführten S. 2 liegt eine Unmittelbarkeit nur vor, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt. Mit dieser Formulierung soll die Notwendigkeit einer direkten Kausalbeziehung zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem daraus resultierenden Vor- oder Nachteil deutlich gemacht werden. Die Unmittelbarkeit ist demzufolge dann nicht mehr gegeben, falls ein Vor- oder Nachteil erst durch ein weiteres

Handeln eintreten kann, das der freien Entscheidung einer anderen (dritten) Person obliegt (vgl. Landtagsdrucksache 10/4890, amtliche Begründung S. 5).

Der Eigentümer einer im Außenbereich gelegenen Fläche, auf der ohne die Darstellung von Windkonzentrationszonen Windenergieanlagen gebaut werden können, hat es selbst in der Hand, ob er für seine Fläche die Errichtung einer Windenergieanlage beantragt oder nicht. Liegt seine Fläche zukünftig außerhalb der Windkonzentrationszone, so hat er einen unmittelbaren Nachteil, weil er die Windenergieanlage nicht mehr errichten kann. Das Gleiche gilt auch für die Personen, die sich ein Grundstück bereits über einen Miet- oder Pachtvertrag gesichert haben. Auf das Urteil des OVG Koblenz vom 24.03.2011 – 1 C 10737/10 –, Baurecht 2011, 1293 = juris-Rn. 26 wird verwiesen.

Die Energiegenossenschaft verfügt bislang über keine Miet- oder Pachtverträge. Damit vermag eine Entscheidung für oder gegen eine Fläche keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil der Energiegenossenschaft und ihrer Vertreter auslösen, denn Voraussetzung für die Ausnutzbarkeit einer potenziell möglichen Fläche zur Errichtung einer Windenergieanlage ist, dass der Eigentümer dieser Fläche mit der Energiegenossenschaft einen Miet- oder Pachtvertrag abschließt. Der Eintritt eines Vor- oder Nachteiles hängt also von einer Entscheidung einer am Verfahren nicht beteiligten dritten Person ab.

Im Ergebnis ist festzuhalten, da die Energiegenossenschaft noch keine Pachtverträge oder Mietverträge oder entsprechende Vorverträge geschlossen hat, besteht keine Befangenheit der Ratsmitglieder und des Bürgermeisters, die im Vorstand oder Aufsichtsrat der Energiegenossenschaft tätig sind.

Ggf. bleibt hier das ungute Gefühl, dass Personen mit „Insiderwissen“ an der Beratung und Abstimmung teilnehmen und durch dieses Insiderwissen in ihrer Entscheidung möglicherweise beeinflusst werden. So könnten die Ratsmitglieder bei der Abwägung die Darstellung bestimmter Flächen als Windkonzentrationszonen gegenüber anderen bevorzugen, weil sie wissen, dass sie bei den bevorzugten Flächen eher eine für die Energiegenossenschaft günstigen Pachtvertrag abschließen können. Diese Überlegungen hatten in der Vergangenheit auch die Rechtsprechung dazu bewogen, auf

der Grundlage des bis 1990 geltenden Wortlautes den Begriff „unmittelbar“ nicht ausschließlich „wörtlich“ zu interpretieren, sondern eine werdende Betrachtung aus der Sicht des unbefangenen Gemeindegürgers („böser Schein“) in die Beurteilung einfließen zu lassen (vgl. *Rehn/Cron-auge*, von *Lenep/Knirsch*, Gemeindeordnung NRW-Kommentar, § 31, Anmerkung II.2).

Durch die Einführung des § 31(1) S. 2 Gemeindeordnung NRW und die Definition des Begriffs „unmittelbar“ mit „direktem Vor- oder Nachteil“ wurde dieser Rechtsprechung jedoch der Boden entzogen und wie oben ausgeführt klargestellt, dass immer dann, wenn zwischen Entscheidung und Eintritt des Vor- oder Nachteils selbstständige Ereignisse oder Handlungen treten müssen, die ihrerseits ablaufprägend und einflussnehmend sind, das Merkmal der Unmittelbarkeit nicht bejaht werden kann.

Gemäß § 31(1) Gemeindeordnung NRW sind Rats- oder Ausschussmitglieder grundsätzlich von der Beratung und Beschlussfassung über einen Bauleitplan ausgeschlossen, wenn sie selbst oder Angehörige Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind. Gemäß § 31(2) Nr. 2 GO NW erstreckt sich das Mitwirkungsverbot auch auf Ratsmitglieder, die in Gesellschaften mitwirken, wenn die Gesellschaft Grundstückseigentümerin im Außenbereich ist.

Sowohl die Mitglieder des zuständigen Ausschusses als auch die Ratsmitglieder werden zu Beginn der jeweiligen Sitzungen über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die weitere Vorgehensweise von der Verwaltung bzgl. einer möglichen Befangenheit aufgeklärt.

#### **Beschlussvorschlag Nr. 14**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine berechtigten verfahrensrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Bedenken gesehen. Abschließende Regelungen werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**Einwender 4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir fristgerecht Einspruch gegen die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück "Windkraft Rheda-Wiedenbrück".

Wir sind Anwohner aus Herzebrock-Clarholz in unmittelbarer Nähe der geplanten Konzentrationszonen XVI und XVII.(Entfernung zum Windkraft-Konzentrationsgebiet XVII ca 800 Meter).Die zu erwartenden Belastungen durch Immissionen wie z.B. Geräusche,Lichteffekte bei Dunkelheit oder Schattenschlag bei Sonneneinstrahlung sind unverhältnismäßig. Hinzu käme eine enorm hohe Gesundheitsschädigung durch Infraschall, sollte ein Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 1500- bis 2000 Meter nicht eingehalten werden.

Fazit:

Windkraftenergieanlagen gehören nicht in eine schutzwürdige Naturlandschaft, in der sich außerdem Grenzabstände zur Wohnbebauung unterhalb von 1000 Metern zu den WEA nicht vermeiden lassen. Verstärkend kommt noch hinzu, dass sich in unseren Breitengraden Windkraftenergieanlagen im Hinblick auf wirtschaftliche Gesichtspunkte, nachweislich nur selten profitabel (kostendeckend) betreiben lassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**zur Stellungnahme Einwender 4**

Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Eine abschließende Erörterung der erforderlichen Abstände kann folgerichtig erst im Genehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten WEA-Vorhaben erfolgen. Erst auf dieser Stufe sind für die abschließende Abstandsregelung notwendige Parameter wie der Standort, die Anzahl der WEA, die Anlagenhöhe, der Rotordurchmesser etc. bekannt. Im Rahmen des FNP-Verfahrens können daher nur Vorsorgeabstände zu Grunde gelegt werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.

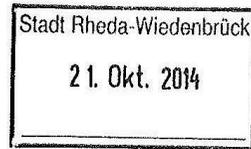
Der Energieatlas NRW weist für das Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück eine mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund zwischen 5,75 und 6,50 m/s aus. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen/ Windhöffigkeit* verwiesen.

**Beschlussvorschlag Nr. 15**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Genehmigungsverfahren geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**Einwender 5**

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
 - Der Bürgermeister -  
 Rathausplatz 13  
 33378 Rheda-Wiedenbrück



- per Boten -

20.10.2014

**76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück  
 „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“  
 hier: Anregungen und Einsprüche zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2. BauGB  
 2. Auslegung Oktober 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den zurzeit ausgelegten Unterlagen zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans habe ich folgende Anregungen bzw. Einwendungen:

Meine Einwendungen zur ersten Auslegung sind mir persönlich nicht in gleicher Art und Weise beantwortet worden, wie ich diese eingereicht hatte.

Die Beantwortung der Anregungen und Einwendungen aller Bürger, Verbände und Träger Öffentlicher Belange wurden ausschließlich in der Vorlage zur entspr. Bau- und Planungsausschusssitzung, direkt vor der neuerlichen Auslegung abgebildet.

Mitgeteilt wurde mir zumindest von der Stadtverwaltung nicht, wo und wie ich die Verarbeitung meiner Einwendungen und Anregungen wieder finde.

Ich lege hiermit Einspruch gegen diese Art der Bürgerbehaltung ein, da meiner Meinung nach die Beantwortung der o. g. Einwendungen und Anregungen in gleicher Art zu erfolgen hat, wie deren Eingang.

Ich erwarte in diesem Punkt einen entsprechenden Hinweis auf welcher verwaltungsrechtlichen Grundlage hier so verfahren wurde, ansonsten müsste ggfls das Verwaltungsgericht in Minden sich der Sache annehmen.

**1. allgemeine Anregungen zu allen vorgesehen Konzentrationszonen:**

die vorgesehenen Mindestabstände, die im Entwurf des Flächennutzungsplans zu den Wohnbebauungen im Außenbereich mit ca. 300 m vorgesehen sind, halte ich für unrealistisch, da neu errichtete Windkraftanlagen Gesamthöhen zwischen 150 bis 200 m aufweisen.

Abstände werden im Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der TA-Lärm mit dem 2,5-3-fachem Abstand der Gesamthöhen genehmigungsfähig. Das bedeutet, dass dann Mindestabstände von 400-600 m zum Tragen kämen.

**zur Stellungnahme Einwender 5**

Die Beschlüsse des Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses zu den Anregungen und Hinweisen des Einwenders konnten der im Internet verfügbaren Anlage zur Sitzungsvorlage entnommen werden. Hierzu wird auf das Ratsinformationssystem der Stadt Rheda-Wiedenbrück verwiesen. Darüber hinaus hätte der Einwender die o.g. Beschlüsse auch im Rathaus, Fachbereich Stadtplanung einsehen können. Gemäß §3(2) BauGB sind die vom **Rat der Stadt** getroffenen Entscheidungen über die Anregungen und Hinweisen des Einwenders diesem mitzuteilen. Der Feststellungsbeschluss des Rats liegt jedoch zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht vor.

**zu 1.:** Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07 und VG Minden, Urteil vom 11.07.2013, Az. 11 L 360/13). Bei einer einzelnen Windenergieanlage mit 300 m Abstand zum nächsten Wohngebäude liegt der Schalleinfluss unter 45 dB(A), hieraus resultiert der genannte Mindestabstand. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Das vom Einwender vorgebrachte 2,5- fache bis 3-fache Abstandserfordernis (bezogen auf die Gesamthöhe einer Windenergieanlage) bezieht sich auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09 zur sog. optisch bedrängenden Wirkung. Eine diesbezügliche Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Hierdurch würden einzelne Konzentrationsflächen dermaßen bauordnungsrechtlich zusammen gestrichen, dass hier der Bau nur einer bzw. nur weniger Anlagen möglich sein wird.

Nur sollte, so habe ich die Intension der Bauverwaltung aufgefasst, gerade einer derartigen Entwicklung entgegen gewirkt werden, um nur konzentriert mehrere Windkraft- und keine Einzelanlagen entstehen zu lassen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Bundesländer aktuell über die Abstandsregelungen zu Wohngebieten und Bebauungen intensiv beraten, um einen Konsens in dieser Frage zu finden.

Dieses rührt daher, dass jetzt endlich auch die Politik verstanden hat, dass dem Bürger nicht mehr weiter durch einen zu „nahen“ Betrieb von WKA seine Lebensqualität eingeschränkt werden darf. Diese Einschränkungen hat der Betroffene im Übrigen auch noch durch die hohen und verordneten EEG-Umlagen selbst mitzuzahlen und darüber hinaus mögliche Wertverluste an der eigenen Immobilie hinzunehmen.

(Siehe hierzu den Leitartikel „Die Glocke“ vom 22.5.2014)

Ich rege deshalb an, die Entscheidungen der Bundesländer abzuwarten, bevor man auf unserem Stadtgebiet die Windkraft derart präferiert.

Das könnte in Form einer s. g. **Veränderungssperre** möglich sein.

Die Rheda-Wiedenbrücker-Bürgerschaft wüsste dieses Vorgehen sicher zu würdigen, gerade auch im Hinblick auf die politische Hygiene, die u. a. im Zusammenhang mit der Gründung der „Bürger-Energie-Genossenschaft“ stark „angekratzt“ ist. Angekratzt deshalb, da einige Entscheidungsträger in Rat und Verwaltung Gründungsmitglieder dieser neu gegründeten Genossenschaft sind und sich gleichzeitig an der Durchsetzung der Windkraft auf dem Stadtgebiet in Ausschüssen und Gremien beteiligen.

Beispielhaft kam dieses in der Bau-Planungs-Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung vom 29.4.2014 durch die deutlichen Worte eines Rats Herrn zum Ausdruck, die er persönlich an unseren Bürgermeister Herrn Mettenborg richtete.

Aber auch Mandatsträger, wie Herr Birwe oder Herr Heller-Jordan, stimmten ganz unverhohlen – ohne sich als befangen zu erklären bzw. die Funktion einer Souffleuse aufzugeben - für die Durchsetzung der Windkraft. In verschiedenen Sitzungen des Ausschusses wurde so agiert. Gleichzeitig gehören sie, wie auch unser Bürgermeister als dessen Vorsitzender, dem Aufsichtsrat der neu gegründeten „Bürger-Energie-Genossenschaft“ an.

Wie die Besetzung des Aufsichtsrates und Bestellung des ersten Geschäftsführers der neu gegründeten Stadtwerke Rheda-Wiedenbrück/EVO, die den „Bürgerwindstrom ökologisch“ verkaufen will, ausfallen wird, bleibt abzuwarten und spannend.

Ich weise an dieser Stelle daraufhin, dass ich nach wie vor der Meinung bin, dass die Beschlüsse in diesem Verfahren rechtswidrig zustande gekommen sind und weise der Ordnung halber u. a. auf ein Urteil des OVG Münster hin (*19A 892/88*).

Sollte Sie wiederum zu der Auffassung kommen, dass mein Rechtsempfinden in diesem Punkt fehl geht, sollte dies ggfls. gerichtlich geklärt werden.

Eine gesetzliche Grundlage für die Mindestgröße einer Konzentrationszone bzw. für eine Mindestanzahl an aufzustellenden Windenergieanlagen existiert nicht. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts für das gesamte Stadtgebiet sinnvolle Konzentrationszonen erarbeitet. Die Konzentrationswirkung beschränkt sich dabei nicht nur auf einzelne größere Flächen in denen mehrere Windenergieanlagen errichtet werden können, sondern umfasst auch kleinere Flächen (auf denen ggf. auch nur eine Anlage errichtet werden kann) und die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP steht einer Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Zonen als öffentlicher Belang regelmäßig entgegen.

Der Deutsche Bundestag hat am 27.06.2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen auf Empfehlung des Umweltausschusses angenommen. Damit wird eine Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch eingefügt, die den Bundesländern bestimmte Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht. Die Länder können die Privilegierung von Windenergieanlagen durch Landesgesetze, die bis Ende 2015 verkündet sein müssen, davon abhängig machen, dass Mindestabstände zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen eingehalten werden. Der Landtag NRW hat sich in seiner Sitzung am 28.03.2014 dagegen ausgesprochen von der sog. *Länderöffnungsklausel* Gebrauch zu machen, da nach seiner Auffassung mit dem Windenergieerlass die Fragen zu Mindestabständen abschließend geklärt sind. Auf die Drucksache 16/5290 wird verwiesen.

Zur Thematik Wertverlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt J. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Nach § GO/NRW bestehen jedenfalls aufgrund von Befangenheit bei politischer Tätigkeit u. a. folgende Ausschließungsgründe:

## Wegbeschreibung für die kommunale Praxis Mitwirkungsverbote

### RF 4

(Rats- und Fraktionsarbeit)

**Befangenheit – Widerstreit der Interessen – Mitwirkungsverbote – Ausschließungsgründe für ehrenamtliche und hauptamtliche Kommunalpolitiker**

#### I. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Das Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit stellt einen fundamentalen Rechtsgrundsatz für alle Rechtsgebiete dar.

Die Vorschriften über den Interessenwiderstreit sollen die Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit der öffentlichen Verwaltung auf der kommunalen Ebene und zugleich deren Ansehen in der Öffentlichkeit sichern, d.h. das Vertrauen der Bürger in die Objektivität der Verwaltungsführung erhalten und festigen; Zweck der Befangenheitsvorschriften ist es deshalb, schon „den bösen Schein“, d.h. den Anschein von Korruption, zu meiden. Auch soll den Betroffenen eine persönliche Konfliktsituation erspart werden. Die kommunalpolitisch Tätigen sollen in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung handeln (OVG Lüneburg, NVwZ 1982, 44; OVG

Münster, NVwZ 1984, 667; Hidien, VR 1983, 130).

Für das *Handeln der Verwaltung* sind §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) vom 25.5.1976, BGBl.

Seite 1253, zu beachten.

Im Interesse der Allgemeinheit, der haupt- und ehrenamtlich Tätigen und auch der Bürger und Einwohner sind in den jeweiligen

Gemeindeordnungen Regelungen getroffen worden, die die Mitwirkung bei einer Interessenkollision ausschließen, wobei

teilweise unterschiedliche Begriffe verwendet werden, die jedoch inhaltlich weitgehend übereinstimmend sind:

■ § 18 BaWü – Ausschluß wegen Befangenheit

■ Art. 49 Bay – Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

■ § 28 Bran – Ausschließungsgründe

■ § 25 Hess – Widerstreit der Interessen

■ § 24 MeVo – Mitwirkungsverbote

■ § 26 Nds – Mitwirkungsverbote

■ § 31 NRW – Ausschließungsgründe

■ § 22 RhPF – Ausschließungsgründe

■ § 27 Saarl – Mitwirkungsverbote bei Interessenwiderstreit

■ § 20 Sachs – Ausschluß wegen Befangenheit

■ § 31 SachsAn – Mitwirkungsverbot

■ § 22 SchlH – Ausschließungsgründe

■ § 38 Thür – Persönliche Beteiligung

Ehrenamtlich tätigen Bürgern (z.B. Mitglieder von Ausschüssen, Ortsbeiräten sowie Kommissionen) und speziell Gemeinderatsmitgliedern

wird die Mitwirkung bei kommunalen Beratungs- und Entscheidungsprozessen untersagt, wenn diese

Die Energiegenossenschaft Rheda-Wiedenbrück ist kein Unternehmen, in dessen Gremien die betroffenen Personen auf Vorschlag der Gemeinde tätig sind. Die Ausnahmevorschrift des Mitwirkungsverbots nach § 31(3) Gemeindeordnung NRW besteht somit nicht. Vielmehr gilt § 31(2) Nr. 2 Gemeindeordnung NRW, wonach auch die Personen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, die Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person sind, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Die Energiegenossenschaft will Windenergieanlagen errichten und beklagt auch ein zu langsames Tempo bei der Überarbeitung des Flächennutzungsplans. Eine (schnellere) Darstellung weiterer Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück vermag deshalb der Energiegenossenschaft grundsätzlich einen Vorteil zu bringen. Ein weiterer Vorteil mag darin liegen, dass bestimmte Flächen als Konzentrationszone dargestellt werden, auf die die Energiegenossenschaft „ein Auge geworfen hat“ und damit für diese Flächen das sich für Windenergieanlagen aus § 35(1) Nr. 5 BauGB bestehende Baurecht beibehalten wird. Umgekehrt könnte sich eben kein Nachteil dadurch ergeben, dass andere Flächen dieses Baurecht verlieren.

Der Vor- oder Nachteil muss jedoch nach § 31(1) Gemeindeordnung NRW unmittelbar sein. Nach dem durch das Änderungsgesetz vom 07.03.1990 eingeführten S. 2 liegt eine Unmittelbarkeit nur vor, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt. Mit dieser Formulierung soll die Notwendigkeit einer direkten Kausalbeziehung zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem daraus resultierenden Vor- oder Nachteil deutlich gemacht werden. Die Unmittelbarkeit ist demzufolge dann nicht mehr gegeben, falls ein Vor- oder Nachteil erst durch ein weiteres Handeln eintreten kann, das der freien Entscheidung einer anderen (dritten) Person obliegt (vgl. Landtagsdrucksache 10/4890, amtliche Begründung S. 5).

Der Eigentümer einer im Außenbereich gelegenen Fläche, auf der ohne die Darstellung von Windkonzentrationszonen Windenergieanlagen gebaut werden können, hat es selbst in der Hand, ob er für seine Fläche die Errichtung einer Windenergieanlage beantragt oder nicht. Liegt seine Fläche

ihnen selbst, ihren Familienangehörigen und Verwandten oder natürlichen oder juristischen Drittpersonen, zu denen eine spezielle Bindung oder Abhängigkeit besteht, einen **unmittelbaren Vorteil oder Nachteil** bringen können. Die Befangenheitsregeln sollen bei der Mandatsausübung entstehende Interessenkonflikte im Einzelfall ausschließen, die auf einer persönlichen oder sachlichen Beziehung zum Beratungsgegenstand und zur Beschlußfassung beruhen (OVG Münster, OVGE, 27, 60). Die teilweise recht kompliziert ausgestalteten Regelungen sind Ausfluß einer Güterabwägung zwischen dem Rechtsgut einer möglichst vollständigen Teilnahme aller die Bürgerschaft vertretenden Ratsmitglieder und dem Gut der Wahrung der Allgemeininteressen durch die Ratsmitglieder unter Hintanstellung aller Individualinteressen. Befangenheit liegt vor, wenn der an der Entscheidung im Gemeinderat ((Rat, Gemeindevertretung) beteiligten Person selbst oder einem ihr zuzuordnenden persönlichen und sachlichen Beziehungsbereich ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil entstehen kann oder bei bestimmten Personen ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse möglich ist. In Baden-Württemberg (§ 29 Abs. 2 BaWü) sind in Gemeinden unter 20.000 Einwohnern, in Bayern (Art. 31 Abs. 2 Bay) in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern zur Vermeidung von Interessenkollisionen Hinderungsgründe für eine gleichzeitige Annahme des Mandats festgelegt. Ähnliches gilt in Sachsen (§ 32 Abs. 1 Sachs).  
D-53170 Bonn  
Telefax 0228/883695



Die Kommunalgesetze schließen bei Vorliegen eines Mitwirkungsverbotes jede beratende oder entscheidende Mitwirkung und jedes sonstige Tätigwerden aus. Der Begriff **Beratung** bedeutet die mündliche Erörterung zum Zwecke der Willensbildung und Willensentscheidung, das dem Beschlußverfahren regelmäßig vorausgehende und in der Tagesordnung ausgewiesene Beratungsverfahren. Ein aktives Verhalten wird dabei nicht vorausgesetzt, da schon die passive Anwesenheit eines Betroffenen als Mitwirkung zu verstehen ist, da er unter bestimmten Umständen schon durch sein Schweigen die Willensbildung bei der Beratung beeinflussen kann (OVG Münster, Urteil v. 17.12.1976, DVBl. 1978, Satz 150 ff.). Nicht als Beratung wird angesehen der Fall der reinen Informationsbeschaffung, wie die bloße Entgegennahme einer Anfrage von Ratsmitgliedern oder die Vorstellung von Wahlbewerbern in Sitzungen des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung). Das Mitwirkungsverbot ist anzuwenden auf Beschlußfassungen jeglicher Art, nicht nur beim Erlaß von Verwaltungsakten, sondern auch beim Erlaß von Rechtsnormen.

**II. Die Tatbestände im einzelnen**

Das Mitwirkungsverbot ist gegeben, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die ehrenamtlich oder hauptamtlich Tätigen müssen zum betroffenen Personenkreis gehören (1.),
- die persönliche (2.) und
- die sachliche Voraussetzung (3.) erfüllen.

**1. Adressaten des Mitwirkungsverbots (Betroffener Personenkreis)**

zukünftig außerhalb der Windkonzentrationszone, so hat er einen unmittelbaren Nachteil, weil er die Windenergieanlage nicht mehr errichten kann. Das Gleiche gilt auch für die Personen, die sich ein Grundstück bereits über einen Miet- oder Pachtvertrag gesichert haben. Auf das Urteil des OVG Koblenz vom 24.03.2011 – 1 C 10737/10 –, Baurecht 2011, 1293 = juris-Rn. 26 wird verwiesen.

Die Energiegenossenschaft verfügt bislang über keine Miet- oder Pachtverträge. Damit vermag eine Entscheidung für oder gegen eine Fläche keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil der Energiegenossenschaft und ihrer Vertreter auslösen, denn Voraussetzung für die Ausnutzbarkeit einer potenziell möglichen Fläche zur Errichtung einer Windenergieanlage ist, dass der Eigentümer dieser Fläche mit der Energiegenossenschaft einen Miet- oder Pachtvertrag abschließt. Der Eintritt eines Vor- oder Nachteils hängt also von einer Entscheidung einer am Verfahren nicht beteiligten dritten Person ab.

Im Ergebnis ist festzuhalten, da die Energiegenossenschaft noch keine Pachtverträge oder Mietverträge oder entsprechende Vorverträge geschlossen hat, besteht keine Befangenheit der Ratsmitglieder und des Bürgermeisters, die im Vorstand oder Aufsichtsrat der Energiegenossenschaft tätig sind.

Ggf. bleibt hier das ungute Gefühl, dass Personen mit „Insiderwissen“ an der Beratung und Abstimmung teilnehmen und durch dieses Insiderwissen in ihrer Entscheidung möglicherweise beeinflusst werden. So könnten die Ratsmitglieder bei der Abwägung die Darstellung bestimmter Flächen als Windkonzentrationszonen gegenüber anderen bevorzugen, weil sie wissen, dass sie bei den bevorzugten Flächen eher eine für die Energiegenossenschaft günstigen Pachtvertrag abschließen können. Diese Überlegungen hatten in der Vergangenheit auch die Rechtsprechung dazu bewogen, auf der Grundlage des bis 1990 geltenden Wortlautes den Begriff „unmittelbar“ nicht ausschließlich „wörtlich“ zu interpretieren, sondern eine werdende Betrachtung aus der Sicht des unbefangenen Gemeindegürgers („böser Schein“) in die Beurteilung einfließen zu lassen (vgl. *Rehn/Cronauge*, von *Lenep/Knirsch*, Gemeindeordnung NRW-Kommentar, § 31, Anmerkung II.2).

Das Mitwirkungsverbot gilt allgemein für die Bürger und Einwohner, die ein Ehrenamt ausüben oder eine ehrenamtliche Tätigkeit wahrnehmen. Dazu gehören insbesondere Ratsmitglieder, Bürgermeister und Beigeordnete sowie Personen, die als sonstige Bürger in Ausschüssen des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) tätig sind. Für hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete / Gemeindedirektoren und für ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete gelten zusätzlich die Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes über Ausschluß und Befreiung von Amtshandlungen, die diesen selbst oder den ihnen zuzuordnenden Personen – Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren wegen familienrechtlicher Beziehungen (StPO) – einen Vorteil verschaffen oder Belastungen bringen würden. Das kann der Fall sein im Bereich der eigenen Zuständigkeiten des Bürgermeisters / Beigeordneten (Geschäfte der laufenden Verwaltung, Auftragsangelegenheiten) und beim Vollzug von Rats- und Ausschlußbeschlüssen, einschließlich der Vorbereitung.

**2. Persönliche Voraussetzung**  
Diese setzt das Vorliegen eines persönlichen oder sachlichen Auswirkungsbereichs des Adressaten des Mitwirkungsverbots voraus.

#### **2.1 Persönlicher Beziehungsbereich**

Dieser umfaßt

- die persönliche Beteiligung und den Kreis der Angehörigen,
- die kraft Gesetzes und
- die kraft Vollmacht vertretenen Personen.

##### **2.1.1 Persönliche Beteiligung und den Kreis der Angehörigen am Entscheidungsgegenstand**

□ **Der ehrenamtlich tätige Bürger selbst** (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BaWü, Art. 49 Abs. 1 Bay, §§ 28 Abs. 1 Nr. 1 Bran, 25 Abs. 1

Nr. 1 Hess, 24 Abs. 1 Nr. 1 MeVo, 26 Abs. 1 Nds, 31 Abs. 1 Nr. 1 NRW, 22 Abs. 1 Nr. 1 RhPf, 27 Abs. 1 Nr. 1 Saarl,

20 Abs. 1 Sachs, 31 Abs. 1 SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 1 SchlH, 38 Abs. 1 Thür).

□ **Der Ehegatte** (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BaWü, Art. 49 Abs. 1 Bay, §§ 28 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 Bran, 25 Abs. 1

Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Nr. 2 Hess, 26 Abs. 1 Nds, 31 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 NRW, 22 Abs. 1 Nr. 1 RhPf, 20 Abs. 1

Nr. 1 Sachs, 31 Abs. 1 SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 SchlH, 38 Abs. 1 Thür).

□ **Der frühere (geschiedene) Ehegatte** (§§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BaWü, 25 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Hess,

22 Abs. 1 Nr. 1 RhPf, 20 Abs. 1 Nr. 1 Sachs, 20 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SchlH).

□ **Der Verlobte** (§§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BaWü, 25 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 Hessen, 20 Abs. 1 Nr. 1 Sachs, 22 Abs.

1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 SchlH).

□ Die in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade **Verwandten** (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BaWü, Art. 49 Abs. 1

Bay, §§ 26 Abs. 1 Nds, 22 Abs. 1 Nr. 1 RhPf, 20 Abs. 1 Nr. 2 Sachs, 31 Abs. 1 SachsAn). Der Grad der Verwandtschaft

bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (§ 1589 BGB).

□ Die in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade **Verschwägerten** (§§ 18 Abs. 1 Nr. 3 BaWü, 26 Abs. 1

Nds, 22 Abs. 1 Nr. 1 RhPf, 20 Abs. 1 Nr. 3 Sachs, 31 Abs. 1 SachsAn); bis zum 3. Grade Verschwägerte (so Art. 49

Abs. 1 Bay, § 39 Abs. 1 Thür). Der Grad der Schwägerschaft wird nach dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft

berechnet (§ 1590 BGB).

□ Bestimmte **sonstige Angehörige** (vgl. §§ 28 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Bran, 24 Abs. 1 Nr. 1 in Anlehnung an § 20

VwVfG MeVo, 31 Abs. 5 NRW, 27 Abs. 1 Nr. 2 Saarl, 22 Abs. 4 SchlH).

##### **Schaubild der Verwandtschaftsgrade**

**Verwandtschaftsgrade nach § 1589 BGB Schwägerschaft nach § 1590 Abs. 1 BGB**

gerade Linie    Seitenlinie    gerade Linie    Seitenlinie

1. Grad Eltern (einschl. Adoptiveltern) – Schwiegereltern, Schwieger- –

Durch die Einführung des § 31(1) S. 2 Gemeindeordnung NRW und die Definition des Begriffs „unmittelbar“ mit „direktem Vor- oder Nachteil“ wurde dieser Rechtsprechung jedoch der Boden entzogen und wie oben ausgeführt klargestellt, dass immer dann, wenn zwischen Entscheidung und Eintritt des Vor- oder Nachteils selbstständige Ereignisse oder Handlungen treten müssen, die ihrerseits ablaufprägend und einflussnehmend sind, das Merkmal der Unmittelbarkeit nicht bejaht werden kann.

Gemäß § 31(1) Gemeindeordnung NRW sind Rats- oder Ausschussmitglieder grundsätzlich von der Beratung und Beschlussfassung über einen Bauleitplan ausgeschlossen, wenn sie selbst oder Angehörige Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind. Gemäß § 31(2) Nr. 2 GO NW erstreckt sich das Mitwirkungsverbot auch auf Ratsmitglieder, die in Gesellschaften mitwirken, wenn die Gesellschaft Grundstückseigentümerin im Außenbereich ist.

Sowohl die Mitglieder des zuständigen Ausschusses als auch die Ratsmitglieder werden zu Beginn der jeweiligen Sitzungen über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die weitere Vorgehensweise von der Verwaltung bzgl. einer möglichen Befangenheit aufgeklärt.

und Kinder, auch nicht-kinder, Stiefeltern, Stiefkinder

eheliches Kind und sein Vater

2. **Grad** Großeltern, Enkel Geschwister Stiefgroßeltern, Stiefenkel Verwandte des Ehegatten

im 2. Grad der Seitenlinie

(z.B. Geschwister)

3. **Grad** Urgroßeltern u. Urenkel Onkel, Tanten Stiefurgroßeltern, Stiefurenkel Verwandte des Ehegatten

Neffen, Nichten im 3. Grad der Seitenlinie

(z.B. Onkel, Tante)

### 2.1.2 Vertretung kraft Gesetzes oder Vollmacht

Zu den vertretenen Personen gehören natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts

sowie auch Personenmehrheiten (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BaWü, Art. 49 Abs. 1 Bay, §§ 28 Abs. 1 Nr. 3 Bran, 25 Abs. 1 Hess,

24 Abs. 1 Nr. 1 MeVo, 26 Abs. 1 Nds, 31 Abs. 1 Nr. 3 NRW, 22 Abs. 1 Nr. 1 RhPf, 27 Abs. 1 Nr. 3 Saarl, 20 Abs. 1 Nr. 4

Sachs, 31 Abs. 1 SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 2 SchlH, 38 Abs. 1 Thür).

#### ▫ **Vertretung kraft Gesetzes**

Die gesetzliche Vertretungsmacht kann auf Vorschriften des Zivilrechts, des Familien-, Vereins- und Handelsrecht und

des öffentlichen Rechts beruhen.

Diese üben aus die Eltern für ihre Kinder, der Vormund für das Mündel, der Betreuer z.B. für einen Abwesenden, Vorstandsmitglieder für ihre Körperschaft, Gesellschaft, Genossenschaft oder ihren Verein, Geschäftsführer für die

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesetzlicher Vertreter eines Vereins ist nur das Vorstandsmitglied, das hierzu

aufgrund der §§ 26 oder 54 BGB oder einer entsprechenden Satzung bestimmt worden ist.

Für nicht eingetragene Vereine gelten die Regelungen entsprechend.

Zur Befangenheit von vereinsangehörigen Gemeinderatsmitgliedern (Ratsmitglieder, Mitglieder der Gemeindevertretung)

vgl. VGHBW, NVwZ 1987, 1103.

#### ▫ **Vertretung kraft Vollmacht**

Die Voraussetzungen für eine Bevollmächtigung ergeben sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§§ 164 ff.

BGB) und des Prozeßrechts (§§ 78 ff. ZPO). Rechtsgeschäftlich bevollmächtigt sind Prokuristen für ihre Firma, entweder

allgemein oder speziell, sowie Anwälte für ihre Mandanten. Architekten gelten als Bevollmächtigte des Bauherrn. Deren

Vollmacht wird im Sinne des Sonderinteresses insbesondere dann aktuell, wenn im Rat oder einem Ausschuß Entscheidungen

über das gemeindliche Einvernehmen zu einem Bauvorhaben getroffen werden.

Gehören Ratsmitglieder einem Verein lediglich als Mitglieder an, so gelten sie nicht als Bevollmächtigte, wenn ein Förderbeitrag oder ein Steuererlaß behandelt wird.

Personen mit einem Doppelmandat in einem Kreistag und einem Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) gelten nicht

als gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter, wenn in einem Organ der anderen Körperschaft Beschlüsse gefaßt werden.

Bevollmächtigte sind auch Notare, Steuerberater, Vermögensverwalter, Handlungsbevollmächtigte.

### 2.2 Sachlicher Beziehungsbereich

#### 2.2.1 Beschäftigung gegen Entgelt

Befangenheit ist auch gegeben, wenn der Bürger **gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist**, dem die Entscheidung der

Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß nach den tatsächlichen Umständen

der Beschäftigung anzunehmen ist, daß sich der Bürger in keinem Interessenwiderstreit befindet.

Dieser Tatbestand, der fast in allen Bundesländern bis auf Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen vorgeschrieben

ist (§§ 18 Abs. 2 Nr. 1 BaWü, 28 Abs. 2 Nr. 1 Bran, 25 Abs. 1 Nr. 4 Hess, 26 Abs. 2 Nr. 1 Nds, 31 Abs. 2 Nr. 1 NRW, 22 Abs. 1

Nr. 3 a) RhPf, 27 Abs. 2 Nr. 2 Saarl, 20 Abs. 1 Nr. 5 Sachs, 31 Abs. 2 Nr. 1 SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 5 SchlH), ist bei allen unselbständigen

Tätigen, also Beamten, Angestellten und Arbeitern erfüllt.

Zu einer Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift gehört nicht die Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages (Architekt, Unternehmer).

Diese sind im Gegensatz zu Arbeitnehmern vom Auftraggeber weisungsmäßig nicht abhängig, können allerdings Bevollmächtigte sein.

Die im Rat zu behandelnde Angelegenheit muß nicht ausschließlich dem beruflichen Bereich des Arbeitgebers zuzurechnen sein, sondern es werden auch Angelegenheiten miteinfaßt, die im privaten Bereich des Arbeitgebers liegen. Das ist z.B. der

Fall, wenn ein Unternehmer ein gemeindliches Grundstück für private Zwecke erwerben will, da auf das Ratsmitglied ein

entsprechender Einfluß ausgeübt werden könnte.

Das Merkmal der Beschäftigung gegen Entgelt ist dann allein nicht ausreichend, wenn sich das betreffende Ratsmitglied deswegen

nicht in einem Interessenwiderstreit befindet. Das gilt z.B. für einen Lehrer als Ratsmitglied einer Gemeinde, wenn

diese dem Land als Dienstherrn ein Grundstück verkaufen will. Das gilt auch für den Rektor einer Schule, der Ratsmitglied ist,

wenn es um Haushaltsmittel für die Schule geht, zumal die Gemeinde selbst für die Lehrmittel finanziell zuständig ist.

### 2.2.2 Organmitgliedschaft

Die gesetzliche Vertretung von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts wird in fast allen Bundesländern

durch die Mitgliedschaft in einem Organ - Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartiges Organ – erweitert (§§ 18 Abs. 2 Nr. 2

und 3 BaWü, 28 Abs. 2 Nr. 2 Bran, 25 Abs. 1 Nr. 5 Hess, 26 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Nds, 31 Abs. 2 Nr. 2 NRW, 22 Abs. 1 Nr. 3 b)

und c) RhPf, 27 Abs. 1 Nr. 3 Saarl, 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 Sachs, 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 5 SchlH).

Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen haben hierzu keine Regelungen.

Die Befangenheit ist auch gegeben, wenn der Bürger bzw. bestimmte Angehörige Gesellschafter einer Handelsgesellschaft

oder Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft ist oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs

eines rechtlich selbständigen Unternehmens oder eines nichtrechtsfähigen Vereins ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört.

### 2.2.3 Gutachterliche Tätigkeit

Diese kann Tatbestandsmerkmal eines Mitwirkungsverbots sein, wenn ein Ratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft

ein Gutachten abgibt (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 GemO BaWü, Art. 49 Abs. 1 Bay, §§ 28 Abs. 2 Nr. 3 Bran, 25 Abs. 1 Nr. 6 Hess,

24 Abs. 1 Nr. 2 MeVo, 26 Abs. 2 Nr. 1 Nds, 31 Abs. 2 Nr. 3 NRW, 22 Abs. 1 Nr. 2 RhPf, 27 Abs. 2 Nr. 4 Saarl, 31 Abs. 2

SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 6 SchlH).

Diese Vorschrift knüpft nicht an die personelle, sondern an die **sachliche Befangenheit** eines ehrenamtlich tätigen Bürgers

an. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß der Bürger, der sich durch private Tätigkeit im Vorfeld der Entscheidung bereits in

seiner sachlichen Beurteilung potentiell festgelegt hat, möglicherweise keine objektiven gemeinwohlorientierten interessenunabhängigen

Entscheidungen mehr treffen kann. Die Erstellung von Gutachten kann mit der beruflichen Tätigkeit eines Ratsmitglieds, z.B. als Anwalt, Steuerberater, Grundstücksschätzer, Wissenschaftler zusammenhängen, aber auch

als Privatperson

z.B. bei Vorliegen spezieller Sachkenntnisse.

### 2.2.4 Sonstige Tätigkeit

Dieser Tatbestand wird fast in allen Gemeindeordnungen ausdrücklich geregelt und kann als eine Art Generalklausel betrachtet

werden (§§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BaWü, 28 Abs. 2 Nr. 3 Bran, 25 Abs. 1 Nr. 6 Hess, 31 Abs. 2 Nr. 3 NRW, 22 Abs. 2 Nr. 2 RhPf,

24 Abs. 2 Nr. 4 Saarl, 20 Abs. 1 Sachs, 31 Abs. 2 SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 6 SchlH).  
 Hierdurch werden die Fälle erfaßt, in denen der Betroffene aufgrund vorheriger Befassung mit der Sache voreingenommen sein könnte, so daß zumindest die Möglichkeit einer nicht sachgerechten Entscheidung entsteht. Unerheblich ist, ob die vorherige Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich wahrgenommen wurde.

### 3. Unmittelbarer Vorteil oder Nachteil, persönliches oder wirtschaftliches Interesse (Sachliche Voraussetzung)

#### 3.1 Allgemeines

In diesen Merkmalen liegt die zentrale Problematik. Dabei ist das Begriffspaar Vor- oder Nachteil umfassend gemeint; von der weitgefaßten Zweckrichtung der Ausschließungsgründe her müssen sowohl finanzielle, wirtschaftliche wie auch rechtliche Vorteile und Nachteile aber auch immaterielle (Ehrung, Ansehensgewinn, Ansehensverlust) erfaßt sein (vgl. 3.2.1).

Die die Befangenheit begründende Möglichkeit eines unmittelbaren Vorteils oder Nachteils bzw. in Sachsen-Anhalt eines besonderen Vor- oder Nachteils ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn der ehrenamtlich tätige Bürger oder ihm nahestehende bzw. von ihm vertretene Personen aufgrund der Beziehungen zum Gegenstand der Beratung oder Entscheidung tatsächlich ein materielles oder ideelles Sonderinteresse haben, das von der Beratung oder Beschlußfassung gezielt getroffen wird und das zu einer Interessenkollision führen kann und die Besorgnis rechtfertigt, die genannten Personen würden nicht mehr uneigennützig oder zum Wohl der Gemeinde handeln.

Die Befangenheitsvorschriften knüpfen hiernach an äußere Tatbestandsmerkmale an und unterstellen eine daraus folgende Interessenkollision. Es kommt also nicht darauf an, ob tatsächlich eine solche Interessenkollision gegeben ist; es genügt ihre

konkrete und hinreichend wahrscheinliche Möglichkeit (NVwZ-RR 1993, 97, 98). Zweck der Befangenheitsvorschriften ist es, nicht erst die tatsächliche Interessenkollision, sondern schon den bösen Schein zu vermeiden. Allerdings ist bei Feststellung

dieser Voraussetzung auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Hiernach muß die Einschränkung

des Mitwirkungsrechts zur Vermeidung des bösen Scheins geboten sein und darf nicht weitergehen als der Zweck der Befangenheitsvorschriften die Einschränkung unbedingt fordert.

Neben dem Vorliegen eines persönlichen oder sachlichen Beziehungsbereichs des Ratsmitglieds (objektive Voraussetzungen)

- persönliche Beteiligung und Kreis der Angehörigen (2.1.1),
- Vertretung kraft Gesetzes und kraft Vollmacht (2.1.2),
- Beschäftigung gegen Entgelt (2.2.1)
- Organmitgliedschaft (2.2.2)
- gutachterliche Tätigkeit (2.2.3) und
- sonstige Tätigkeit (2.2.4).

ist eine Befangenheit nur dann gegeben, wenn das weitere Tatbestandsmerkmal eines „unmittelbaren Vorteils oder Nachteils

in allen vorgenannten Beziehungsbereichen hinzukommt“ (§ 18 Abs. 1 u. 2 BaWü, Art. 49 Abs. 1 Bay, §§ 28 Abs. 1

Bran, 25 Abs. 1 Hess, 24 Abs. 1 MeVo, 20 Abs. 1 Sachs, 22 Abs. 1 SchlH, 38 Abs. 1 Thür), in einzelnen Ländern bei Beschäftigung

gegen Entgelt, Organmitgliedschaft und Gesellschafterstatus ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse für einen

Beziehungsbereich vorliegt (§§ 26 Abs. 2 Nds., 22 Abs. 1 RhPf, 31 Abs. 1 SachsAn). Bei diesen Tatbestandsmerkmalen handelt

es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die eine Ermessensentscheidung ausschließen.

In einzelnen Bundesländern genügt bei der Abgabe des Gutachtens oder bei dem Tatbestandsmerkmal „sonst tätig geworden

sein“ allein dessen Erfüllung. Das Vorliegen eines persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses muß nicht mehr hinzukommen

(vgl. §§ 18 Abs. 1 Nr. 4 BaWü, 28 Abs. 1 Nr. 3 Bran, 25 Abs. 1 Nr. 5 Hess, 31 Abs. 1 Nr. 3 NRW, 22 Abs. 1 Nr. 2 RhPf, 27 Abs. 4 Nr. 4 Saarl, 20 Abs. 1 Sachs, 31 Abs. 2 SachsAn, 22 Abs. 1 Nr. 6 SchlH, 38 Abs. 1 Thür).

### **3.2 Unmittelbarer Vorteil oder Nachteil**

#### **3.2.1 Vorteil und Nachteil**

Zunächst muß ein Vorteil oder Nachteil vorliegen, der in der Regel dann gegeben ist, wenn eine persönliche

Besser- oder

Schlechterstellung in materieller (wirtschaftlicher), rechtlicher, ideeller, familiärer, religiöser oder ethischer Hinsicht

eintreten kann, bzw. das persönliche Interesse in einem Einzelfall dem Interesse der Gemeinde oder der Allgemeinheit entgegengesetzt

ist (Interessenwiderstreit), gleichgültig, ob es sich um persönliche oder vermögensrechtliche Angelegenheiten handelt. Es ist ausreichend, daß ein Vorteil oder Nachteil eintreten kann, wenn das Ratsmitglied bzw. die ihm zuzuordnenden

Personen aufgrund besonderer persönlicher Beziehung zum Gegenstand der Beschlußfassung ein individuelles

Sonderinteresse an der Entscheidung hat, das zu einer Interessenkollision führt und die Besorgnis rechtfertigt, daß nicht mehr

uneigennützig

und zum Wohl der Gemeinde gehandelt wird (VGH BW, 31.8.1964, DVBl. 1965, 366). Beispiel:

Besitz ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb in einer kleineren Stadt ein faktisches Monopol, so wird der Inhaber durch den

Verkauf eines Grundstücks an einen bauwilligen Konkurrenten unmittelbar betroffen, da der Vertrag sein Monopol beseitigt.

Nach dem Zweck der Bestimmungen genügt die bloße Möglichkeit (vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 1998, 663 ff.). Allerdings

bleiben ganz fern liegende Folgen außer Betracht.

Nicht jeder theoretisch denkbare Vor- oder Nachteil führt zu einem Mitwirkungsverbot. Das zeigen, jeweils bezogen auf ein

Ratsmitglied, folgende Beispiele:

◦ Soll der Name einer Straße den Namen eines Politikers erhalten, ist darin kein Vorteil für die Ratsmitglieder der betreffenden

Partei gegeben; bei Eigentum an Grundstücken in dieser Straße kann das allerdings der Fall sein, da die Änderung

des Straßennamens mit Anschriftenänderungen insbesondere für einen Gewerbebetrieb verbunden sein kann.

◦ Sind im Zustimmungsverfahren zur Einstellung von Mitarbeitern nähere Vorschläge zu erwarten, so ist ein Vorteil nur

bei dem Bewerber gegeben, zu dem ein persönlicher Beziehungsbereich besteht.

◦ Entscheidungen, die das Ansehen eines Bürgers oder Kommunalpolitikers betreffen, z.B. Anerkennung einer Leistung,

bringen keinen Vorteil.

#### **3.2.2 Unmittelbarkeit des Vorteils oder Nachteils**

##### **3.2.2.1 Unmittelbare Wirkung**

Eine allgemeine Formel für das Vorliegen unmittelbarer Vor- bzw. Nachteile wird sich kaum finden lassen, maßgeblich sind

vielmehr die Umstände des Einzelfalles (VGH Mannheim NVwZ-RR 1993, 504). Gleichwohl können aus Sinn und Zweck der

Befangenheitsvorschriften Kriterien für Einzelfallentscheidungen gewonnen werden; bei teleologisch-funktionaler Auslegung

der Bestimmungen wird man für die Ermittlung der Kriterien zur Eingrenzung des interessenmäßig berührten Personenkreises

im Zweifel vom „Empfängerhorizont“ auszugehen haben, also prüfen müssen, welchen Eindruck es auf die Bürgerinnen und Bürger macht, wenn gerade dieses in seinen Interessen möglicherweise tangierte Rats- bzw.

Ausschußmitglied

an der fraglichen Entscheidung mitwirkt.

**Unmittelbar** ist ein Vorteil oder Nachteil, wenn eine Entscheidung selbst den Vorteil oder Nachteil entweder eintreten läßt

oder zu dessen Eintritt (**bindend**) beiträgt. Dabei ist unerheblich, ob durch die Entscheidung selbst der Vorteil oder Nachteil

eintreten kann oder ob noch eine weitere Entscheidung hinzukommen muß (HessVGH, 30.3.1981, NVwZ 1982, 44).

In folgenden Fällen liegt Unmittelbarkeit nicht vor:

1) Im Haushaltsplan sind Förderungsbeträge für Vereine veranschlagt worden; da der Haushaltsvorschlag lediglich eine Ermächtigung für den Rat oder die Verwaltung ist, einen Förderungsbeitrag zu gewähren, kommt es erst auf diese

Entscheidung an; eine formale unmittelbare Wirkung liegt noch nicht vor.

2) Die Entscheidung, ob eine über den Gemeindebereich hinausgehende öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte

Ausschreibung erfolgen soll, die faktisch nur ortsansässige Handwerker umfassen soll, hat noch keine unmittelbaren

Wirkungen.

3) Die Gewährung eines Förderbetrages für einen Sportverein unter Mitwirkung eines Ratsmitglieds, das ein Sportgeschäft

betreibt, hat noch keine unmittelbaren Wirkungen.

4) Ist ein Gemeinderatsmitglied Eigentümer eines Grundstücks, das neben anderen Grundstücken für eine

geplante

Landesstraße in Anspruch genommen werden soll, hindert dies nicht an seiner Mitwirkung im Rahmen der gemeindlichen

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren. Die Stellungnahme ist eine unter vielen und hat keine

unmittelbare

Rechtswirkung (OVG Koblenz, NVwZ-RR 1996, 218).

### 3.2.2.2 Formale mittelbare Wirkungen

Die Unmittelbarkeit des Vorteils oder Nachteils ist nicht so zu verstehen, daß diese allein und erst durch die Entscheidung des

Rats ausgelöst wird, also nicht im Sinne einer direkten Kausalität (OVG Münster, 20.9.1983, NVwZ 1985, 667), sondern diese

muß unmittelbar auf die Person bezogene besondere und über den allgemeinen Nutzen oder die allgemeinen Belastungen

hinausgehende Vorteile oder Nachteile haben können und sich gewissermaßen auf die Person zuspitzen, die somit mit der

Entscheidung in einem bedeutsamen Zusammenhang steht.

Die Unmittelbarkeit eines Vorteils und Nachteils ist jedoch dann gegeben, wenn zwar noch ein weiteres Ereignis erforderlich

ist, dieses aber zwangsläufig aufgrund der ersten Entscheidung zu erwarten ist. In der Grundentscheidung des Rats liegt,

obwohl formell noch eine zusätzliche Maßnahme erforderlich ist, dann bereits der unmittelbare Vorteil oder Nachteil, da eine

andere Entscheidung nicht mehr zu treffen ist.

Das Erfordernis der Unmittelbarkeit schließt nicht aus, daß zwischen dem Beschluß und dem Eintritt des Vorteils oder Nachteils

weitere Glieder in der Ursachenkette eingeschoben sind, etwa der Vollzug des Beschlusses. Sind weitere Entscheidungen

erforderlich, so kommt es für den Einfluß der Befangenheit auf die nachfolgende Entscheidung darauf an, inwieweit die

vorangehende Entscheidung die nachfolgende festlegt.

### 3.3 Persönliche oder wirtschaftliche Vorteile

Dieses Tatbestandsmerkmal ist eine sachliche Einengung des umfassenden Begriffspaares Vorteil oder Nachteil, so daß z.B.

ethische, wissenschaftliche oder religiöse Belange nicht erfaßt sind. Das ist auch durch den Beziehungsbereich der Ratsmitglieder

bedingt, nämlich Beschäftigung gegen Entgelt, Organmitgliedschaft und Gesellschafterfunktion. Obwohl das wirtschaftliche

Interesse bei diesem Beziehungsbereich von der Sache her im Mittelpunkt steht, ist zur Abrundung bzw. zur Absicherung auch das persönliche Interesse von Bedeutung, falls z.B. der Verkauf eines Grundstücks nicht für

Unternehmenszwecke, sondern für eine private Nutzung des Arbeitgebers in Frage kommt. Nicht jeder Gegenstand, der zur Behandlung im Rat ansteht, muß z.B. den Unternehmensbereich und auch zugleich den Privatbereich des Unternehmens

berühren,

sondern es kann der Gegenstand auch nur für die privaten Belange des Arbeitgebers relevant sein, z.B. die Höhe der Selbstbeteiligung beim Ausbaubeitrag in dessen Wohnstraße.  
 Ein wirtschaftliches Interesse liegt z.B. in der Gewährung von Subventionen für die Umsiedlung störender Betriebe aus dem Ortskern in ein neues Gewerbegebiet oder für Beihilfen für die Vorhaltung von Ausbildungsplätzen durch einzelne Unternehmen vor.

#### **4. Ausnahmen von der Befangenheit**

Die Vorschriften über das Vorliegen eines Sonderinteresses finden keine Anwendung, wenn es sich um Belange einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe oder um Wahlen des Rats handelt.

##### **4.1 Gemeinsame Gruppeninteressen**

###### **4.1.1 Allgemeines**

Die Befangenheitsvorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn es sich um kollektive, auf das gleiche Ziel gerichtete Interessen von Personenmehrheiten

handelt, die grundsätzlich nicht von vorneherein und persönlich bekannt, namensmäßig feststellbar und aufzählbar

sind, sondern die nur nach örtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten abgrenzbar sind (vgl. §§ 18 Abs. 3 S. 1 BaWü, 28 Abs. 3 Nr. 1 Bran, 25 Abs. 1 Hess, 24 Abs. 2 Nr. 1 MeVo, 26 Abs. 1 Nds, 31 Abs. 3 Nr. 1

NRW, 22 Abs. 2 RhPf, 27 Abs. 3 Nr. 1 Saarl, 22 Abs. 2 Nr. 1 SchlH, 20 Abs. 2 Nr. 2 Sachs, 31 Abs. 1 S. 2 SachsAn).

Die Voraussetzungen, die für einen Ausschluß gelten, nämlich ein Individualinteresse im Gegensatz zu den Belangen der Gemeinde,

können für eine größere Zahl von Ratsmitgliedern vorliegen, so daß häufig die Vertretungskörperschaft nur mit einer

Mindestzahl von Ratsmitgliedern beschließen kann oder weitere Behelfe notwendig sind, z.B. Entscheidungen nur durch den

Bürgermeister oder gar durch die kommunale Aufsicht (Beauftragten). Es würden außerdem wenige nicht befangene Ratsmitglieder

über Belange einer größeren Gruppe Bürger entscheiden, bzw. deren Belange könnten im Rat nicht zur Geltung gebracht werden.

Diesen möglichen Auswirkungen wird dadurch begegnet, daß eine Befangenheit nicht anzunehmen ist, wenn die Ratsmitglieder

oder die ihnen zuzuordnenden Personen Angehörige einer Berufsgruppe oder Bevölkerungsteils sind, deren gemeinsame

Belange berührt werden und demzufolge nicht als befangen gelten.

###### **4.1.2 Berufsgruppe**

Eine Berufsgruppe umfaßt alle Personen, die inhaltlich einen wesentlich gleichen Beruf ausüben. Hierbei kann es sich um

selbständige – Handwerker, Einzelhändler, Unternehmer, Landwirte, Ärzte, Anwälte, Gastronomen und Hoteliers – oder um

unselbständige – Angestellte und Arbeiter im Produktions- und Dienstleistungsunternehmen – handeln.

Es können auch mehrere Berufsgruppen ein verbindendes Merkmal haben, z.B. hinsichtlich der Gewerbesteuer – Handwerks-,

Einzelhandels- und Industriebetriebe – (OVG RhPf, 1.8.1966, VZ GSIB 1967, 4).

###### **4.1.3 Bevölkerungsteil**

Eine Bevölkerungsgruppe bzw. ein Bevölkerungsteil ist gegeben, wenn unabhängig vom Beruf übereinstimmende personenoder

sachbezogene Merkmale bzw. gleichartige Interessen und Tätigkeiten sowie Besitz- und Vermögensverhältnisse gegeben

sind. Personenbezogene Merkmale sind gegeben für Eltern von Kindern im Kindergarten und von schulpflichtigen Kindern,

Mitgliedern von Sport- und Kulturvereinen sowie politischen Parteien und Senioren (z.B. Vergünstigungen bei Benutzung

gemeindlicher Einrichtungen). Sachbezogene Merkmale liegen z.B. vor bei Grundstückseigentümern (Grundsteuer), Hundehaltern (Hundesteuer) und Anliegern von Fußgänger- und verkehrsberuhigten Zonen. Ein Gruppeninteresse liegt nur vor, wenn es um die Belange aller Angehörigen einer Gruppe, die es in der Gemeinde gibt, geht. Sind nur die Grundstückseigentümer in einem Bebauungsplan und nicht alle Grundstückseigentümer in der Gemeinde betroffen, fehlen die Voraussetzungen für ein Gruppeninteresse. Handelt es sich um eine größere Zahl gleichgelagerter Einzelinteressen, die gleichzeitig im Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) behandelt werden, z.B. Anträge auf Ermäßigung von Beiträgen, liegt ein Gruppeninteresse nicht vor. Es muß stets ein gemeinsames Interesse der gesamten Gruppe und nicht das individuelle konkrete Interesse einzelner gegeben sein. Über das Gruppeninteresse hinaus darf nicht ein besonderes Einzelinteresse verfolgt werden.

#### 4.1.4 Anwendungsfälle

Angelegenheiten, bei denen in der Regel ein Gruppeninteresse vorliegt:

- Erlaß von Satzungen mit abstraktem Charakter, die noch einer weiteren Umsetzung (Verwaltungsakt) bedürfen (Maßnahmesatzungen). Hiervon weichen die Einzelfallsatzungen ab, die individuellen / konkreten Inhalt haben.
- Festlegung von Hebesätzen für Realsteuern.
- Erlaß von Gebühren- und Beitragssatzungen.
- Satzungen über örtliche Steuern (Hundesteuer, Vergütungssteuer, Jagdsteuer).
- Beschlußfassung über die Herstellung von Einrichtungen, die allen Vereinen zur Verfügung stehen, z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Turnhalle.

In folgenden Angelegenheiten liegt kein Gruppeninteresse vor:

- Aufstellung von Bebauungsplänen in allen Verfahrensstufen; das gilt auch in kleineren Gemeinden, wenn der Bebauungsplan den gesamten Ort erfaßt.
- Festlegung von bebauten Ortsteilen im Außenbereich und Abrundung des Bebauungsgebiets (§ 34 Abs. 4 BauGB).

Mit Bebauungsplänen sind nicht gleichzusetzen Verkehrsplanungen oder Radwegeplanungen, da diese keine rechtliche Bindung

auslösen, sondern Vorstufe zu konkreten Planentscheidungen sind.

#### 4.2 Wahlen und Abberufungen

Die Nichtanwendung der Befangenheitsvorschriften bei der Durchführung von bestimmten Wahlen im Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) soll gewährleisten, daß das Ergebnis der Kommunalwahlen bei solchen politischen Entscheidungen

nicht verändert wird. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung dem aus der Volkswahl hervorgegangenen Mandat höheres Gewicht beigemessen als der Gefahr eigennütziger Wahlentscheidungen bei Bestehen von Interessenkollisionen (vgl. §§ 18

Abs. 3 S. 2 BaWü, 28 Abs. 3 Nr. 2 Bran, 25 Abs. 2 Hess, 24 Abs. 2 Nr. 2 MeVo, 31 Abs. 3 Nr. 2-4 NRW, 22 Abs. 2 RhPf, 27 Abs. 3 Nr. 2 Saarl – nur bei unbesoldeten Stellen –, 20 Abs. 2 Nr. 1 Sachs, 22 Abs. 2 Nr. 2 SchlH, 38 Abs. 2 Thür).

Eine Wahl im Sinne dieser Vorschriften liegt bei ehren- und hauptamtlichen Bürgermeistern und Beigeordneten, Ausschußmitgliedern, Vertretern für andere Körperschaften und einer Person zum Ehrenbürger vor. Wahlen sind personenbezogene Auswahlentscheidungen.

Die Festlegung der Reihenfolge der Vertretung von Beigeordneten vor der Wahl sowie die Entscheidung über Verzicht auf

Ausschreibung für hauptamtliche Zeitbeamte ist eine wahlähnliche Entscheidung.

Die Übertragung eines Geschäftsbereichs auf einen ehrenamtlichen Beigeordneten ist keine Wahl (vgl. § 50 Abs. 3 RhPf). In

Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen ist die Abwahl / Abberufung von

Zeitbeamten in gleichem Sinne zu bewerten.

Die weiteren Personalentscheidungen des Rats, z.B. die Beschlußfassungen über die Einstellung, Beförderung und Entlassung

von Bediensteten zählen nicht als Wahl. Das gilt auch für Entscheidungen über Angebote von Unternehmen hinsichtlich der Erteilung von Aufträgen, da es sich in erster Linie um einen Sachbeschuß handelt.

**5. Feststellung des Sonderinteresses und Folgerungen**

**5.1 Mitteilungspflicht und Entscheidung**

Der Feststellung eines Sonderinteresses gehen Mitteilungspflichten der Ratsmitglieder, Kenntnisse des Bürgermeisters und Hinweise anderer Ratsmitglieder voraus. Eine ausdrückliche Mitteilungspflicht im Verhältnis zum Bürgermeister bzw. zum Ratsvorsitzenden ist fast in allen Ländern festgelegt (§§ 18 Abs. 4 Satz 1 BaWü, 28 Abs. 4 Satz 1 Bran, 25 Abs. 4 Hess, 24 Abs. 3 Satz 1 MeVo, 26 Abs. 4 Satz 1 Nds, 31 Abs. 4 Satz 1 NRW, 22 Abs. 4 Satz 1 RhPf, 20 Abs. 3 Satz 1 Sachs, 31 Abs. 4 Satz 1 SachsAn, 22 Abs. 3 Satz 1 SchlH, 38 Abs. 3 Satz 1 Thür).

Eine mittelbare Mitteilungspflicht ergibt sich aus dem Treueverhältnis zwischen dem Ratsmitglied und seiner Gemeinde, das auch zum Inhalt hat, die Gemeinde vor Nachteilen zu bewahren, die dadurch entstehen können, daß z.B. ein Bebauungsplan für rechtsungültig erklärt wird.

Bei Verletzung der Anzeigepflicht bei Vorliegen der Befangenheit sind grundsätzlich keine Sanktionen vorgesehen. Da es sich hierbei um gesetzlich abschließende Regelungen handelt, sind auch entsprechende Bestimmungen in der Geschäftsordnung nicht zulässig. In einzelnen Ländern ist lediglich festgelegt, daß Verstöße gegen die Offenbarungspflicht durch schriftlichen Bescheid festzustellen sind (§§ 28 Abs. 4 Satz 4 Bran, 31 Abs. 4 Satz 3 NRW). Das ist als eine Art förmliche Rüge zu bewerten.

Ob ein Sonderinteresse vorliegt, wird dem betreffenden Ratsmitglied stets durch den Bürgermeister eröffnet, und zwar auch dann, wenn er nicht selbst, sondern der Gemeinderat (Rat, Gemeindevertretung) das Sonderinteresse festgestellt hat und er diesen Beschluß vollzieht.

In Zweifelsfällen ist über den Ausschluß ein Beschluß des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) bzw. Ausschusses herbeizuführen. Obwohl eine vorhergehende Anhörung des betreffenden Ratsmitglieds ausdrücklich nur bei Vorliegen eines Zweifelfalls und nach dem Landesrecht (§§ 24 Abs. 3 Satz 2 MeVo, 22 Abs. 4 Satz 2 RhPf) zu erfolgen hat, gilt der allgemeine Grundsatz der Anhörung, wie er in § 28 VwVfG festgelegt ist, entsprechend, und zwar nicht nur für die Entscheidungen des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung), sondern auch des Bürgermeisters, falls nach seiner Meinung eindeutig Sonderinteresse gegeben ist. Der Ausschluß wegen Befangenheit von einer Sitzung berührt nämlich ein Mitgliedschaftsrecht, das Grundlage eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens sein kann. Die Teilnahme eines Ratsmitglieds mit Sonderinteresse berührt nicht das Mitgliedschaftsrecht eines anderen Ratsmitglieds. Ein Ratsmitglied ist daher nicht berechtigt, das Vorliegen eines Sonderinteresses eines Ratsmitglieds in einer Sitzung des Gemeinderats (Rats, Gemeindevertretung) gerichtlich feststellen zu lassen, sondern erst eine entsprechende Entscheidung des Rats (so § 26 Abs. 4 Nds).

Hinsichtlich der Form der Sitzung, in der über die Befangenheit eines Ratsmitglieds befunden wird, bestehen unterschiedliche Regelungen. Ist in nichtöffentlicher Sitzung darüber zu entscheiden, so bedeutet das Ausschluß der Öffentlichkeit (so ausdrückl. §§ 24 Abs. 3 Satz 2 MeVo, 22 Abs. 4 Satz 2 RhPf, 38 Abs. 3 Thür). Es ist aber auch bestimmt, daß die Entscheidung in öffentlicher Sitzung zu treffen ist, aber mit der Möglichkeit des Aufenthalts des betreffenden Ratsmitglieds im Zuhörerraum (§ 20 Abs. 4 Satz 2 Sachs).

Teilweise wird auch bestimmt, daß ohne Mitwirkung des betreffenden Ratsmitglieds (Art. 49 Abs. 2 Bay), d.h. Verlassen des Beratungstisches oder in Abwesenheit, also Verlassen des Sitzungsraums (§ 18 Abs. 4 Satz 2 BaWü, §§ 28 Abs. 4 Satz 2 Bran, 25 Abs. 4 Hess, 25 Abs. 5 Nds, 31 Abs. 4 Satz 1 NRW, 31 Abs. 5 SachsAn, 22 Abs. 3 Satz 3 SchlH) zu entscheiden ist. Besteht keine ausdrückliche Regelung über den Aufenthalt des Ratsmitglieds bei der Entscheidung über das Vorliegen eines Sonderinteresses (§ 27 Saarl), ist zumindest der Beratungstisch zu verlassen.

**5.2 Wirkung des Ausschlusses**  
Die Feststellung des Bürgermeisters, daß ein Sonderinteresse vorliegt, wirkt unmittelbar, selbst wenn das betreffende Ratsmitglied mit der Entscheidung nicht einverstanden ist und eine Klage beabsichtigt wird. Der Ausschluß gilt für die Beratung und Abstimmung. Die Abhandlung eines Tagesordnungspunktes teilt sich allerdings in der Regel in Berichterstattung, Beratung und Abstimmung. Daraus ergibt sich, daß ein Ratsmitglied, bei dem Sonderinteresse festgestellt worden ist, am Aufruf des Tagesordnungspunktes und an der Berichterstattung noch teilnehmen darf, da seine Einflußmöglichkeit auf die anstehende Angelegenheit in einem oder im Sinne der im zuzuordnenden Personen erst mit der Beratung beginnt.

**5.3 Pflicht zum Verlassen der Sitzung**  
Mit Beginn der Beratungen hat das befugene Ratsmitglied bei öffentlicher Sitzung den Beratungstisch, d.h. sich deutlich räumlich von dem Gremium – ein unzureichendes Abrücken vom Sitzungstisch ist nicht ausreichend – zu entfernen (§§ 18 Abs. 5 BaWü, 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 Bran, 24 Abs. 3 Satz 1 MeVo, 26 Abs. 5 Nds, 31 Abs. 4 Satz 1 NRW, 22 Abs. 3 RhPf, 27 Abs. 4 Satz 2 Saarl, 20 Abs. 4 Sachs, 31 Abs. 5 SachsAn, 22 Abs. 3, Satz 3 und 4 SchlH). Es darf jedoch in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes bleiben. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung muß der Betroffene den Sitzungsraum verlassen. Den Sitzungstisch bzw. Sitzungsraum haben auch solche Teilnehmer in einer Sitzung zu verlassen, die zwar kein Beratungs- und Abstimmungsrecht haben, z.B. Ortsvorsteher, Vertreter berührter Bevölkerungsteile, Sachverständige, wenn bei ihnen ein Befangenheitsgrund vorliegt. Auch Ratsmitglieder, die Protokollführer sind oder die Niederschrift unterzeichnen sollen, haben bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt den Sitzungstisch bzw. Sitzungsraum zu verlassen.

**6. Rechtsfolgen bei Verstößen**

**6.1 Teilnahme an Sitzung trotz Vorliegens eines Sonderinteresses**  
Die Teilnahme eines Ratsmitglieds, bei dem Sonderinteresse festgestellt und ihm bekanntgegeben worden ist, ist unzulässig, weil der Bürgermeister von der Möglichkeit seiner Ordnungsgewalt Gebrauch machen muß. Häufiger sind die Fälle, in denen bei der Beratung und Abstimmung das Sonderinteresse noch nicht bekannt war, z.B. das Verwandtschaftsverhältnis eines Ratsmitglieds – er wußte nicht, daß ein Grundstück seinem Großvater gehört –. Die Erfüllung eines objektiven Tatbestands eines Sonderinteresses ist entscheidend, auf die Kenntnis (subjektive Voraussetzung) kommt es nicht an. Die Mitwirkung eines befugenen Gemeinderatsmitgliedes (Ratsmitgliedes, Mitgliedes der Gemeindevertretung) bei der Beratung oder Beschlußfassung macht einen Gemeinderatsbeschluß rechtswidrig. Das gleiche gilt, wenn ein Ratsmitglied ausgeschlossen war, obwohl Befangenheit nicht vorlag (so ausdrückl. § 22 Abs. 5 Satz 1 RhPf; vgl. VGH BW NVwZ 1987,

1103) oder wenn der Gemeinderat das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes zu Unrecht verneint hat. Verstöße gegen Vorschriften des Sonderinteresses führen zur Unwirksamkeit eines Beschlusses, auch wenn dieser im übrigen einstimmig oder mit großer Mehrheit zustande gekommen ist. Rechtsnormen sind nichtig. Ohne Bedeutung für die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses ist hingegen, wenn ein Ratsmitglied die Sitzung in der irrigen Meinung verlassen hat, befangen zu sein. Ohne Bedeutung ist auch, ob der Gemeinderat über die Befangenheit Beschluß gefaßt hat oder nicht (VGH BW, NVwZ-RR 1992, 538). Ohne Bedeutung ist auch, ob die Mitwirkung trotz Befangenheit oder der Ausschluß trotz Nichtbefangenheit für die Entscheidung kausal war, d.h., ob ohne die Mitwirkung des befangenen Ratsmitglieds die Entscheidung anders ausgefallen wäre. In einzelnen Gemeindeordnungen ist allerdings bestimmt, daß ein Beschluß, an dem ein befangenes Ratsmitglied mitgewirkt hat, nur dann ungültig ist, wenn seine Stimme für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (vgl. Art. 49 Abs. 3 Bay, §§ 28 Abs. 6 Bran, 26 Abs. 6 Nds, 31 Abs. 6 NRW, 39 Abs. 4 S. 1 Thür).

**6.2 Heilungsmöglichkeiten**  
Das Sonderinteresse kann festgestellt werden:

**6.2.1 Während oder nach Abschluß der Beratung oder nach Abstimmung, aber noch vor Erledigung des Tagesordnungspunktes.**  
In diesem Falle kann die Beratung, ggf. Abstimmung, unter Ausschluß des befangenen Ratsmitglieds nach entsprechenden Feststellungen des Bürgermeisters wiederholt werden, nachdem der Bürgermeister den Beschluß beanstandet hat (§ 22 Abs. 5 S. 4 RhPf schreibt allerdings ausdrücklich eine Wiederholung des Beschlusses vor). Ein solches Verfahren ist möglich, wenn der Tagesordnungspunkt noch nicht abgeschlossen war.

**6.2.2 Nach Erledigung des Tagesordnungspunktes, aber noch vor Ende der Sitzung.**  
In diesem Falle besteht die Möglichkeit, den an sich erledigten Tagesordnungspunkt wieder in die Tagesordnung aufzunehmen. Hierfür sind die Regelung über eine Ergänzung der Tagesordnung zu beachten, z.B. qualifizierte Mehrheiten und Dringlichkeit. Das letztere kann dann angenommen werden, wenn mit einer erneuten Entscheidung nicht bis zu der nächsten geplanten Sitzung gewartet werden kann und unter Umständen dann eine Eilentscheidung zu treffen ist.

**6.2.3 Erst nach der Sitzung, aber vor Ablauf der sog. Heilungsfristen.**  
Wird noch vor Ablauf der Heilungsfristen, die in den einzelnen Gemeindeordnungen unterschiedlich in ihren Zeiträumen und Beschlußarten geregelt sind, das Vorliegen eines Sonderinteresses eines Ratsmitglieds, das an einem gefaßten Beschluß mitgewirkt hat, festgestellt, hat eine Beanstandung durch den Bürgermeister, das ist eine gesetzliche Verpflichtung, bzw. durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Der Bürgermeister darf, falls er von der Verletzung der Vorschriften des Sonderinteresses Kenntnis erhalten hat, den Ablauf der Heilungsfristen nicht abwarten, um damit die Wirksamkeit des Beschlusses zu erreichen.

**6.2.4 Überhaupt nicht oder erst nach Ablauf der Heilungsfristen.**  
Teilweise enthalten die Gemeindeordnungen Unbeachtlichkeits- (Heilungs-)regelungen, wonach ein Beschluß dann rechtswirksam bzw. rechtsgültig zustande gekommen ist, wenn die betreffenden Fristen verstrichen sind. Diese Fristen sind allerdings in zeitlicher und sachlicher Hinsicht in einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt.  
n Nach den Bestimmungen der §§ 18 Abs. 6 BaWü, 27 Abs. 5 MeVo, 27 Abs. 6 Saarl, 20 Abs. 5 Sachs, 31 Abs. 6 SachsAn, 22 Abs. 5 SchlH gilt ein Beschluß ein Jahr nach der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, daß der Bürgermeister dem Beschluß wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Heilung tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf

der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird.

n § 26 Abs. 5 Hessen – eine **Sechs-Monatsfrist** nach Beschluß bzw. Bekanntmachung.

n § 22 Abs. 5 S. 3 RhPf – eine **Drei-Monatsfrist** für allgemeine Beschlüsse, ein Jahr für Satzungen (§ 24 Abs. 6 RhPf).

n Nach § 38 Abs. 4 S. 2 Thür gilt ein Beschluß von Anfang an als wirksam, wenn der Verstoß nicht innerhalb von **drei Monaten** nach Beschlußfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die einen solchen Verstoß begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Für Satzungen gilt ein Jahr.

n Nach §§ 28 Abs. 6 Bran, 26 Abs. 6 i.V.m. 6 Abs. 5 Nds gilt eine **Jahresfrist** für den Eintritt der Bestandskraft nur bei Erforderlichkeit einer Bekanntmachung. Die Heilung tritt nicht ein, wenn die Verletzung schriftlich innerhalb dieser Frist gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Bei den Fristen kann es sich jedoch nach der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern (Art. 74 Abs. 1 GG) nur um Fristen des Kommunalrechts, nicht aber des Verwaltungsprozessrechts handeln, da der Landesgesetzgeber nicht befugt ist, ohne entsprechende bundesgesetzliche Ermächtigung im Bereich des gesetzlichen Verfahrens Präklusionsfristen zu normieren.

Legt jemand vor Ablauf der o.g. Fristen einen förmlichen Rechtsbehelf ein, dieser ist jedoch nicht gegen den Beschluß selbst, sondern nur gegen die Vollzugsmaßnahme (Verwaltungsakt) oder den bekanntgemachten Bebauungsplan zulässig, tritt diesem gegenüber die Wirksamkeit des Beschlusses nicht ein, wenn im Laufe des Verfahrens der Mangel festgestellt wird. Werden die von mehreren Beitragspflichtigen gestellten Anträge auf Erlaß des Beitrags vom Rat unter Beteiligung von befangenen Ratsmitgliedern abgelehnt und legt nur ein Antragsteller innerhalb der vorgesehenen Fristen ein Rechtsmittel ein, das zur Feststellung des Mangels führt, ist nur im Verhältnis zu ihm und nicht im Verhältnis zu den anderen Beitragspflichtigen der Bescheid unwirksam.

Wird ein an sich wegen Sonderinteresses mangelhafter Beschluß in der Heilungsfrist vollzogen und sind dadurch Rechte Dritter entstanden, z.B. bei einem Bauauftrag, berührt eine Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses nicht das Außenverhältnis.

Werden trotz Einlegung eines Rechtsbehelfs Entscheidungen nach Ablauf der Heilungsfrist vollzogen, bleiben diese wirksam, sofern keine rechtlichen Bedenken gegen die Aufrechterhaltung solcher Entscheidungen bestehen.

Während der Rechtsbehelf gegen Entscheidungen aufgrund allgemeiner Beschlüsse keinen Hinweis auf die Tatsache einer unzulässigen Mitwirkung eines Ratsmitglieds enthalten muß und auch eine Feststellung von Amts wegen ausreicht, ist bei der Beschlußfassung von Satzungen mit unmittelbarer Wirkung, z.B. Bebauungsplan, Satzung über Veränderungssperre und Vorkaufsrecht, die Tatsache, daß Bestimmungen über Ausschließungsgründe wegen Sonderinteresses verletzt worden sind, in die Geltendmachung (Rechtsbehelfsbegründung) einzubeziehen. Wird die Rechtswidrigkeit einer Satzung wegen Verletzung der Ausschließungsvorschriften in einem Rechtsmittelverfahren festgestellt, ist eine nochmalige Beschlußfassung u.U. mit rückwirkender Kraft und Bekanntmachung erforderlich.

Bei Mitwirkung eines befangenen Ratsmitglieds steht den anderen Ratsmitgliedern ein Klagerecht nicht zu, da sie hierdurch nicht in ihren Mitgliedschaftsrechten als Voraussetzung für ein kommunales Verfassungsverfahren verletzt sind. Sie können

lediglich den Bürgermeister auf einen solchen Mangel hinweisen, damit dieser tätig wird. Nur ein ausgeschlossenes Ratsmitglied kann ein kommunalverfassungsrechtliches Streitverfahren anstrengen. Dritte können als Betroffene von Verwaltungsakten oder einer gemeindlichen Satzung, insbesondere eines Bebauungsplans, eine Feststellung der Unwirksamkeit wegen Mangels der Befangenheit nur über eine Anfechtungsklage oder in einer Normenkontrollklage geltend machen, weil ihre Rechte in der Sache beeinträchtigt sein könnten (§ 42 VwGO).

**6.3 Rechtswidriger Ausschluss eines Ratsmitglieds**  
Ist ein Ratsmitglied zu Unrecht von der Mitwirkung ausgeschlossen worden, z.B. bei einer Beschäftigung gegen Entgelt, liegt aber offensichtlich kein Interessenwiderstreit vor, oder die Nichtbeteiligung des betreffenden Ratsmitglieds an der Klärung einer Zweifelsfrage hat eine andere insofern ausgenutzte Mehrheit ergeben, ist der Beschluß rechtsunwirksam (so ausdrückl. § 18 Abs. 6 Satz 1 BaWü, 22 Abs. 5 Satz 1 RhPf, 20 Abs. 5 Satz 1 Sachs, 38 Abs. 4 Satz 1 Thür). Nimmt ein Ratsmitglied irrtümlich für sich das Vorliegen eines Sonderinteresses an und läßt es der Bürgermeister dabei bewenden, hat das keine Auswirkung auf den Sachbeschluß. Ist ein Mitwirkungsverbot zu Unrecht angenommen worden, ist der Sachbeschluß gleichwohl wirksam, solange das betreffende Ratsmitglied die Verletzung seiner Mitgliedschaftsrechte nicht geltend macht und daraufhin der Beschluß für unwirksam erklärt wird.

**6.4 Verminderte Beschlußfähigkeit wegen Sonderinteresses**  
Liegt bei einer größeren Zahl von Ratsmitgliedern Sonderinteresse vor, kann das zur Folge haben, daß die allgemeine Beschlußfähigkeit nicht mehr gegeben ist. In kleineren Gemeinden mit einer geringen Zahl von Ratsmitgliedern tritt Beschlußunfähigkeit wegen Sonderinteresses, insbesondere bei grundstücksbezogenen Entscheidungen, Bebauungsplan, Bildung von Erschließungseinheiten, ein. Während bei einer vermeidbaren Beschlußunfähigkeit die entsprechenden Tagesordnungspunkte in einer weiteren Sitzung zu behandeln und zu beschließen sind, kann bei einer unvermeidbaren Beschlußunfähigkeit wegen Sonderinteresses die Behandlung der betreffenden Tagesordnungspunkte in allen Ländern bis auf Bayern und Nordrhein-Westfalen in der gleichen Sitzung fortgesetzt werden. Eine verminderte Beschlußfähigkeit, teils mit, teils ohne eine Mindestzahl von anwesenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern, reicht aus, wenn bei mehr als der Hälfte der Ratsmitglieder Befangenheit vorliegt (vgl. § 37 Abs. 2 S. 2 BaWü, 39 Abs. 2 Sachs – mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Ratsmitglieder; § 46 Abs. 3 Bran, 53 Abs. 3 Hess, 46 Abs. 3 Nds, 53 Abs. 3 SachsAn – ohne Mindestzahl, jedoch Beschlußgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde; § 30 Abs. 2 MeVo – mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Ratsmitglieder; § 39 Abs. 2 RhPf, 36 Abs. 3 Thür – mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, anderenfalls Entscheidung durch den Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder anstelle des Gemeinderats; § 44 Abs. 3 Saarl, 38 Abs. 2 SchH – mindestens drei stimmberechtigte Ratsmitglieder). In Bayern (Art. 47 Bay) und Nordrhein-Westfalen (§ 49 NRW) ist die Fortsetzung der Behandlung des anstehenden Tagesordnungspunktes bei Beschlußunfähigkeit wegen Sonderinteresses ausgeschlossen und eine Einladung zu einer weiteren Sitzung erforderlich. Zum Mitwirkungsverbot in den Kommunalverfassungen aller Bundesländer ist eine umfangreiche Rechtsprechung ergangen sowie eine Vielzahl von speziellen Abhandlungen (s. dazu unter V. – Literaturhinweise).

**III. Häufige Einzelfälle von Befangenheit, Widerstreit der Interessen, Ausschließungsgründe und Mitwirkungsverbote**

**Aufstellung von Bebauungsplänen:**

Die Rechtsprechung hat die Anwendung des Mitwirkungsverbot auch bei der Feststellung von Bebauungsplänen bejaht, weil Bebauungspläne unbeschadet ihres Normcharakters auch unmittelbar rechtliche Gestaltungswirkung für die Bebaubarkeit und unmittelbar wirtschaftliche Auswirkungen für die betroffenen Grundstücke haben, indem sie deren Wert beeinflussen.

Die Belegenheit eines Grundstücks im Bereich eines Bebauungsplanes reicht somit zur Annahme einer Interessenkollision aus.

Das Mitwirkungsverbot beschränkt sich nicht nur auf den eigentlichen Satzungsbeschluß, sondern auf alle Beratungen und

Beschlüsse der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, da bereits dort die Weichenstellung für das Ob und Wie der Planung

erfolgt ist und der Planinhalt weitgehend festgelegt wird.

**Anschluß- und Beitragssatzungen:**

Hier geht die Rechtsprechung von einer Zulässigkeit der Mitwirkung betroffener Grundstückseigentümer bei der Beratung

aus, weil Satzungen keine unmittelbare Wirkung für ein Gemeinderatsmitglied (Ratsmitglied, Mitglied der Gemeindevertretung)

grundsätzlich zeitigen und die Beitragspflicht erst durch den Erlaß eines Heranziehungsbescheides aktualisiert wird.

**Verkauf, Vermietung, Verpachtung von Grundstücken:**

Eine Interessenkollision liegt auf der Hand, wenn das Gemeinderatsmitglied (Ratsmitglied, Mitglied der Gemeindevertretung)

Käufer und Verkäufer, Mieter oder Vermieter des betreffenden Grundstücks an die Gemeinde ist.

**Personalwesen:**

Bei Einstellung, Entlassung, Höhergruppierung von Mitarbeitern, die in einem Verwandtschaftsverhältnis im Sinne des Gesetzes

zu einem Gemeinderatsmitglied (Ratsmitglied, Mitglied der Gemeindevertretung) oder hauptamtlich Tätigen sind, ist eine

Mitwirkung des entsprechenden Kommunalpolitikers unzulässig.

**IV. Widerstreit von Interessen beim Verwaltungshandeln****§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz****§ 20 Ausgeschlossene Personen.**

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates

oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;

6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig

geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil

erlangen kann.

Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder

Bevölkerungsgruppe angehört,

deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

*Das vorliegende Falblatt ist Teil einer Loseblattsammlung, die laufend ergänzt wird. Die systematische Übersicht und weitere Falblätter erhalten*

*Sie auf Anfrage.*

*Stand: Januar 2001*

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlichen Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die

Voraussetzungen des

Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuß entscheidet über den

Ausschluß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind (vgl. II 2.1.1).

#### § 21 Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese

Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

#### V. Literaturhinweise

- 1 von Arnim, Ausschluß von Ratsmitgliedern wegen Interessenkollision, JA 1986 1 ff.;
- n Borchmann, Interessenkollision im Gemeinderecht, NVwZ 1982, 17 ff.;
- n Foerster, Die unentdeckte Befangenheit, VR 1987, 111 ff.;
- n Glage, Mitwirkungsverbote in den Gemeindeordnungen, Verlag Otto Schwarz & Co, Göttingen;
- 1 Geyer, Das Mitwirkungsverbot für persönlich beteiligte Gemeindevertreter unter besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung als gewählte Volksvertreter, Juristische Dissertation, Hamburg 1968;
- n Hassel, Die Bedeutung des Unmittelbarkeitskriteriums für eine interessengerechte Anwendung der kommunalen Befangenheitsvorschrift, DVBl. 1988, 711 ff.;
- n Hofmeister, Interessenkollisionen nach deutschem Gemeindeverfassungsrecht, Göttingen 1955;
- r von Mutius, Grundfälle zum Kommunalrecht, Juristische Schulung, 1979; Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Interessenkollision bei Mitwirkung an Entscheidungen im Bereich der kommunalen Bauleitplanung, VerwArch Band 65, 1974, 429 ff.;
- n Schaaf in Gabler/Höhlein/Klöckner/Lukas/Oster/Schaaf/Steenbock/Stubenrauch/Tutschapsky, Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, Erl. zu § 22 GemO;
- n Schink, Befangenheit von Rats- und Ausschlußmitgliedern, NWVBl. 1989, 109 ff.

Ich erwarte in der Sache eine dezidierte Stellungnahme.

## 2. Einwendungen gegen die vorgesehen Konzentrationszonen:

In dem als Grundlage dienenden Avifauna - Gutachten wurde mit keinem Wort erwähnt, dass in unserer Region neben Rohrweihen auch Wiesenweihen sowie Rotmilan vorkommen. Dass diese Arten nicht aufgeführt, festgestellt oder aber wenigstens einer Erwähnung wert waren, weist auf gravierende Mängel des Gutachtens hin.

## 3. Einwendungen gegen die Konzentrationsflächen Nr. XIV, XV, XVII, XVII, XVIII (XIII – XVII)

Gerade im Zusammenhang mit den Konzentrationsflächen zur Nachbargemeinde Herzebock-Clarholz treten diese Mängel in dem vorgelegten Gutachten zutage.

## zu 2. und 3.:

Die avifaunistische-Untersuchung wurde 2013 nach fachlich anerkannten Methoden durchgeführt (Südbeck et al. 2007, Sudmann et al. 2008). Die Untersuchungsgebiete (UG) umfassten die ermittelten Potenzialflächen und ein 1.000 m Umfeld (vgl. Flore [12/2013]: Erfassung Windenergie-sensibler Brutvogelarten in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, S. 2 ff.). Innerhalb der UG wurden alle gegenüber Windenergieanlagen als sensibel geltenden Arten erfasst (vgl. o.g. Gutachten S. 5, Leitfaden).

Die Wiesenweihe konnte im UG nicht nachgewiesen werden, der Rotmilan hingegen wurde 12 Mal als Nahrungsgast erfasst (vgl. o.g. Gutachten, S. 30 ff.). Ein Brutnachweis konnte innerhalb der UG nicht erbracht werden. Das genannte Artenschutz-Handbuch listet im Kreis Gütersloh bzw. der direkten Nachbarschaft 3 Brutpaare des Rotmilans auf (Halle, Werther, Delbrück). Ein Brutplatz in Rheda-Wiedenbrück ist nicht gelistet.

So findet man keinen Hinweis im Gutachten, dass in der Nähe der oben genannten Konzentrationszonen ein Horst des Rotmilans (*Milvus milvus*) durch die Biologische Station Gütersloh/Bielefeld nachgewiesen ist.

**Quellennachweis:** [www.biostation-gt-bi.de](http://www.biostation-gt-bi.de) Biologische Station Gütersloh/Bielefeld  
=>Internetseite: unter dem Punkt „Artenschutz-Handbuch=> Roter Milan=> Brutvorkommen.

Auch diese im Gutachten nicht erwähnte Tatsache bestärkt mich darin, das Gutachten mit der Note „**mangelhaft**“ zu versehen und nicht als relevante Grundlage zur Aufstellung des Flächennutzungsplans anzuerkennen, um einen derartig gravierenden Eingriff in die Natur und Umwelt zu rechtfertigen.

Da der Rotmilan auf der Roten Liste des Artenschutzes als „sehr gefährdet“ eingestuft ist, kann meiner Meinung nach in diesem Bereich keine Windkraft infrage kommen. Das Hauptvorkommen des Milans – europaweit – konzentriert sich auf Deutschland und dieses gilt es besonders zu schützen.

Regelmäßige Beobachtungen des Rotmilans gibt es im Ortsteil St.Vit bis an den Ortsrand. Aktuell wurde der Milan am 20.10.14 an der Beckumer Str. 1 in Stromberg bestätigt. Dies liegt direkt an der Grenze zu St. Vit.

Auch ein Beleg dafür, dass diese Art vorkommt und der Rotmilan ein großes Einzugsgebiet als Lebensgrundlage benötigt. Daher würde der Betrieb von Windkraftanlagen ihn an diesen Standorten auf dem Weg von bzw. zu seinem Horst massiv gefährden.

Inwieweit Rotmilane und andere Greifvögel durch WKA's geschädigt werden, zeigt der Artikel **(Anlage, erschienen "Der Falke" Mai 2014).**

Milane als auch andere Greifvögel werden durch den Betrieb von Windkraftanlagen gleichsam „geschreddert“. Oftmals wurden einzelne Spezies, wie Seeadler, Rotmilan u. a. mit öffentlichen Zuschüssen und Artenschutzprogrammen gefördert, bevor sie anschließend durch Windkraftanlagen getötet werden.

#### **4. Einwendungen gegen alle in der Auslage aufgeführten Konzentrationszonen:**

Den gravierendsten Mangel des Gutachtens stellt allerdings die Tatsache dar, dass es nicht einen Hinweis enthält, dass in Rheda-Wiedenbrück bereits seit einigen Jahren versucht wird, den Wanderfalken (*Falco peregrinus*) wieder anzusiedeln.

Dieser Versuch ist gelungen und durch die erste Aufzucht 2014 von Erfolg gekrönt worden. So war es dem Unterzeichner vergönnt, die ersten Flugversuche des Nachwuchses über dem Stadtgebiet zu beobachten.

Auch ist mir der genaue Standort des Horstes bekannt, der allerdings – aus verständlichen Gründen - erst nach Rücksprache mit den an der Wiedereinbürgerung beteiligten Ornithologen preisgegeben wird.

Für das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz liegt zwar eine Brutzeitbeobachtung vor, aufgrund des großen Nahrungsreviers könnte der Horst nicht lokalisiert werden. Auf die detaillierten Ausführungen in Umweltbericht, Artenschutzprüfung und in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Artenschutz* wird verwiesen. Im Zuge der Untersuchungen wurde in einem 1.000 m Umfeld um die Konzentrationszonen kein Rotmilan-Brutplatz kartiert. Zudem wird der Hinweis gegeben, dass auch die Untere Landschaftsbehörde keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung sieht.

#### **zu 4.:**

Im Jahr 2014 konnte ein Bruterfolg des Wanderfalken nachgewiesen werden, dies wurde auf telefonische Nachfrage auch von der Unteren Landschaftsbehörde bestätigt. Der Brutplatz befindet sich demnach auf einer Gewerbefläche südlich von Wiedenbrück und somit im Siedlungsbereich und außerhalb der Untersuchungsgebiete. Er ist mehr als ca. 2.500 m von den nächstgelegenen Konzentrationszonen VII-IX entfernt.

Für das Jahr 2013 erfolgte kein Nachweis. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden von den genannten Verbänden und Organisationen keine Hinweise und Anregungen zum Wanderfalken vorgebracht.

Der Leitfaden gibt ein Untersuchungsgebiet von 1.000 m um den Horststandort vor. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbar.

Dass es sich hier um eine ornithologische Sensation handelt, kann man daran ermessen, dass der „Rheda-Wiedenbrücker“- Horst erst der zweite nachgewiesene und mit Erfolg gesegnete im gesamten Kreisgebiet Gütersloh darstellt.

Ich fragte mich deshalb allen Ernstes, wie Sachverständige, die ein derartig wichtiges Avifauna -Gutachten erstellen, dieses nicht mitgekommen haben sollten und die Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet nicht feststellten. Hat man sich im Vorfeld nicht mit den örtlichen Verbänden und Vereinen wie NABU, BUND, GNU, Kreisjägerschaft Gütersloh, Angelvereinen oder aber mit den entsprechenden behördlichen Stellen besprochen, um Grundlagenforschung zu betreiben und um so im Vorfeld bereits Hinweise auf schützenswerte Arten zu erhalten? Wohl nicht.

Es ist zu befürchten, dass so noch weitere wichtige „Bausteine“ im Zuge der Erstellung des Gutachtens übersehen worden sein dürften.

Die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit sind aufgrund des vorliegenden Neuvorkommens immens! So ist z. B. in der WAZ-Ausgabe vom 28.06.2013 zu lesen:

**„Wanderfalke bremst Windpark aus“**

Den Artikel füge ich in Anlage 2 meinem Schreiben bei.

Adulten Wanderfalkenpaare sind standorttreu und verbleiben ein Leben lang in ihrem Revier, welches eine Größe von 150 bis 1000 km<sup>2</sup> (in Worten bis zu tausend Quadratkilometer) umfasst.

Die Entfernung von einem Kilometer, die nun als Untersuchungsradius bzw. der Hinweis, dass in 2500 m Entfernung sich keine Standorte für WKA's befinden, angesetzt wurden, ist meiner Meinung nach zu gering, um eine fundierte Aussage über die Auswirkungen auf den Lebensraum des Falken zu machen. Der Aktions-Radius eines Wanderfalken um den Brutplatz beträgt aufgrund von Gutachten und einschlägiger Fachliteratur zwischen 7 und 18 Kilometern!

Hier muss nachgearbeitet werden.

Das bedeutet für Rheda-Wiedenbrück in Sachen „Windkraft“, dass das gesamte Stadtgebiet und auch Teile der Nachbargemeinden in dieser Hinsicht fachlich und kompetent neu zu überprüfen und zu beurteilen sind. Für das Neugutachten müsste aufgrund der von mir aufgezeigten und belegbaren Tatsachen wieder über ein Jahr die gesamte überplante Fläche untersucht werden, um so ein aussagekräftiges Gutachten zu erhalten.

Wanderfalken zählen mit zu den seltensten Greifvögel in Deutschland.

Der aktuell gesetzlich geschuldete Schutz für Wanderfalken stellt sich deshalb wie folgt dar: (aktueller Auszug Internetseite NABU NRW)

National

*Der Wanderfalke gehört wie alle heimischen Greifvögel zu den besonders geschützten*

*Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr.13-14 BNatSchG Arten und ist darüber hinaus in der VSRL in Anhang A gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird.*

Das der 76. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde liegende Avifauna-Gutachten ist nach wie vor fehlerhaft und unvollständig. Ich sehe es letztendlich für den vorgesehenen Zweck als unbrauchbar an.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen  
liegen bereits mit dem Schreiben vom 5.6.2014 vor**

#### **Beschlussvorschlag Nr. 16**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine zusätzlich zu berücksichtigenden, verfahrensrechtlichen und artenschutzrechtlichen Bedenken gesehen. Abschließende Regelungen werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

## Einwender 6

### Einwendung

gegen die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch eine Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII für Windkraftanlagen und damit einhergehend einer möglichen Bebauung dieser Flächen mit Windkraftanlagen persönlich betroffen fühlen.

Da bei einer Abwägung sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen sind, teilen wir Ihnen hiermit unsere persönlichen Belange mit.

Wir bewohnen mit unserer vierjährigen Tochter die Hofstelle [REDACTED], 33442 Herzebrock-Clarholz. Der Hof ist seit seiner Erbauung im Jahre 1900 im Familienbesitz und wurde seither durchgehend bewohnt. Unser Grundstück befindet sich in der Nähe der geplanten Konzentrationszonen XVI und XVII. Es besteht sowohl Sicht- als auch Hörnähe.

Auf den beiden vorgesehenen Konzentrationszonen XVI und XVII sind jeweils schon Biogasanlagen errichtet worden. Durch die damit einhergehende Geruchsbelästigung können wir auch von Geruchsnähe sprechen. Die Geruchsbelästigung durch die Biogasanlagen ist sehr massiv. Eine weitere Einschränkung unserer Belange durch zu errichtende Windkraftanlagen auf den geplanten Konzentrationszonen halten wir für unzumutbar.

Unsere privaten Belange betreffen die nachfolgenden Punkte:

1.

Windkraftträder produzieren außer Energie auch Schall und Infraschall. Nach unserem Kenntnisstand liegen bereits ausreichende Forschungsergebnisse vor, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung erzeugen über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden. Folgen davon können - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - sein: Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko. Weiterhin hat Infraschall auf den Menschen eine beunruhigende und psychotische Wirkung. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich. Da es gegen Infraschall keine wirksamen Schutzmechanismen gibt, wären wir als Anwohner einer oder sogar mehrerer durch die Änderung des Flächennutzungsplans möglichen Windkraftanlage/n dem dann entstehenden Infraschall schutzlos ausgeliefert. Die Gesundheit unserer vierjährigen Tochter sowie unsere eigene Gesundheit wären massiv gefährdet. Wir sprechen uns deshalb nachdrücklich gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII zur Errichtung von Windkraftanlagen aus.

Infraschall wurde bei einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 100 m noch in 12 km Entfernung nachgewiesen. Nach unserem Kenntnisstand sind für die gesamten Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ deutlich höhere Nabenhöhen der Windkraftanlagen geplant. Wahrscheinlich wird der Infraschall darum auch noch über eine weitere Distanz als 12 km nachweisbar

## zur Stellungnahme Einwender 6

Die bestehende Geruchsbelastung durch Biogasanlagen ist für die vorliegende Planung ohne Belang. Sollten die Richtwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) überschritten werden, wird dem Einwender empfohlen, sich diesbezüglich mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Gütersloh in Verbindung zu setzen.

### zu 1.:

Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezogen auf die Schall- und Infraschallproblematik, wird auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen berücksichtigt werden.

sein. Deshalb befürchten wir eine potentielle Beeinträchtigung der Gesundheit unserer Familie durch das gesamte Vorhaben und sprechen uns nachdrücklich gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII zur Errichtung von Windkraftanlagen aus.

2.

Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung. Dabei ist die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.

Sollten die Konzentrationszonen XVI und XVII für Windkraftanlagen ausgewiesen werden und dann im Nachgang in diesen Zonen Windräder errichtet werden, befürchten wir für unsere Familie, dass wir uns optisch bedrängt fühlen werden. Auch befürchten wir durch die optische Bedrängung eine Gefährdung unserer Gesundheit. Deshalb sprechen wir uns nachdrücklich gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII zur Errichtung von Windkraftanlagen aus.

3.

Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht.

Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe; ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit jedoch nicht möglich.

Sollten die Konzentrationszonen XVI und XVII für Windkraftanlagen ausgewiesen werden und dann im Nachgang in diesen Zonen Windräder errichtet werden, befürchten wir für unsere Familie, dass wir in unserem Haus und Garten uns nur noch eingeschränkt in unserer Freizeit aufhalten können und der Erholungswert drastisch sinkt. Wir befürchten für unsere Familie durch diesen Umstand eine Gefährdung unserer Gesundheit. Deshalb sprechen wir uns nachdrücklich gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII zur Errichtung von Windkraftanlagen aus.

4.

Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der benachbarten Immobilien. Die Wertminderung speist sich aus vielen Quellen. Dies sind z.B. der Schattenwurf, der hörbare Lärm und der Infrachall, Schlafstörungen, Konzentrationschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühle und das stark veränderte Landschaftsbild. Die Wertminderung einer benachbarten Immobilie durch eine Windkraftanlage ist wissenschaftlich belegt.

Wir sprechen uns nachdrücklich gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII zur Errichtung von Windkraftanlagen aus. Alleine durch die Ausweisung dieser Konzentrationsflächen wird voraussichtlich unser Grundstück und unser Haus drastisch an Wert verlieren. Grundstück und Haus dienen uns als finanzielle Alterssicherung. Durch eine Wertminderung wäre unsere Alterssicherung massiv gefährdet.

zu 2.:

Zur Thematik der optisch bedrängenden Wirkung wird auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt C. *Abstände* und Punkt J. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen berücksichtigt werden.

zu 3.:

Das Recht auf Erholung und Freizeit wird durch die Konzentrationszonenplanung nicht eingeschränkt. Zum Thema Schutz des Landschaftsbilds, insbesondere bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

zu 4.:

Zum Thema Wertminderung des Grundeigentums und der Immobilien wird auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* sowie Punkt J. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

5.

Von unserem Grundstück Brocker Straße 73, 33442 Herzebrock-Clarholz aus sind zahlreiche Tierarten zu beobachten. Diesen Tierreichtum sehen wir durch die Errichtung von Windkraftanlagen massiv gefährdet. Windkraftanlagen haben einen negativen Einfluss auf das Brut- und Aufzuchtverhalten vieler Tiere sowie auf das Zugverhalten von Wandervögeln.

Besonders bedroht sehen wir folgende immer wieder von unserem Grundstück aus zu beobachtenden Tierarten: Bussarde, Falken, Fledermäuse und als Zugvögel Kraniche. Wir sprechen uns darum nachdrücklich gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII zur Errichtung von Windkraftanlagen aus.

Die hier genannten Einwendungen sind unsere persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.

Aus den genannten Gründen sprechen wir uns ganz entschieden gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ aus, v.a. gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen XVI und XVII für Windkraftanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

**zu 5.:**

Zum Thema Artenschutz wird auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Artenschutz* verwiesen. Die Untere Landschaftsbehörde hat keine artenschutzrechtlichen Bedenken vorgetragen.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Beschlussvorschlag Nr. 17**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Einwender 7

Stadt Rheda - Wiedenbrück  
-Der Bürgermeister-  
Rathausplatz 13

33378 Rheda - Wiedenbrück



22.10.2014

Blatt 1

**76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda - Wiedenbrück  
"Windkraft Rheda - Wiedenbrück"**

hier: Einspruch und Anregung aus Anlass der erneuten, öffentlichen Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2. BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Einwände vom 20.06.2014 wurden aus Ihrem Haus mit keiner Eingangsbestätigung registriert bzw. mit einer schriftlichen, an mich gerichteten Stellungnahme versehen.  
Lediglich in der Anlage zur Vorlage der Sitzung vom 11.09.2014 konnte man sich aus 100 Seiten Akten die Stellungnahme herausuchen. Ist das ein normaler Vorgang?

Nachstehend mein Einspruch zur erneuten Offenlegung und meine Anregungen:

a.) Mindestabstände

Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die Mindestabstände der Windkraftanlagen so rechtens sind und erst im wirklichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.  
Es wäre ratsam, das "Genehmigungsverfahren" zu beschreiben. Es kann nicht angehen, dass Bauanträge zu Windkraftanlagen bei der Genehmigungsbehörde eingehen, beteiligte Anwohner in den betreffenden Gebieten nichts davon wissen bzw. über das entscheidende Amt nichts erfahren. Es muss sichergestellt werden, dass hier keine heimlichen Entscheidungen gefällt werden, die den Betroffenen nur noch den Weg der Klage bei erfolgten Genehmigungen offen lassen.

Bei der Antwort zu Abständen zu Autobahnen und Straßen müsste es doch möglich sein, diese Abstände zu nennen, damit von vornherein Klarheit hierüber besteht.

b.) Versiegelung der Landschaft, fehlende Ausgleichsflächen; Rückbaufestschreibung

Ich bitte, das Verfahren, wenn Ausgleichsflächen bereit zu stellen sind, im Flächennutzungsplan zu beschreiben.

Mit dem Hinweis zur Sicherstellung des Rückbaus bei nicht mehr benötigten Anlagen in der Zukunft bin ich nicht einverstanden. Hier sollte schon von der Bausumme der errichteten Anlage eine, den tatsächlichen Kosten entsprechende Summe, evtl. in Prozent von der Bausumme als Mindestrückstellung gefordert werden.

**zur Stellungnahme Einwender 7**

Die Beschlüsse des Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses zu den Anregungen und Hinweisen des Einwenders konnten der im Internet verfügbaren Anlage zur Sitzungsvorlage entnommen werden. Hierzu wird auf das Ratsinformationssystem der Stadt Rheda-Wiedenbrück verwiesen. Darüber hinaus hätte der Einwender die o.g. Beschlüsse auch im Rathaus, Fachbereich Stadtplanung einsehen können. Gemäß §3(2) BauGB sind die vom **Rat der Stadt** getroffenen Entscheidungen über die Anregungen und Hinweisen des Einwenders diesem mitzuteilen. Der Feststellungsbeschluss des Rats liegt jedoch zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens noch nicht vor.

**zu a.:**

Das immissionsschutzrechtliche und bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren ist der regelmäßige Verfahrensschritt zur Erlangung der Baugenehmigung. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage werden die Kommune, Fachbehörden, Versorgungsträger etc. beteiligt, nicht jedoch die Anwohner. Um möglichst frühzeitig über die mögliche Genehmigung/Errichtung einer Windenergieanlage informiert zu sein, wird eine Kontaktaufnahme zur Verwaltung angeregt.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Es wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Überdies haben betroffene Nachbarn ein Abwehrrecht gegen eine unrechtmäßige Baugenehmigung. Im Außenbereich müssen Bewohner wegen des Privilegierungstatbestands für WEA allerdings grundsätzlich mit der Errichtung von WEA rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05).

## c.) Umweltverträglichkeitsgutachten

Meine Zweifel an dem korrekten Zustandekommen der Gutachten bleibt.  
Ich bitte nachwievor um erneute, von einem anderen Gutachter auszuführende Begutachtung der Flächen.

## d.) Abstände wegen Infra-Schall

Die Abstandsregelungen sollten wegen Infra-Schall der WHO - Forderung angepasst werden.  
Die WHO fordert mindestens 1.600 m Abstand Windrad - Wohnbebauung, besser sind 2000 m.  
Als Unterlage fügte ich seinerzeit den Vortrag von Dr. med. Johannes Mayer D.O.M. Facharzt für Allgemeinmedizin, bei.

Ich habe Ihre Stellungnahme zur Kenntnis genommen, teile sie aber nicht.  
Mein Einwand bleibt hier bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Grundlage § 9 FStrG betragen die Abstände zu Bundesautobahnen 40 m und zu Bundesstraßen 20 m. Auf die Anlage 2 der Begründung zur 76. FNP-Änderung – Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrationszonen – wird verwiesen.

**zu b.:**

Der Ausgleich des Eingriffs in Natur- und Landschaft im Rahmen der Errichtung einer Windenergieanlage ist nicht Bestandteil des vorliegenden Planverfahrens. Das Ausgleichserfordernis und notwendige Kompensationsmaßnahmen werden auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgestimmt.

Wie in Kapitel 11.15 der (Offenlage-)Begründung zu vorliegenden FNP-Änderung ausgeführt, ist eine Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherzustellen. Diese vertraglichen Vereinbarungen zum Anlagenrückbau fallen nicht in den Regelungsumfang des Flächennutzungsplans. In diesem werden lediglich Konzentrationszonen dargestellt, um eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet zu erzielen. Die Anregungen des Einwenders werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

**zu c.:**

Von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde wurden keine Beanstandungen zum Umweltbericht bzw. der Artenschutzprüfung vorgetragen. Die Kartierungen erfolgten in enger Abstimmung mit der Fachbehörde. Eine erneute Begutachtung durch einen anderen Gutachter wird nicht für notwendig gehalten. Die Anregungen werden zurückgewiesen.

**zu d.:**

Es wird auf die Abwägung zur ersten Offenlage sowie auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag Nr. 18**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. in Bezug auf eine erneute Begutachtung zurückgewiesen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**Einwender 8**

Unser AZ: 148/2014/JE/pr  
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 361 Windkraft St. Vit und  
76. Änderung des F-Plans

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kraus,

wie Ihnen bekannt ist, vertritt die Unterzeichnerin die Inter-  
essen von

1. [REDACTED], 33378 Rheda-  
da-Wiedenbrück,
2. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück |
3. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück
4. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück
5. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück
6. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück
7. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück

**zur Stellungnahme Einwender 8**

8. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück
9. [REDACTED]  
[REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück
10. [REDACTED], 33378 Rhe-  
da-Wiedenbrück
11. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
12. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
13. [REDACTED], Schlickbruch 36, 33378  
Rheda-Wiedenbrück,
14. [REDACTED], 33378  
Rheda-Wiedenbrück,
15. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
16. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
17. [REDACTED]  
33378 Rheda-Wiedenbrück,
18. [REDACTED], 33378 Rhe-  
da-Wiedenbrück,
19. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
20. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
21. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
22. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
23. [REDACTED], 33378 Rhe-  
da-Wiedenbrück,
24. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
25. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
26. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,

27. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
28. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
29. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
30. [REDACTED], 33378  
Rheda-Wiedenbrück,
31. [REDACTED], 33378 Rheda-  
Wiedenbrück,
32. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
33. [REDACTED]  
33378 Rheda-Wiedenbrück,
34. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
35. [REDACTED]
- [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück,
36. [REDACTED], 33378 Rheda-Wiedenbrück

Ergänzend zu den bisher vorgebrachten Anregungen und Einwendungen vom 23. Juni 2014 wird auf Nachfolgendes im Hinblick auf die nunmehr beabsichtigte 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück hingewiesen:

#### I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Begründung für die beabsichtigte 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück liegt unter anderem im erheblichen Maße darin, dass vermeintlich der Anteil an Energieerzeugung aus Windenergie von 4 % bis 2020 auf mindestens 15 % gesteigert werden soll. Dies ist keine Vorgabe, die sich rechtlich irgendwo findet. Vielmehr wird laut Angaben des Bundesumweltministeriums und des auch für Energie zuständigen Ministeriums zur Zeit, d. h. Stand Ende 2013, bereits jetzt mehr als 10 % des Stromverbrauches durch Windenergie, gemessen für die gesamte Bundesrepublik Deutschland erzeugt. Für die Stadt Rheda-Wiedenbrück fehlt es an entsprechenden Angaben. Da

#### zu I.:

Die zitierte Steigerung der Energieerzeugung aus Windenergie von derzeit 4 % auf 15 % im Jahr 2020 ist keine gesetzliche Vorgabe. Es handelt sich um ein politisches Ziel der Landesregierung NRW, welches in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW dokumentiert ist und informell in die Begründung aufgenommen wurde.

im Übrigen erneuerbare Energien gefördert werden sollen, ist eine Reduktion allein auf Windräder bzw. durch Windräder erzeugten Stroms eine unzulässige Auslassung. Eine Bestandsaufnahme der erforderlichen erneuerbaren Energiequellen findet sich in dem beabsichtigten Erläuterungsbericht nicht. Dieser ist jedoch erforderlich, um festzustellen, dass substantiell Raum geschaffen wird, da die erforderliche Substanz so nicht festgelegt werden kann. Substanz bedeutet nicht Fläche. Die Motivationslage bzw. die juristisch erforderliche Argumentation ist daher bisher unzureichend. Aus diesem Gesichtspunkt ist die zu unterstützende Konzentrationswirkung der beabsichtigten Planung nur zu erreichen, wenn diese sachgerecht, das heißt kohärent zu den Vorgaben des Bundes- und Landesrechtes, des Gemeinschaftsrechtes und der dazu ergangenen Rechtsprechung, die weit überwiegend auch in der beabsichtigten Begründung zitiert wird, erstellt wird. Insbesondere darf darauf hingewiesen werden, dass auch die Bezirksregierung Detmold die Vorgabe macht, dass die Gebiete geeignet im Sinne von windhöffig sein müssen, da andernfalls eine Ausnutzung nicht sinnvoll ist.

Wie aus den bisherigen Erfahrungen bekannt, ist der Bereich der Flächen XIII - XVII nicht windhöffig, so dass allenfalls die Errichtung großer Anlagen in Betracht kommt, die wiederum eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes nach sich ziehen, ebenso wie erhebliche Eingriffe in Natur und Avifauna und erhebliche Emissionen. Aus diesem Gesichtspunkt sind auch zwingend große zusammenhängende Flächen als Konzentrationszonen festzulegen, da jede Anlage für sich genommen mindestens 10 ha benötigt. Dies ist hier z.B. durch die Streichung der Flächen südlich der Autobahn zwischen St. Vit und Stromberg zu erreichen bei gleichzeitiger Konzentrierung der Restfläche nördlich der Autobahn, also der Flächen XV - XVII.

Allein die Träger öffentlicher Belange sind mit ihren Einwendungen genannt, andere Einwander werden nicht genannt, so dass

Für die vorliegende Planung sind Energieerträge aus Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen etc. ohne Belang. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück betreibt das vorliegende Planverfahren, da die gegenwärtige Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Dann wären, gemäß der Privilegierung der Windenergie nach § 35(1) Nr. 5 BauGB, Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. **Windenergieanlagen (WEA) könnten somit wie landwirtschaftliche Betriebe überall im Außenbereich errichtet werden.** Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Stadt das Ziel im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen und somit einer „Verspargelung“ des Außenbereichs entgegenzuwirken.

Zur Beurteilung, ob der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum geschaffen wird, sind andere regenerative Energien ohne Belang.

Zur Windhöffigkeit der im FNP dargestellten Konzentrationszonen wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt K. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen/Windhöffigkeit* verwiesen.

Zur Thematik Veränderung des Landschaftsbilds wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Zur Natur- und Artenschutzthematik wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt G. *Artenschutz* verwiesen.

Eine rechtliche Grundlage für eine Mindestgröße von Konzentrationszonen bzw. bezüglich der in einer Konzentrationszone zu errichtenden Windenergieanlagen existiert nicht. Auch das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE negiert die Festlegung der Mindestgröße einer Konzentrationszone als hartes Tabukriterium.

schon ein formeller Fehler im Hinblick auf die bekannten Einwendungen erfolgt.

## II.

In der beabsichtigten Planung sind wiederum die geltenden Vorgaben nicht durchgängig und kohärent entsprechend den einheitlichen Erkenntnissen der ständigen Rechtsprechung erfüllt. Insbesondere die Trennung zwischen harten und weichen Tabukriterien ist nicht durchgängig erfolgt.

### 1.)

Beispielhaft darf darauf verwiesen werden, dass bei den weichen Tabukriterien Modellflugplätze und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sowie FFH- und Vogelschutzgebiete genannt sind. Diese Flächen sind harte Tabukriterien, da ein Modellflugplatz nicht betrieben werden kann, wenn eine Windenergieanlage darauf errichtet wird. Ersteres gilt zum Teil aus räumlichen Gründen, wo ein Körper ist, kann kein zweiter sein und zum wesentlichen Teil aus flugtechnischen Gründen, da Windenergieanlagen zu Turbulenzen führen, die die Standsicherheit selbst einer benachbarten, viele Tonnen schweren Anlage erst in einem Abstand vom 5fachen Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung sowie dem 8fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung gewährleistet. Wenige Gramm bis wenige Kilo schwere Modellfluggeräte können selbst in diesem Abstand nicht geflogen werden, da sie mit derartigen Turbulenzen nicht zurecht kommen.

Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete dienen dem Schutz der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, da diese nicht tolerant sind gegenüber Windenergieanlagen. Insoweit darf auf die Datenbank des Bundesumweltministeriums <http://ffh-vp-info.de> verwiesen werden, womit offenkundig ist, dass diese Flächen harte Tabukriterien darstellen.

Die Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Rheda-Wiedenbrück basiert - gemäß der aktuellen Rechtsprechung - auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien. Eine individuelle Handhabung dieser Kriterien zerstört das gesamte Konzept und wäre rechtlich angreifbar.

Aus Datenschutzgründen wurden die Stellungnahmen der einzelnen Einwender anonymisiert. Eine namentliche Zuordnung ist jedoch jederzeit durch die Stadtverwaltung möglich.

### zu II.:

Die vorliegende Planung, insbesondere die Festlegung der harten und weichen Tabukriterien orientiert sich eng an der aktuellen Rechtsprechung. Die Anregung wird zurückgewiesen.

### zu II.1:

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind von den Mitgliedern des Modellflugvereins keine Anregungen und Hinweise vorgebracht worden. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, während einer Kartierung der Flächen, mit zwei Mitgliedern des Vereins wurden keine möglichen Beeinträchtigungen des Flugbetriebs thematisiert.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich - im Gegensatz zum Betrieb von Modellflugzeugen - gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB um privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden Bereiche zum Schutz der Natur als weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen berücksichtigt.

Gemäß dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE ist die allgemeine, vorbehaltlose Festlegung u.a. von FFH-Gebieten als hartes Tabukriterium problematisch. Vielmehr sind Artenvorkommen und Schutzziel im Einzelfall zu betrachten.

Weiche Tabukriterien sind die Pufferzonen um diese Flächen. Gleiches gilt für Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen, da darin Windenergieanlagen, wie sich aus der Begründung selbst ergibt, nicht errichtet werden können, ebenso wenig wie in Überschwemmungsgebieten.

### 2.)

Hinsichtlich des gewählten Vorsorgeabstandes zur Wohnbebauung widerspricht die Argumentation sich in sich. Zu Wohnbauflächen gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen und Satzungs-bereichen nach § 34 BauGB wird ein Vorsorgeabstand von 1000 m gewählt, nachdem eine Seite zuvor zu den gleichen Gebieten ein Vorsorgeabstand von 500 m gewählt wurde, wobei sich aus der Begründung bereits ergibt, dass dieser Vorsorgeabstand nicht ausreicht, da die Grenzwerte der TA-Lärm zum Schutz dieser Bereiche dann nicht eingehalten werden können. Der Abstand von 500 m ist daher als weiches Tabukriterium zu gering, der Abstand von 1000 m enthält bereits Abwägungen aus völlig anderen Gesichtspunkten zur Begründung und ist daher nicht ordnungsgemäß begründet. Allerdings ergibt sich aus dem Vorgenannten, dass der gewählte Vorsorgeabstand für Wohnnutzungen im Außenbereich, zu Satzungs-bereichen nach § 35 BauGB und Wohnnutzungen in Misch- und Gewerbegebieten, die offensichtlich ja identisch sind mit gemischten Bauflächen, jedenfalls nach dem BauGB, nicht ordnungsgemäß ist. In einem Abstand von 300 m ist der Richtwert der TA-Lärm von nachts 45 dB(A) nicht einzuhalten. Dieser Lärmwert entspricht dem Lärmwert in Dorfgebieten, so dass bereits aus der Begründung auf Seite 2 für weiche Tabukriterien sich ergibt, dass er zu gering ist.

### 3.)

Der zusätzliche Argumentationsstrang hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung ist darüber hinaus schlicht falsch, da eine optisch bedrängende Wirkung immer eintritt, wenn nicht

Hinsichtlich der vorliegenden Planung stellt der Kreis Gütersloh (mit Stellungnahme vom 28.07.2014) die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehaltlich der Eingriffsbewertung und einer gegebenenfalls erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung in Aussicht. Die Anregung wird zurückgewiesen.

### **zu II.2:**

Der Vorsorgeabstand von 500 m zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen, Satzungs-bereichen nach § 34 BauGB etc. basiert auf den von der Kommune festgelegten weichen Tabukriterien zur Vorentwurfsfassung. Da sich nach der frühzeitigen Beteiligung Spielräume für die Festlegung der weichen Tabukriterien ergeben haben, wurde der o.g. Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen etc. (siehe Begründung) im 3. Bearbeitungsschritt auf 1.000 m erweitert. Zudem wird ausdrücklich auf die Kapitel 6 und 7 der Begründung verwiesen.

Zum Thema Immissionsschutz wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

einmal der 2fache Gesamthöhenabstand eingehalten wird. Da hier eine Höhenbegrenzung fehlt, ist von marktgängigen Windenergieanlagen auszugehen, mithin also von Anlagen von mindestens 206 m Gesamthöhe, so dass schon aus diesem Gesichtspunkt ein Abstand von mindestens 412 m einzuhalten ist. Der gewählte Vorsorgeabstand ist daher in dieser Größenordnung mindestens zu wählen, da auch dann der nächtliche Grenzwert von 45 dB(A) nur für eine Einzelanlage eingehalten werden kann, nicht allerdings für einen Park, wie hier vorgesehen. Daran fehlt es. Bereits aus diesem Gesichtspunkt ist die Unterscheidung der Kriterienstufe 2a und 2b offensichtlich nicht sachgerecht, da sie entgegen der geltenden Regelungen erfolgt und in sich widersprüchlich ist, da Dorfgebiete den gleichen Lärmschutz verlangen wie Wohnnutzung im Außenbereich.

#### 4.)

Im Hinblick auf Natur und Landschaft darf auf das Vorgenannte verwiesen werden. Kompensationsflächen stehen aufgrund ihrer ökologischen Funktion als harte Tabukriterien nicht zur Verfügung.

#### 5.)

Gleiches gilt für Bereiche zur Sicherung und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze, da der Abbau des Bodens nicht mit der Verankerung für Fundamente von Windenergieanlagen kompatibel ist.

### III.

Die Berücksichtigung des sonstigen Belanges Mindestflächengröße ist offensichtlich unzutreffend angegeben. Zwar ist es fast zutreffend, dass die Mindestbreite einer Konzentrationszone 100 m betragen muss, allerdings ist dies zu gering für marktgängige Anlagen, deren Rotordurchmesser von 112 m oder 117 m oder 126 m aufweisen können. Darüber hinaus ist es unzutreffend, dass eine Mindestflächengröße von 0,8 ha erforderlich

#### **zu II.3:**

Die Festlegung der Einwender auf sehr große Windenergieanlagen entspricht nicht dem des OVG Münster vom 01.07. 2013, Az. 2 D 46/12.NE. Zum Thema optisch bedrängende Wirkung wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück liegen keine städtebaulichen Gründe vor, die eine Höhenbeschränkung rechtfertigen.

Darüber hinaus wird nochmals auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.

#### **zu II.4:**

Bei den Kompensationsflächen im Stadtgebiet handelt es sich um Aufforstungen, Grünlandbrachen, Blühstreifen, Uferrandstreifen etc. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden ausschließlich die Aufforstungsflächen berücksichtigt. Diese Flächen stehen aufgrund ihrer ökologischen Funktion nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Darüber hinaus kommen Waldbereiche - gemäß den Ausführungen in **Ziel 5** des **Gebietsentwicklungsplans** - für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht. Die Schutzbedürfnisse der übrigen Kompensationsflächen werden - in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde - im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens im Einzelfall beurteilt. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

#### **zu II.5:**

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden keine Konzentrationszonen in Bereichen zur Sicherung und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

ist. Hier soll eine Verspargelung verhindert werden und eine Konzentrationswirkung erreicht werden, die zur Errichtung eines Parks d. h. der Ansiedlung von mindestens 3 Windenergieanlagen geeignet ist. Da es nicht nur auf die Fläche der tatsächlichen Bebauung ankommt sondern auf die Nutzung als Windpark ist also der physikalisch erforderliche Mindestabstand für die jeweilige Standsicherheit der Anlagen einzuhalten, so dass von einer Mindestgröße von etwa 30 ha auszugehen ist, da jede marktgängige Anlage etwa 10 ha benötigt. Die Angabe hätte daher lauten müssen: 30 ha Mindestgröße bei zusätzlicher Begründung einer Breite von wenigstens 150 m. Aus diesem Gesichtspunkt ist die vorgenannte Planung unzureichend.

#### IV.

Die Bezirksregierung hat ausdrücklich mitgeteilt, dass Wald und Flächen zum Schutz des Landschaftsbildes oder der landschaftsorientierten Erholung nicht verwendet werden dürfen. Dies trifft die Flächen XVI und XVII, wo etwa 1 ¼ ha pro Fläche überplant werden sowie Flächen zum Schutz des Landschaftsbildes bzw. der landschaftsorientierten Erholung. Die Restfläche, die dann noch verbleibt, ist derart gering, dass eine Nutzung als Windpark nicht in Betracht kommt.

#### V. Landschaftsbild/Kumulationswirkung

Die Flächen XIII - XVII befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Flächen XIII und XIV sind optisch überhaupt nicht voneinander zu trennen, da die dazwischen liegende Autobahn aufgrund der geringen Höhe nicht als Trennlinie wirkt. Da tatsächlich jedoch die Autobahn ein erheblicher Einschnitt in das Landschaftsbild wie auch in die Umgebung darstellt und sich aus der weiteren Argumentation ergibt, dass das Landschaftsbild zwischen Stromberg und St. Vit bzw. der Blick auf Rheda-Wiedenbrück als Stadtsilhouette geschützt werden soll, ist die Fläche südlich der Autobahn nicht geeignet. Eine Aneinanderreihung von Flächen, die jeweils einzelne bzw. wenige

#### zu III.:

Eine rechtliche Grundlage für eine Mindestgröße von Konzentrationszonen bzw. bezüglich der in einer Konzentrationszone zu errichtenden Windenergieanlagen existiert nicht. Auch das Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE negiert die Festlegung der Mindestgröße einer Konzentrationszone als hartes Tabukriterium. Auch die Festlegung der Einwender auf sehr große Windenergieanlagen entspricht nicht dem o.g. Urteil.

#### zu IV.:

Gemäß den Ausführungen in **Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans** - kommen Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht. Entgegen der Feststellung der Einwender werden im Bereich der Konzentrationszonen XVI und XVII keine Waldflächen überplant. Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung werden im Rahmen der vorliegenden Planung ebenfalls nicht mehr tangiert. Die Anregung wird zurückgewiesen.

#### zu V.:

Zum Thema Landschaftsbild wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

Eine rechtliche Grundlage für eine Mindestgröße von Konzentrationszonen bzw. bezüglich der in einer Konzentrationszone zu errichtenden Windenergieanlagen existiert nicht.

Anlagen aufnehmen können widerspricht dem Windenergieerlass Nordrhein-Westfalens und der auch durch dieses Verfahren beabsichtigten Konzentration der Anlagen unter Freihaltung des restlichen Stadtgebietes. Vor diesem Hintergrund sind die Flächen südlich der Autobahn zu streichen, also die Flächen XIII und XIV.

#### **VI. Richtfunktrasse**

Wie sich auch aus der beabsichtigten Begründung ergibt, verlaufen durch die Flächen XIII und XV Richtfunktrassen, die einen Schutzabstand von jeweils 50 m benötigen. Aus diesem Gesichtspunkt und der bereits genehmigten Richtfunktrasse in der Fläche XIV wird davon ausgegangen, dass die Flächen XIII und XIV entfallen und aus den Restflächen zwischen der BAB und der nördlich gelegenen Bahnstrecke eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen wird.

#### **VII. Infraschall/Gesundheitsschutz**

Die in der beabsichtigten Begründung genannten Argumente im Hinblick auf den Infraschall sind leicht schräg. Es darf darauf hingewiesen werden, dass das Gesundheitsamt des Landes Bremen eine entsprechende Studie in Auftrag gegeben hat und empfiehlt, dass zu Wohnbebauung ein Abstand von 1500 m eingehalten wird, auf die in der

#### **Anlage 1**

beigefügte Mitteilung darf verwiesen werden.

Darüber hinaus muss der tieffrequente Schall getrennt betrachtet werden. Entsprechend ist zur Zeit die Anpassung der entsprechenden DIN in Arbeit. Demnach werden die maximal zulässigen Grenzwerte für tieffrequenten Schall herabgesetzt auf im Raum höchstens 15 dB, dies führt wiederum dazu, dass auch zu einzelnen Gebäuden im Außenbereich größere Abstände einzuhalten sind, da größere Anlagen in einem weiteren Abstand tief-

#### **zu VI.:**

Zum Thema Richtfunk wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt H. *Richtfunk* verwiesen.

#### **zu VII.:**

Die vorgetragenen Argumente zum Thema Immissionschutz geben die aktuelle Rechtsprechung zu diesem Thema wieder. Rechtlich verbindliche Anregungen zu dieser Thematik werden von den Einwendern nicht vorgebracht. Zum Thema Immissionschutz wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt A. *Immissionschutz* verwiesen.

Der Einwand, dass die Außenbereichslagen im Bereich der Konzentrationszonen XIII und XIV - im Gegensatz zu allen anderen Außenbereichslagen - besonders schutzwürdig sind, kann nicht nachvollzogen werden. Zudem liegen diese Flächen, wie auch die Konzentrationszonen XV und XVI, im direkten Umfeld der Autobahn A2.

frequenten Lärm verursachen. Auch dies spricht dafür, die Flächen XIII und XIV zu streichen, da sie besonders schutzwürdige Außenbereichslagen gefährdet und sich aus der weiteren Argumentation und der städtebaulichen Konzeption der Stadt Rheda-Wiedenbrück ergibt, diesen Bereich freizuhalten.

Die optisch bedrängende Wirkung wird mit Windenergieanlagen von einer Höhe von bis zu 150 m berechnet, die offensichtlich nicht geplant ist, da aufgrund der geringen Windhöflichkeit Anlagen bis 206 m realistischer Weise auch in das Kalkül der Stadt Rheda-Wiedenbrück gezogen wurden. Wie sich dann aus der eigenen Begründung, insbesondere Seite 82 der beabsichtigten Begründung ergibt, sind Abstände zu Außenbereichswohnhäusern von 300 m bzw. selbst 400 m als zu gering anzusehen. Auch aus diesem Gesichtspunkt muss der Zuschnitt der Flächen, insbesondere der Flächen XIII bis XVII neu überdacht werden, da gleichzeitig eine Umzingelung einzelner Gebäude in einem Winkel von mehr als 120° unzulässig ist. Um einen zusammenhängenden Windpark zu erzeugen, sollten die Flächen zwischen der Autobahn und der Bahnlinie zusammengezogen werden und damit einen gemeinschaftlichen Windpark erzeugen. Die Argumentation der beabsichtigten Begründung, wonach die Interessenlage von Betreibern zu berücksichtigen wären, entspricht nicht der Rechtslage. Optisch bedrängende Wirkung ist eine Beeinträchtigung der Gesundheit, so dass darauf nicht verzichtet werden kann. Beim Vorliegen einer optisch bedrängenden Wirkung ist allenfalls die Aufgabe des entsprechenden Wohnhauses möglich, dies stellt aber einen dauerhaften Verzicht für die Zeit des Betriebs des Windparks dar.

#### **VIII. Naturschutz**

Die Flächen XIII und XIV sind auch aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht geeignet. Neben den bereits sich aus Seite 90 folgende der beabsichtigten Begründung ergebenden Erkenntnissen darf darauf hingewiesen werden, dass es sich dort

Eine Festlegung auf sehr große Windenergieanlagen entspricht nicht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07. 2013, Az. 2 D 46/12.NE. Zum Thema optisch bedrängende Wirkung wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt J. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Entgegen der Darstellung der Einwender bezieht sich die „sog. umfassende Wirkung“ nicht auf Einzelhäuser sondern auf Siedlungsbereiche. Zum Thema umfassende Wirkung wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt M. *umfassende Wirkung* verwiesen. Die Anregungen werden zurückgewiesen.

#### **zu VIII.:**

Grundsätzlich sei voran gestellt, dass die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach den in Nordrhein-Westfalen eingeführten Vorschriften, Empfehlungen und Leitfäden erfolgt:

um ein Jagdgebiet für den Baumfalken handelt, für mehrere Fledermausarten und dass im angrenzenden Wald ein Waldkauz horstet. Im Hinblick auf Fledermäuse wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Aspekte des Fledermauszuges überhaupt nicht betrachtet wurden; so ist der Zug der nicht heimischen Fledermäuse überhaupt übersehen worden, obwohl der Zug grundsätzlich bekannt ist. Der Weg in ihre Winterquartiere und zurück führt jährlich bereits jetzt zu vielen hunderttausend Fledermaustoten an Windkraftanlagen, da sie eben außerhalb der sommerlichen Aufenthaltszeit ohne Schutz dastehen. Es wird auf die Darstellung in allgemeinen Medien der Nachrichtenagentur DPA, der wissenschaftlichen Veröffentlichung z.B.

<http://www.scinexx.de> vom August 2014 oder die Studie des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung, dort Linn Lennart verwiesen.

#### IX.

Nach alledem sind die Flächen XIII und XIV zu streichen und die übrigen Flächen XV, XVI, XVII zu einem Gesamtwindpark zusammenzufassen sowie die Begründung zu ergänzen.

Mit freundlichem Gruß

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2010),
- Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV / MKULNV, 2010),
- Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV / LANUV, 2013).

Für die 76. FNP-Änderung "Windkraft Rheda-Wiedenbrück" wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt, die den Unterlagen beilag. In den Anlagen zu der ASP waren der "Bericht zur Erfassung Windergiesensibler Brutvogel-Arten" sowie der "Bericht zur Potenzialabschätzung für Fledermäuse" enthalten. Die abschließende Regelung und artenschutzrechtliche Prüfung findet im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens statt.

Der **Baumfalk** wurde mit zwei Brutpaaren im Stadtgebiet nachgewiesen. Ein Brutpaar westlich von St. Vit und ein Brutpaar im nordöstlichen Stadtgebiet, im Bereich "Sudheide". Die Art wird in der ASP berücksichtigt, sie zählt nach dem Leitfaden zu den WEA-empfindlichen Arten und wurde in der Vorprüfung mit folgenden Ergebnis thematisiert: Ein Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer)) (MKULNV/LANUV, 2013) kann auf FNP-Ebene derzeit ausgeschlossen werden, da die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen einen Abstand von mindestens 1.000 m (= Ausschlussbereich LAG VSW 2007) einhalten. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die gegenwärtig in Betracht kommenden Flächen (Konzentrationszonen) derzeit nicht erkennbar.

Der **Waldkauz** wurde mit 44 Brutpaaren im Stadtgebiet nachgewiesen. Die Art wird in der ASP berücksichtigt, sie zählt nach dem Leitfaden jedoch nicht zu den WEA-empfindlichen Arten und wurde in der Vorprüfung mit folgenden Ergebnis thematisiert: Nach dem Leitfaden gilt die Regelfall-



Gesundheit  
und Umwelt

Anlage 1

Gesundheitsamt



Referat Umwelthygiene

## Stellungnahme zur Errichtung von Windkraftanlagen

(Stand 30.04.2013)

Vor dem Hintergrund verschiedener, nicht zufriedenstellend geklärter Aspekte halten wir es aus vorsorgender gesundheitlicher Sicht für erforderlich, bei Errichtung von modernen Windkraftanlagen (WKA) einen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung einzuhalten, der in Metern das Zehnfache der Nabenhöhe der Anlage beträgt. Wenn dieser Abstand unterschritten oder Repowering zugelassen werden soll, ist im Rahmen der Immissionsberechnung ein genereller Zuschlag von 3 dB(A) für eine besondere Lästigkeit des Lärms (rhythmisches Rotorblattschlagen) vorzusehen.

Unabhängig davon ist grundsätzlich ein Mindestabstand von einer Windkraftanlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 500 m einzuhalten. Einzelhäuser, Gebiete mit Erholungsfunktion und ruhige Gebiete im Sinne der Lärminderungsplanung sind zusätzlich zu betrachten.

### • Hintergrund:

Im Zusammenhang mit WKA werden Lärm (insbesondere tieffrequenter Schall, Infraschall und rhythmisches Rotorblattschlagen), Schattenwurf und die nächtliche Befeuerung zur Kennzeichnung für den Luftverkehr problematisiert. Die Belästigungswirkung steigt nach Angaben Betroffener mit zunehmender Höhe und zunehmendem Rotordurchmesser der WKA.

#### 1. Lärm

Die Immissionsberechnungen nach den Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) sind im Allgemeinen gut nachvollziehbar

Eine Ausnahme bildet das sogenannte rhythmische Rotorblattschlagen hoher und besonders leistungsstarker WKA, das von Betroffenen als besonders belästigend wahrgenommen wird, sich aber über die TA Lärm offenbar nicht abbildet. Hier besteht aus unserer Sicht eine Diskrepanz zwischen den Bewertungen nach TA Lärm und dem tatsächlichen Belästigungsgrad einer WKA. Diese Diskrepanz konnte bislang nicht ausgeräumt werden.

Die Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall sind offenbar ebenfalls noch nicht ausreichend bewertbar, wie unterschiedliche Abstandsforderungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erkennen lassen. Das Robert Koch-Institut sieht in seinen Empfehlungen zu Infraschall und tieffrequentem Schall allgemein (2007) einen "großen Handlungs- und Forschungsbedarf"

([http://edoc.rki.de/documents/rki\\_ab/re67fIHRghoUo/PDF/22wFEQ7q9U2VE.pdf](http://edoc.rki.de/documents/rki_ab/re67fIHRghoUo/PDF/22wFEQ7q9U2VE.pdf)) [30.04.13].

vermutung, Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013).

Der Waldkauz kommt in den Konzentrationszonen als Nahrungsgast vor, Brutplätze sind nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zum essenziellen Nahrungshabitat sind zur Zeit nicht erkennbar. Im Ergebnis wird das Konfliktrisiko als „gering“ eingestuft. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für WEA-empfindliche **Fledermausarten** sieht der Leitfaden die Abschaltung zu bestimmten Zeiten als wirksame Vermeidungsmaßnahme vor. Grundlage der Bewertung des Konfliktrisikos für die Fledermäuse ist die Potenzialabschätzung. Die WEA-empfindlichen Arten werden in der ASP im Rahmen der vertiefenden Prüfung betrachtet (S. 24. und Anlage 3). Für Flächen mit dem hohen Risiko wird von einem umfassenden Abschalt Szenario (01.04. - 31.10.) ausgegangen. Dies betrifft die Zonen I bis III, VII, XVII. Für alle weiteren Zonen wird von einer Abschaltung zur Zeit des Frühjahrszuges / Bezug der Wochenstuben (01.04. - 30.04.) und zur Zeit des Herbstzuges / Bezug der Winterquartiere (15.07. - 31.10.) ausgegangen.

### zu IX.:

Es wurden keine fachlichen Anregungen und Hinweise vorgebracht die es rechtfertigen, die Konzentrationszonen XIII und XIV nicht weiter zu berücksichtigen. Die Anregung, die Konzentrationszonen XV, XVI und XVII zu einem Gesamtwindpark zusammenzufassen, kann aufgrund der zwischen den Flächen liegender Wohnnutzungen im Außenbereich und bestehender Waldflächen, nicht gefolgt werden.

Die Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Rheda-Wiedenbrück basiert - gemäß der aktuellen Rechtsprechung - auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien. Eine individuelle Handhabung dieser Kriterien zerstört das gesamte Konzept und wäre rechtlich angreifbar. Die Anregungen werden zurückgewiesen.

## 2. Schattenwurf

Der Umgang mit dem Schattenwurf ist bislang durch Empfehlungen geregelt, die durch den Einsatz von Schattenwurf-Abschaltmodulen im Rahmen der Genehmigung von WKA umgesetzt werden. Befindet sich ein Immissionsort im Einflussbereich mehrerer Anlagen, ist die empfohlene maximale Beschattungsdauer für alle einwirkenden Anlagen zusammen zu betrachten und zu bewerten.

## 3. Nächtliche Befeuerung

Die zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vorgeschriebene nächtliche Befeuerung wird von Betroffenen als belästigend erlebt. Zur Minderung der Belästigungswirkung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sollten mindestens die Empfehlungen aus dem Forschungsvorhaben des Bundesumweltministeriums "Akzeptanz und Umweltverträglichkeit der Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen" bei künftigen WKA umgesetzt werden ([http://sozpsy-forschung.psych.uni-halle.de/HKworkshop/projektbericht/HK\\_Abschlussbericht\\_MLU\\_04\\_05\\_10.pdf](http://sozpsy-forschung.psych.uni-halle.de/HKworkshop/projektbericht/HK_Abschlussbericht_MLU_04_05_10.pdf)) [30.04.13].

## 4. Abstandsregelungen in den Bundesländern

Die Abstandsregelungen von WKA zu allgemeinen und reinen Wohngebieten bewegen sich zwischen 500 und 1000 m. Mehrere Bundesländer sehen einen Abstand von 1000 m zwischen hohen WKA und Wohnbebauung vor, teilweise ergänzt durch weitere Regelungen (z.B. Einzelfälle, Einzelbebauung, Kurgelände, Ausnahmen). Die Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt sehen einen Mindestabstand vor, der die Höhe der Windkraftanlage und damit die Veränderung der Immissionen mit zunehmender Höhe berücksichtigt ([http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/abstandempfehlungen\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/abstandempfehlungen_bf.pdf)) [30.04.13].

Die teilweise sehr unterschiedlichen Regelungen deuten eine Unsicherheit in der Bewertung an. Generell haben Flächenstaaten eher die Möglichkeit, größere Abstände zur Wohnbebauung vorzusehen, als dies in Stadtstaaten mit ihrer begrenzten Fläche möglich ist. Dies ändert jedoch im Grundsatz nichts an der möglichen Belästigungswirkung und dem erforderlichen vorsorgenden Gesundheitsschutz für Betroffene. Daher kann aus gesundheitlicher Sicht nicht die Größe eines Bundeslandes Kriterium für einen Abstand sein, sondern einzig die Auswirkungen einer Anlage.

### • Fazit:

Solange keine konkreteren wissenschaftlich begründeten Ergebnisse zu den noch offenen Fragen vorliegen, ist aus gesundheitlicher Sicht eine vorsorgende Abstandsregelung erforderlich, die die Größe einer Anlage und den daraus resultierenden Belästigungsgrad berücksichtigt.

## Beschlussvorschlag Nr. 19

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den angesprochenen Themen, insbesondere Artenschutz, Immissionsschutz, Landschaftsschutz, umzingelnde/optisch bedrängende Wirkung wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung zur 76. FNP-Änderung verwiesen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**LWL-Archäologie für Westfalen**  
Außenstelle Bielefeld



**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen · Am Stadtholz 24a · 33609 Bielefeld

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Stadtplanung  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartner:  
Dr. Hans-Otto Pollmann



Tel.: 0251 591-8963  
Fax: 0251 591-8989  
E-Mail: hans-otto.pollmann@lwl.org

Bielefeld, 31.10.2014

Ihr Schreiben vom:  
22.09.2014

Ihr Zeichen:  
III.2-61/Kra

Unser Schreiben vom:  
20.12.2013

Unser Zeichen:  
416 /14 zu 14/314 W

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“**  
**hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der LWL-Archäologie für Westfalen bestehen unter Berücksichtigung folgender Punkte keine Bedenken gegen die Änderung des o.g. FNP.

Von den im Schreiben vom 20.12.2013 (unser Zeichen: 1/14 zu 13/360 W) genannten archäologischen Fundstellen werden von den geänderten Flächenzuschnitten noch folgende betroffen:

DKZ 4115,006: A	Fundstelle mit Flintgeräten
DKZ 4115,025	Fundstelle mit Steingerät
DKZ 4115,029: B1 u. B3	Landwehr/Wallsysteme (eingetragenes Bodendenkmal)
DKZ 4116,037	vorgeschichtliche Fundstelle
DKZ 4116,033	Siedlungsplatz.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.   
Dr. Hans-Otto Pollmann  
Wiss. Referent

**zur nachträglich eingegangenen Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen**

Die vom LWL - Archäologie für Westfalen benannten Fundstellen liegen im Bereich der Konzentrationszonen III, VI, XIII, XV und XVI bzw. in deren direkter Umgebung. Mögliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die genannten Fundstellen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale* wird verwiesen. Der Umweltbericht wird hinsichtlich der o.g. Fundstellen ergänzt.

**Beschlussvorschlag Nr. 20**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen und Hinweise des LWL – Archäologie für Westfalen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Der Umweltbericht wird hinsichtlich der o.g. Fundstellen ergänzt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.